

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Abschluss von Änderungsverträgen zu den Hochschulverträgen gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für den Zeitraum 2025 bis 2028**



Der Senat von Berlin  
WGP - V B 1 -  
Tel.: 9026 (926) 5101

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

**über Abschluss von Änderungsverträgen zu den Hochschulverträgen gemäß § 2a  
Berliner Hochschulgesetz für den Zeitraum 2025 bis 2028**

A. Problem

Das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) regelt in § 2a, dass mit den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin Verträge über eine in der Regel fünfjährige Laufzeit abgeschlossen werden sollen. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Auf dieser Grundlage wurden am 16.02.2024 Verträge für die Laufzeit 2024 bis 2028 abgeschlossen. Die Notwendigkeit zur Konsolidierung des Berliner Landeshaushalts macht es erforderlich, die vereinbarten Zuschüsse ab dem Jahr 2025 abzusenken. Dies soll durch Abschluss von Änderungsverträgen für den Zeitraum 2025 bis 2028 umgesetzt werden.

Die Hochschulverträge stellen das zentrale Steuerungsinstrument für die Umsetzung der hochschulpolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin dar. Mit den Verträgen werden die mit den jährlichen Zuschüssen zu erfüllenden Aufgaben vereinbart und Regelungen über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Hochschulen getroffen. Mit der Absenkung der bisher vereinbarten Zuschüsse sind auch Änderungen in den Leistungsverpflichtungen der Hochschulen verbunden, die ebenfalls in den Änderungsverträgen zu vereinbaren sind.

## B. Lösung

Die zur Beschlussfassung vorgelegten Verträge mit allen staatlichen Hochschulen tragen der Notwendigkeit Rechnung, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren. Land und Hochschulen stehen zu den in den Hochschulverträgen vereinbarten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen jedoch die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen. Die Änderungsverträge regeln für die Jahre 2025 bis 2028 Abweichungen von den für die Laufzeit 2024 bis 2028 geschlossenen Verträgen; im Übrigen haben die Vereinbarungen der geschlossenen Verträge weiterhin Bestand.

Die in den Änderungsverträgen vereinbarten Zuschüsse bedeuten für die Hochschulen erhebliche strukturelle Absenkungen der bisher vereinbarten Finanzmittel. Zugleich bedeuten die vorgesehenen Neuregelungen zur Erstattung der Versorgungslasten durch das Land jedoch auch finanzielle Entlastungen und mit der Vereinbarung der Zuschüsse für die Restlaufzeit bis 2028 erhalten die Hochschulen einen klaren finanziellen Rahmen. Im Gegenzug werden Leistungsverpflichtungen angepasst und insbesondere die Halteverpflichtung, das heißt die Mindestanzahl der bereitzustellenden Studienplätze, abgesenkt.

Die Anpassung der für die Hochschulen zur Verfügung stehenden Mittel wird zudem mit einem nachgelagerten Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems verbunden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.

Mit der Vorlage zur Beschlussfassung wird die vom BerlHG vorgesehene Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu den Änderungsverträgen für den Zeitraum 2025 bis 2028 beantragt.

## C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

## D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Hochschulen leisten in Forschung und Lehre wichtige Beiträge für den Klimaschutz. Darüber hinaus sollen die Hochschulen als Einrichtungen selbst Beiträge zum Klimaschutz zum Beispiel durch verstärkte energetische Sanierungen oder ein Flächenmanagement zur Ressourcenschonung leisten.

In den Hochschulverträgen 2024 bis 2028 ist dem Thema Nachhaltigkeit ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem der Aspekt des Klimaschutzes zentral ist. Die dort vereinbarten Zielstellungen sollen im Rahmen der nun zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten weiterverfolgt werden.

**E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter**

Mit den Hochschulverträgen 2024 bis 2028 werden die bisherigen Instrumente zur Ausgestaltung der Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen weiterentwickelt und gestärkt. Diese Ziele sollen auch im veränderten finanziellen Rahmen unverändert weiterverfolgt werden.

**F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln**

Keine

**G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen**

Keine

**H. Gesamtkosten**

Die konsumtiven Zuschüsse an die Hochschulen werden durch Landesmittel und Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (ZSL) finanziert. Die Höhe der Bundesmittel wird unverändert jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators und den Regelungen der geltenden Hochschulverträge ermittelt. Im Jahr 2025 erhalten die Hochschulen demnach 148,9 Mio. €. Für die Folgejahre ist aktuell davon auszugehen, dass die Hochschulen insgesamt Zuschüsse aus Bundesmitteln des ZSL in Höhe von jährlich 144,1 Mio. € erhalten.

Mit Senatsbeschluss vom 22.07.2025 ist die haushalterische Vorsorge geschaffen worden, dass das Land Berlin die tatsächlich anfallenden Versorgungslasten der Hochschulen ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung übernehmen kann. Basis hierfür sind die Ist-Kosten 2024. Die dafür erforderliche rechtliche Grundlage und das Nähere, welches auch die berechtigten Interessen des Landes Berlin berücksichtigt, ist in einer noch abzuschließenden geeigneten Vereinbarung zu regeln. Die konsumtiven Zuschüsse der Hochschulen werden daher für die Jahre ab 2026 um die saldierten Ist-Ausgaben der Hochschulen für Versorgungsbezüge sowie Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene des Jahres 2024 in Höhe von 194.211 T€ pauschal abgesenkt. Die Hochschulen übertragen die mit Stichtag 31.12.2024 zu Versorgungszwecken gebildeten Rücklagen in Höhe von 104.500 T€ im Jahr 2026 sowie ihren Anteil am Sondervermögen zentrale Versorgungsrücklage des Landes Berlin in Höhe von 7.768 T€ p. a. bis einschließlich 2027 an das Land. Die bei den Hochschulen zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen werden daher ab dem 01.01.2026 von diesen an das Land weitergeleitet. Die für das Land entstehenden Einnahmen und Ausgaben werden in entsprechender Höhe in neuen Haushaltstiteln im Einzelplan 09 abgebildet. Die Hochschulen erhalten in den Jahren 2026 und 2027 zusätzlich jeweils 20 Mio. € für den Transformationsprozess.

Insgesamt sind folgende konsumtive Zuschüsse an die Hochschulen vorgesehen:

Tab. 1: Konsumtive Zuschüsse an die Hochschulen insgesamt inkl. zusätzlicher Mittel für den Transformationsprozess (in T€)

	2025	2026	2027	2028
Landesmittel	1.341.319,949	1.203.647	1.259.341	1.268.200
Bundesmittel	148.882,972	144.100	144.100	144.100
<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.490.202,921</b>	<b>1.347.747</b>	<b>1.403.441</b>	<b>1.412.300</b>

Die Aufteilung auf die Hochschulen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 2: Konsumtive Zuschüsse nach Hochschulen inkl. zusätzlicher Mittel für den Transformationsprozess (in T€)

		2025	2026	2027	2028
<b>FU</b>	Landesmittel	367.642,624	318.277	333.120	335.330
	Bundesmittel	33.786,105	32.630	32.630	32.630
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>401.428,729</b>	<b>350.907</b>	<b>365.750</b>	<b>367.960</b>
<b>HU</b>	Landesmittel	282.673,303	276.008	287.513	284.603
	Bundesmittel	30.399,344	29.747	29.747	29.747
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>313.072,647</b>	<b>305.755</b>	<b>317.260</b>	<b>314.350</b>
<b>TU</b>	Landesmittel	332.159,530	296.209	309.835	317.558
	Bundesmittel	29.193,220	28.640	28.640	28.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>361.352,750</b>	<b>324.849</b>	<b>338.475</b>	<b>346.198</b>
<b>BHT</b>	Landesmittel	88.381,036	69.448	73.218	74.189
	Bundesmittel	12.662,179	12.173	12.173	12.173
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>101.043,215</b>	<b>81.621</b>	<b>85.391</b>	<b>86.362</b>
<b>HTW</b>	Landesmittel	74.075,236	65.505	68.432	69.866
	Bundesmittel	16.400,127	15.643	15.643	15.643
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>90.475,363</b>	<b>81.148</b>	<b>84.075</b>	<b>85.509</b>
<b>HWR</b>	Landesmittel	42.606,089	38.046	40.656	40.499
	Bundesmittel	16.042,429	15.254	15.254	15.254
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>58.648,518</b>	<b>53.300</b>	<b>55.910</b>	<b>55.753</b>
<b>ASH</b>	Landesmittel	21.458,201	18.625	19.518	19.877
	Bundesmittel	4.509,232	4.373	4.373	4.373
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>25.967,433</b>	<b>22.998</b>	<b>23.891</b>	<b>24.250</b>
<b>UdK</b>	Landesmittel	91.911,798	78.831	81.595	82.130
	Bundesmittel	4.150,383	3.967	3.967	3.967
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>96.062,181</b>	<b>82.798</b>	<b>85.562</b>	<b>86.097</b>
<b>KHB</b>	Landesmittel	12.107,121	12.928	13.815	13.314
	Bundesmittel	857,089	851	851	851
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>12.964,210</b>	<b>13.779</b>	<b>14.666</b>	<b>14.165</b>

		2025	2026	2027	2028
<b>HfM</b>	Landesmittel	17.422,230	18.062	19.092	18.516
	Bundesmittel	624,805	605	605	605
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>18.047,035</b>	<b>18.667</b>	<b>19.697</b>	<b>19.121</b>
<b>HfS</b>	Landesmittel	10.882,781	11.708	12.547	12.318
	Bundesmittel	258,059	217	217	217
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>11.140,840</b>	<b>11.925</b>	<b>12.764</b>	<b>12.535</b>
<b>Gesamt</b>	Landesmittel	1.341.319,949	1.203.647	1.259.341	1.268.200
	Bundesmittel	148.882,972	144.100	144.100	144.100
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.490.202,921</b>	<b>1.347.747</b>	<b>1.403.441</b>	<b>1.412.300</b>

Im Vertragszeitraum 2025 bis 2028 erhalten die Hochschulen außerdem investive Zuschüsse in Höhe von insgesamt 32.310 T€. Die Aufteilung auf die Hochschulen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 3: Investive Zuschüsse nach Hochschulen (in T€),  
ohne Mittel für Landes-Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen

	2025	2026	2027	2028
FU	8.874	8.298	8.298	8.298
HU	7.791	7.645	7.645	7.645
TU	9.190	8.980	8.980	8.980
BHT	1.810	1.961	1.961	1.961
HTW	1.666	1.744	1.744	1.744
HWR	737	909	909	909
ASH	253	325	325	325
UdK	1.233	1.518	1.518	1.518
KHB	262	362	362	362
HfM	249	293	293	293
HfS	245	275	275	275
<b>Gesamt</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>

#### I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Berliner Hochschulen sind aufgrund ihrer fachlichen Differenzierung und Reputation attraktive Partner für wissenschaftliche Kooperationen auch in der Region Berlin-Brandenburg. Trotz der in den nächsten Jahren nötigen strukturellen Anpassungen soll die Kooperationsfähigkeit der Hochschulen gewahrt und ihre Profilbildung unter Beachtung der Standortbezüge gestärkt werden. Mit dem in den Verträgen geregelten Strukturprozess wird sichergestellt, dass dabei auch die überregionale Perspektive im Wissenschaftsraum Berlin-Brandenburg beachtet wird.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin  
WGP - V B 1 -  
Tel.: 9026 (926) 5101

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Abschluss von Änderungsverträgen zu den Hochschulverträgen gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für den Zeitraum 2025 bis 2028

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem Abschluss der Änderungsverträge zu den Verträgen des Landes Berlin mit den staatlichen Hochschulen gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für die Jahre 2025 bis 2028 (Anlagen 1 bis 11; im Folgenden: Änderungsverträge zu den Hochschulverträgen) wird zugestimmt.

A. Begründung:

Die Hochschulverträge stellen ein zentrales hochschulpolitisches Steuerungsinstrument dar. Mit ihnen werden einerseits die mittelfristige Finanzausstattung und andererseits die von den Hochschulen in diesem finanziellen Rahmen zu erfüllenden Aufgaben und zu erbringenden Leistungen vereinbart. Sie bieten den Hochschulen und dem Land auf diese Weise Planungssicherheit.

Die Hochschulen erfüllen wichtige Aufgaben für das Land Berlin. Für die Laufzeit 2024 bis 2028 waren daher Hochschulverträge abgeschlossen worden, die deutliche Zuschusssteigerungen vorsahen und den Hochschulen zusätzliche Entwicklungen und Leistungssteigerungen ermöglichen sollten. Die Notwendigkeit der Konsolidierung des Berliner Landeshaushalts macht es jedoch erforderlich, diese Zuschusszusagen anzupassen. Die zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungsverträge mit allen

staatlichen Hochschulen tragen dieser Notwendigkeit Rechnung. Land und Hochschulen stehen zu den in den Hochschulverträgen vereinbarten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen jedoch die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen. Die Entbindung der Hochschulen von bestimmten Verpflichtungen bedeutet dabei nicht, dass diese Ziele gänzlich aufgegeben werden, sondern nur, dass die Hochschulen Raum für eigene finanzielle Prioritätensetzungen erhalten.

Die Änderungsverträge regeln für die Jahre 2025 bis 2028 Abweichungen von den für die Laufzeit 2024 bis 2028 geschlossenen Hochschulverträgen; im Übrigen haben die Vereinbarungen der geschlossenen Hochschulverträge weiterhin Bestand.

Alle Änderungsverträge folgen einer einheitlichen Struktur. Daneben gibt es Sachverhalte, die nur für bestimmte Hochschularten bzw. für einzelne Hochschulen zu regeln sind.

Nachfolgend werden entlang der Kapitelstruktur Begründungen für die Themenstellungen gegeben; soweit erforderlich, wird differenziert auf Einzelregelungen eingegangen.

## **I. Finanzausstattung**

### **a) Konsumtive und investive Zuschüsse**

Im Jahr 2025 sind zur Konsolidierung des Landeshaushalts Absenkungen der in den Hochschulverträgen vorgesehenen Zuschüsse erforderlich. Dies betrifft sowohl die konsumtiven als auch die investiven Zuschüsse.

Für die Folgejahre werden die konsumtiven Zuschüsse ausgehend von diesem abgesenkten Niveau kontinuierlich erhöht, um insbesondere Steigerungen der Personalkosten (Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen) auszugleichen. Die investiven Zuschüsse werden auf dem 2025 abgesenkten Niveau konstant fortgeschrieben. Zudem entstehen durch die vorgesehene Erstattung der Versorgungslasten durch das Land im gegebenen Falle Entlastungen der Hochschulausgaben (siehe dazu Abschnitt b). Insgesamt bedeuten die neu vereinbarten Zuschüsse eine strukturelle Reduzierung der bisher vereinbarten künftigen finanziellen Ausstattung der Hochschulen.

Die Verteilung der Zuschüsse auf die Hochschulen berücksichtigt die Möglichkeiten der Hochschulen, i) strukturelle Kürzungen von geplanten Ausgaben vornehmen zu können, und dabei weiterhin ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, ii) bis zum Wirksamwerden dieser Kürzungen durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen Ausgaben reduzieren zu können und iii) durch Auflösung von Rücklagen bzw. Nutzung kassenmäßiger Jahresergebnisse Ausgaben zu decken (zu Letzterem siehe auch

Abschnitt c). Insbesondere kleinere Hochschulen werden daher weniger belastet als größere Hochschulen.

Durch die kurzfristige Reduzierung der bislang in den Hochschulverträgen vereinbarten Zuschüsse, die dem Ziel der Planungssicherheit zuwiderläuft, stehen die Hochschulen vor allem in diesem und im kommenden Jahr vor besonderen Herausforderungen. Die leistungsbasierte Bemessung der Landeszuschüsse wird daher für die Jahre 2025 und 2026 ausgesetzt und startet in 2027 mit einem reduzierten Anteil des Leistungsbudgets (Anlage ÄV1 zum Änderungsvertrag).

### **b) Versorgungslasten**

In den geltenden Hochschulverträgen ist vereinbart, dass Land und Hochschulen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land prüfen und ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen schaffen. Diese Prüfung konnte in den ersten anderthalb Jahren der Vertragslaufzeit abgeschlossen werden mit dem Ergebnis, dass mit den Änderungsverträgen die Erstattung der tatsächlich anfallenden Versorgungslasten der Hochschulen durch das Land Berlin ab dem 01.01.2026 aufgenommen werden kann (Nr. 12 und 13); die Schaffung der rechtlichen Grundlage und konkrete Regelungen erfolgen mittels einer noch abzuschließenden geeigneten Vereinbarung. Dies hat in mehrerlei Hinsicht finanzielle Auswirkungen. Zu betrachten sind neben den Ausgaben der Hochschulen für die Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene auch die Einnahmen und Erstattungszahlungen der Hochschulen bei Dienstherrenwechsel (geregelt u. a. im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag). Bei gemeinsamen Berufungen und anderen von Dritten finanzierten Professuren erhalten die Hochschulen zudem während der aktiven Dienstzeit Zuschläge zu den Erstattungen der Dienstbezüge, mit denen die späteren Versorgungszahlungen geleistet werden sollen. Aus diesen Einnahmen bilden die Hochschulen z. T. fallbezogene Rücklagen, die bei Eintritt in den Ruhestand für die Pensionszahlungen genutzt werden. Einige Hochschulen haben in der Vergangenheit auch aus eigenen Mitteln Rücklagen zur Risikovorsorge gebildet.

Die vorgesehene Erstattung der tatsächlich anfallenden Versorgungslasten der Hochschulen durch das Land hat im gegebenen Falle folgende Auswirkungen auf Zuschüsse bzw. Zahlungen der Hochschulen:

- Die konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Jahr 2026 um die saldierten Ist-Ausgaben der Hochschulen im Jahr 2024 in Höhe von insgesamt 194.211 T€ abgesenkt. Dies ist in den Finanzierungshöchstwerten in Anlage ÄV2 erkennbar. „Saldierte“ bedeutet, dass die Ausgaben der Hochschulen für Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie Zahlungen bei Dienstherrenwechsel verrechnet wurden mit den Einnahmen aus Erstattungen früherer Dienstherren, den Einnahmen aus

Versorgungszuschlägen für aktive Dienstkräfte sowie den Einnahmen aus der Versorgungsrücklage des Landes.

- Alle Einnahmen der Hochschulen für Versorgungszwecke werden ab dem 01.01.2026 von den Hochschulen an das Land weitergeleitet.
- Die Hochschulen übertragen im Jahr 2026 die mit Stichtag 31.12.2024 zu Versorgungszwecken gebildeten Rücklagen in Höhe von insgesamt 104.500 T€ sowie ihren Anteil am Sondervermögen zentrale Versorgungsrücklage des Landes Berlin in Höhe von 7.768 T€ p. a. bis einschließlich 2027 an das Land.
- Die Hochschulen, die aus eigenen Mitteln sowie aus Zahlungen früherer Dienstherren Versorgungsrücklagen gebildet hatten, erhalten für den Transformationsprozess in den Jahren 2026 und 2027 zusätzlich Mittel in Höhe von insgesamt jeweils 20 Mio. €.

Aufgrund der vorgesehenen Erstattung der Versorgungslasten der Hochschulen durch das Land ab dem 01.01.2026 ist ein Steuerungsinstrument für das Land hinsichtlich künftiger Verbeamtungen der Hochschulen zu implementieren, um eine Kontrolle des Haushaltsrisikos für das Land sicherzustellen. Die dafür erforderlichen Regelungen sind unabhängig von den Hochschulverträgen zu treffen, um eine langfristige Sicherheit für das Land und die Hochschulen zu gewährleisten. Dies soll mittels einer Verwaltungsvereinbarung oder anderer geeigneter Vereinbarungen zu geschehen.

Durch die vorgesehene Erstattung der tatsächlich anfallenden Versorgungslasten der Hochschulen durch das Land werden die Hochschulen von den diesbezüglichen Ausgabensteigerungen der kommenden Jahre entlastet. Selbst bei Hochschulen, bei denen die Anzahl der Versorgungsfälle in den letzten Jahren nicht mehr angewachsen ist, würden Kostensteigerungen durch Besoldungserhöhungen und durch die Kostenentwicklungen bei den Beihilfen entstehen. Die tatsächliche Entlastung der Hochschulen lässt sich nur rückwirkend feststellen, da sich die Entwicklung der Fallzahlen praktisch nicht vorhersagen lässt. Ohne die vorgesehene Erstattung der Versorgungslasten der Hochschulen durch das Land müssten die Hochschulen diese Mehrkosten aus ihren Zuschüssen tragen.

### **c) Rücklageneinsatz**

Die geplanten Ausgaben der Hochschulen lassen sich kurzfristig nur in eng begrenztem Umfang reduzieren. Der überwiegende Teil der Ausgaben sind Personalausgaben, die sich nur durch Wiederbesetzungssperren freiwerdender Stellen reduzieren lassen – ein Instrument, das nur soweit eingesetzt werden kann, wie die Aufgabenerfüllung der Hochschulen zum Beispiel in der Lehre nicht gefährdet wird. Auch im Bereich der Sachmittelausgaben sind kurzfristige Reduzierungen limitiert und z. B. bei Mietzahlungen nicht möglich. Daher ist es nötig, dass die Hochschulen in den kommenden Jahren einen Teil ihrer Rücklagen bzw. kassenmäßigen Jahresergebnisse zur Deckung nicht reduzierbarer Ausgaben einsetzen müssen. Hierfür müssen sie die

bisherigen Zweckbestimmungen der Rücklagen einer kritischen Prüfung unterziehen und Vorhaben ggf. aufgeben. Dies betrifft auch, aber nicht nur bauliche Maßnahmen.

Bei der Verteilung der verfügbaren Zuschussmittel auf die Hochschulen wurde daher der Bestand an Rücklagen und Haushaltsresten aus Zuschussmitteln einbezogen. Hierbei wurden Versorgungsrücklagen sowie Rücklagen für besondere bzw. laufende Bauvorhaben außer Acht gelassen. Je nach Höhe der verbleibenden Rücklagen werden die Zuschüsse der Hochschulen mehr oder weniger reduziert. Auf diese Weise werden die Rücklagen und Haushaltsreste solidarisch für die Stützung des Hochschulsystems insgesamt eingesetzt. Die Höhe des Einsatzes von Mitteln aus dem Rücklagenvermögen und den kassenmäßigen Jahresergebnissen für die Grundfinanzierung von Lehre und Forschung wird vertraglich festgeschrieben (Nr. 5).

Vor diesem Hintergrund wird die Verpflichtung für FU, HU, TU, BHT, HTW und HWR gemäß I Nr. 8 der Hochschulverträge zum Einsatz von Rücklagenbeständen zum Abbau des Sanierungsstaus grundsätzlich aufgehoben (Nr. 6 Änderungsverträge). Bereits laufende Maßnahmen bzw. die o. g. besonderen baulichen Maßnahmen, die bei der vorgenannten Heranziehung der Rücklagen für die Grundfinanzierung von Forschung und Lehre außer Acht gelassen wurden, werden jedoch weiterhin umgesetzt.

#### **d) Strukturprozess**

Die Einschnitte in den Wissenschaftsetat 2025 und der neue Budgetrahmen für die Folgejahre führen zu erheblichen strukturellen Veränderungserfordernissen im Berliner Hochschulsystem. Der nachgelagerte Strukturprozess ist ein zentrales Instrument, um diese Veränderungen zu gestalten und die Anpassungsanforderungen mit einer Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden (Nr. 8). Er soll die Voraussetzungen schaffen, um auf einer informierten Grundlage und auf Basis hochschulübergreifender Betrachtungen Entscheidungen für die Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems treffen zu können. Der nachgelagerte Strukturprozess wird damit die Weichen für die Hochschulverträge 2029 ff. stellen und mittelfristig zu Anpassungen bei der Verteilung der Globalzuschüsse führen.

Für die Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems sieht das Land die folgenden fünf Anforderungen als maßgeblich an:

- Profilbildung

Die Berliner Hochschulen sollen ihre Profile in Forschung und Lehre deutlich schärfen. Damit soll eine gezielte Konzentration und Bündelung von Fächern an einzelnen Standorten einhergehen, die auf vorhandenen Stärken aufsetzen und der Herausbildung und Förderung von Leistungsspitzen (in Qualität und Effizienz) dienen. Die Profile sollen zwischen den Hochschulen abgestimmt sein und in der Gesamtheit des Berliner Hochschulsystems den Erhalt einer breiten Fächervielfalt

auf einem qualitativ durchgängig hohen und in vielen Bereichen exzellenten Niveau gewährleisten.

- Kooperation

Die Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems soll von kooperativen Strukturen und kooperativem Handeln geprägt sein. Mit der Berlin University Alliance hat Berlin einen bisher einzigartigen regionalen Verbund geschaffen, der als Knotenpunkt eines integrierten Berliner Wissenschaftsraumes wirken soll und seiner Vorbildrolle für ein durchgängig kooperatives Handeln noch stärker gerecht werden muss. Bei den HAW sind kooperative Strukturen und Lösungen nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der Einrichtungen erheblich zu stärken und zu verbessern.

- Qualität in Studium und Lehre und (Aus-)Bildung von Fachkräften

Die Berliner Hochschulen tragen sowohl in der Breite als auch in spezifischen Mangelberufen zur Deckung des regionalen und überregionalen akademisch qualifizierten Fachkräftebedarfs bei. Sie sind damit zentraler Baustein der Fachkräftestrategie des Landes. Bei der Neujustierung ihres Angebotsportfolios sind sowohl thematisch als auch im Umfang die Bedarfe der Berliner Unternehmen und der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Dabei ist im Rahmen des fachlich Gebotenen auf ein verbessertes Verhältnis von Angebot und Nachfrage hinzuwirken und das Angebot dualer Studiengänge im Rahmen der Dachmarke zu stärken. Zudem sind in den Hochschulen bestehende Ansätze zur Qualitätsentwicklung mit dem Ziel weiterzuentwickeln, partizipative und innovative Lehr- und Lernarchitekturen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands der Hochschulbildungsforschung systematisch zu implementieren.

- Exzellenz und Transfer in Forschung und Kunst

Die Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems erfolgt mit dem klaren Ziel, in Forschung und Kunst nachweislich exzellente und besonders leistungsfähige Bereiche zu stärken und solche Gebiete, die über ein besonderes Entwicklungspotential verfügen, gezielt zu fördern.

Gerade das Ergebnis der Clusterentscheidungen der Exzellenzstrategie, aber auch Verluste im DFG-Forschungsraking verdeutlichen, dass auch hier verstärkt Mehrwerte im Berliner Hochschulsystem generiert werden müssen. Dafür braucht es spezifische Ermöglichungsstrukturen, wie sie z. B. von der Einstein Stiftung Berlin und der Berlin University Alliance bereitgestellt werden, die überprüft und geschärft sowie durch verzahnte Prozesse der strategischen Planung und Steuerung flankiert werden müssen (z. B. Forschungsstrategie des Landes). Darüber hinaus sollen Transferhemmnisse abgebaut und leistungsfähige Transferstrukturen nachhaltig verankert werden.

- Shared Resources: Infrastrukturen

Eine der wesentlichen Transformationsaufgaben für das Berliner Hochschulsystem besteht darin, Infrastrukturen in Forschung, Lehre und Verwaltung grundsätzlich gemeinsam zu denken, zu entwickeln und zu nutzen. Hierfür wird die zu gründende Hochschulbaugesellschaft ein Katalysator im Bereich der baulichen Anlagen sein. Mit dem Ziel der Kosteneffizienz, der besseren Auslastung, aber auch der verbesserten Durchsetzungsmöglichkeit von Kundeninteressen sind gemeinsame Lösungen und Core Facilities jeweils mehrerer oder aller Berliner Hochschulen für weitere Bereiche der wissenschaftlichen und administrativen Infrastrukturen (z. B. Bibliotheken und Sammlungen, IT-Systeme und Service-Center in der Hochschulverwaltung usw.) zu stärken und auszubauen.

Auf Basis dieser Maßgaben soll der nachgelagerte Strukturprozess begründete und fachlich fundierte Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems liefern, die Grundlage für die Hochschulverträge 2029 ff. sein werden. Dabei ist der zukünftige Gesamtumfang des Berliner Hochschulsystems (Budget, Professuren, Studienplätze) zu berücksichtigen.

Um die Ziele des nachgelagerten Strukturprozesses erreichen zu können, soll eine extern besetzte Kommission eingesetzt und damit beauftragt werden, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu entwickeln. Dies soll eine übergeordnete und unabhängige Perspektive auf die Stärken und Schwächen des Berliner Hochschulsystems gewährleisten. Ihr sollen etwa neun bis 15 Mitglieder angehören, die über Expertise in verschiedenen Kompetenzfeldern verfügen, die für die Beurteilung des Systems erforderlich ist.

Die Kommission soll ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen. Es wird angestrebt, dass die Expertenkommission ihre Ergebnisse im Frühjahr 2027 vorlegt. Die Expertenkommission wird eng mit Land und Hochschulen zusammenarbeiten. Zur Rückkopplung der Arbeit der Expertenkommission mit dem Land und den Hochschulen soll ein regelmäßiger Jour fixe mit dem Kommissionsvorsitz, dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats und dem LKRP-Vorstand eingerichtet werden.

Ein wichtiger Baustein für die Arbeit der Kommission werden die von den Hochschulen bereits eingeleiteten Sondierungsprozesse zur Weiterentwicklung ihrer Strukturen sein. Diese bereits laufenden internen und in Abstimmung untereinander geführten Sondierungsprozesse sollen in die Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne gemäß § 2b BerlHG münden (Nr. 7). Die Hochschulen verfolgen dabei neben den bisherigen Vorgaben aus den Hochschulverträgen die in den Änderungsverträgen vereinbarten Leitlinien für den Strukturprozess, insbesondere die Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes, die Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie bei Mehrfachangeboten, die Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten, Maßnahmen zur Verbesserung der

Flächensuffizienz sowie ein zu den Anpassungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung. Zudem sollen Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen geprüft werden. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legen die Hochschulleitungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand dieser Fortschreibungen vor.

Die Vorgaben der Hochschulverträge zu strukturellen Weiterentwicklungen an der FU sollen im Grundsatz bei den anstehenden strukturellen Entscheidungen berücksichtigt werden, es entfallen jedoch konkrete Strukturvorgaben (Nr. 9). Die HU hat die wesentlichen Ziele zur Weiterentwicklung der Theologien bereits erreicht und trägt Sorge für die Verfestigung der bisher durch zusätzliche Mittel finanzierten Professuren in der katholischen und in der islamischen Theologie (Nr. 10). Die Fortführung der Berlin School of Public Health (BSPH) ist nicht nur durch die Reduzierung des Charité-Zuschusses, sondern auch durch den Wegfall der bisher aus dem Landeshaushalt zusätzlich bereit gestellten Mittel grundlegend zu überdenken. Daher erhalten die beteiligten Hochschulen (Charité, TU, ASH) den Auftrag, sich bis Ende 2026 über eine Lösung zu verstündigen und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Ergebnis ihrer Beratungen vorzulegen (Nr. 11).

#### e) Weitere Regelungen

Ergänzend zu den geltenden Hochschulverträgen werden in die Änderungsverträge weitere Vorhaben aufgenommen, die die bauliche Situation und die Agilität der Hochschulen verbessern sollen.

Das Land verfolgt das Ziel der Einrichtung einer Hochschulbaugesellschaft (Nr. 15). Mit den Änderungsverträgen wird die Einbeziehung der Hochschulen in die weiteren organisatorischen Umsetzungsschritte vereinbart.

Die Einführung summarischer Stellenpläne für Tarifbeschäftigte soll im Gesamtgefüge der Haushalts- und Stellenplanung und der Kapazitätsplanung und -feststellung sowie der darauf bezogenen Controllingmechanismen erörtert werden (Nr. 16). Hierzu wird ein gemeinsamer Arbeitsprozess der SenWGP mit den Hochschulen aufgesetzt. Ergebnisse sollen bis spätestens 30.09.2026 vorliegen.

## II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Es besteht Einvernehmen zwischen Land und Hochschulen, auch unter den veränderten Rahmenbedingungen ein qualitativ hochwertiges Studienangebot aufrecht zu erhalten und dabei einerseits den Fachkräftebedarf und andererseits der Nachfrage der Studieninteressierten Rechnung zu tragen (Nr. 1). Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, die bisher in den Hochschulverträgen vereinbarte Mindestzahl an bereitzustellenden Studienanfängerplätzen (Halteverpflichtung) um bis zu 14 % zu

unterschreiten, sofern strukturelle Maßnahmen dies erfordern sollten (Nr. 2). Die entsprechend abgesenkten Halteverpflichtungen werden in Anlage ÄV5 ausgewiesen.

Angesichts dieser Reduzierungen ist es von umso größerer Bedeutung, dass die Studiengänge bedarfsgerecht und attraktiv gestaltet werden, um die Auslastung der verfügbaren Plätze zu steigern (Nr. 1). Dies findet auch weiterhin seinen Niederschlag in der Indikatorik der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung.

Angesichts der nötigen Konsolidierungsprozesse an den Hochschulen und der Charité wird die Einrichtung eines konsekutiven Masterstudiengangs Pflege, die bereits für 2026 vorgesehen war, vorerst zurückgestellt. ASH und Charité sollen in Abstimmung mit der Evangelischen Hochschule Berlin bis zum Ende der Vertragslaufzeit die Einrichtung eines solchen Studiengangs im Rahmen des Strukturprozesses prüfen (Nr. 3). In Bezug auf die Reform im Bereich der Physio- und Ergotherapie verzögern sich die bundesgesetzlichen Neuregelungen, so dass auch hier die Verpflichtungen der ASH zunächst weniger verbindlich gefasst werden (Nr. 4).

Die in den Hochschulverträgen vereinbarte Wirksamkeitsanalyse zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit wird um ein Jahr verschoben (Nr. 5). Die Zielstellungen zur Optimierung der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich werden weiterverfolgt, den Hochschulen wird jedoch durch den Wegfall der Vorgaben zu den konkreten Umsetzungsschritten mehr Flexibilität in der Verfolgung der Ziele eingeräumt (Nr. 6). Ähnliches gilt für die Weiterentwicklung des Berliner Zentrums für die Hochschullehre (BZHL) in Nr. 7.

### **III. Lehrkräftebildung**

Die gesunkenen Geburtenraten der letzten Jahre führen im aktuellen Bericht der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung über die Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und die mittelfristige Lehrkräftebedarfsplanung zu deutlich geringeren Bedarfzahlen als zum Zeitpunkt der Verhandlung der Hochschulverträge (RN 1681A aus 2024 sowie verwaltungsinterne Vorabversion des Folgeberichts aus 2025). Aus den dort dargestellten mittelfristigen Einstellungsbedarfen im Status-quo-Modell lassen sich unter Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung und den Bedarfen der Schulen in privater Trägerschaft Ausbildungsbedarfe an den lehrkräftebildenden Universitäten ableiten. Auf Grundlage dieser Ableitung wird mit den Universitäten als neues Ziel die Erreichung von mittelfristig 2.200 Absolventinnen und Absolventen in den Studiengängen für den Master of Education vereinbart. Der dafür nötige Studienplatzausbau wurde von den Universitäten bereits zum Wintersemester 2024/2025 umgesetzt. Die für den Ausbau nötigen Mittel werden nunmehr in die Vertragszuschüsse integriert.

Die Ausweitung der Lehrkräftebildung hat für den Senat weiterhin hohe Priorität. Perspektivisch strebt der Senat weiterhin die Zielzahl von 2.500

Lehramtsabsolventinnen und -absolventen an. Angesichts der realen studentischen Nachfrage und der tatsächlichen Absolventenzahlen in den vergangenen Jahren stellt der aktuell geplante Ausbau auf die Zielzahl von 2.200 eine Verstärkung der derzeitigen Ausbildungskapazitäten dar. Sollte sich die studentische Nachfrage in den relevanten Fachrichtungen erhöhen, wird unter der Voraussetzung der Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch das Land Berlin der Ausbau darüber hinaus fortgesetzt.

#### **IV. Forschung und Transfer**

Die Senkung der bisher vereinbarten Hochschulzuschüsse und die damit verbundenen strukturellen Anpassungen führen auch bei der Einwerbung von Drittmitteln zu Herausforderungen. Daher wird der bisher in den Hochschulverträgen verfolgte Fokus auf Programme der DFG, des ERC, des BMBF und weiterer Bundesministerien sowie großer Verbundvorhaben im Rahmen von Bund-Länder-Initiativen und von Horizon Europe geweitet und alle Drittmittelgeber in den Blick genommen (Nr. 1). Zudem wird die Steigerungserwartung der Drittmittelausgaben bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit jährlich 4 % vereinbart.

Die Hochschulen werden von der Verpflichtung zur Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entbunden, verfolgen aber auch weiterhin das Ziel, die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg zu intensivieren und zu verbessern (Nr. 2).

#### **V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege**

Land und Hochschulen verfolgen auch weiterhin das Ziel guter Beschäftigungsbedingungen und verlässlicher Karrierewege in der Wissenschaft. Die Vorgabe eines Beschäftigungsanteils von mindestens 67 % bei der Ausschreibung von überwiegend haushaltsfinanzierten Promotionsstellen wird lediglich zeitlich verschoben: Sahen die Hochschulverträge bisher diese Vorgabe bei Ausschreibungen ab 2026 vor, so soll das Ziel nun zunächst ab 2027 im Durchschnitt aller Ausschreibungen und erst ab 2028 für jede Einzelausschreibung erreicht werden.

#### **VII. Nachhaltigkeit**

Die in den Hochschulverträgen vereinbarten Ziele zur Entwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitskonzepten werden weiterhin verfolgt. Die personellen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte müssen jedoch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erfolgen.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2a Berliner Hochschulgesetz

C. Gesamtkosten:

siehe I.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Mit den Hochschulverträgen 2024 bis 2028 werden die bisherigen Instrumente zur Ausgestaltung der Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen weiterentwickelt und gestärkt. Diese Ziele sollen auch im veränderten finanziellen Rahmen unverändert weiterverfolgt werden.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Berliner Hochschulen sind aufgrund ihrer fachlichen Differenzierung und Reputation attraktive Partner für wissenschaftliche Kooperationen auch in der Region Berlin-Brandenburg. Trotz der in den nächsten Jahren nötigen strukturellen Anpassungen soll die Kooperationsfähigkeit der Hochschulen gewahrt und ihre Profilbildung unter Beachtung der Standortbezüge gestärkt werden. Mit dem in den Verträgen geregelten Strukturprozess wird sichergestellt, dass dabei auch die überregionale Perspektive im Wissenschaftsraum Berlin-Brandenburg beachtet wird.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Hochschulen leisten in Forschung und Lehre wichtige Beiträge für den Klimaschutz. Darüber hinaus sollen die Hochschulen als Einrichtungen selbst Beiträge zum Klimaschutz zum Beispiel durch verstärkte energetische Sanierungen oder ein Flächenmanagement zur Ressourcenschonung leisten.

In den Hochschulverträgen 2024 bis 2028 ist dem Thema Nachhaltigkeit ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem der Aspekt des Klimaschutzes zentral ist. Die dort vereinbarten Zielstellungen sollen im Rahmen der nun zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten weiterverfolgt werden.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Zum Abschluss der Hochschulverträge für die Laufzeit 2024 bis 2028 waren Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2024 in Anspruch genommen worden. Mit den Änderungsverträgen werden die vereinbarten Zuschüsse für die Jahre 2025 bis 2028 abgesenkt, so dass die gemäß dieser Inanspruchnahme im Jahr 2024 eingegangenen Verpflichtungen für die Jahre 2025 bis 2028 gesenkt werden. Für die vorgesehene Erstattung der tatsächlich anfallenden Versorgungslasten der Hochschulen durch das Land, werden vorsorglich zwei neue Haushaltstitel im Kapitel 0910 eingeführt. Die haushaltsmäßige Umsetzung der vorliegenden Änderungsverträge 2025 bis 2028 stellt sich im Haushaltsplan 2024/2025, im Entwurf für den Haushaltsplan 2026/2027 sowie der Finanzplanung 2028 (Kapitel 0910) vorbehaltlich abschließender Regelungen hinsichtlich der Erstattung der Versorgungslasten außerhalb der Hochschulverträge wie folgt dar:

aa) Einnahmen in T€

Titel	Bezeichnung	2025	2026	2027	2028
		Ansatz	Ansatz		Finanzplanung
23159	Zuweisungen des Bundes für den Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“	163.691*	167.210	171.326	*
28101	Ersatz von Ausgaben**	-	128.924	22.924	22.924

\* Die Bund-Länder-Vereinbarung (BLV) über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* ist unbefristet abgeschlossen. Die Höhe der durch den Bund bereitgestellten Mittel ist gemäß § 3 der BLV zunächst bis 2027 festgelegt; die Verteilung auf die Länder wird jährlich parameterbasiert ermittelt. Ist-Einnahmen in 2025: 168.259.972 €. Die Höhe und die Verteilmechanismen für die Folgejahre werden gemäß § 8 BLV im Jahr 2027 auf Basis einer Evaluation vereinbart.

\*\* Neuer Titel ab 2026 im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erstattung der tatsächlich anfallenden Versorgungslasten der Hochschulen durch das Land

## ab) Konsumtive Zuschüsse in T€

Titel	Bezeichnung	2025	2026	2027	2028
		Ansatz***	Ansatz		Finanzplanung
67112	Ersatz von Personalaufwendungen**	-	238.826	238.826	238.826
68520	Zuschüsse an Universitäten	1.075.046	880.862	919.544	938.886
68543	Zuschüsse an Fachhochschulen	244.083	188.784	197.580	201.977
68559	Zuschüsse aus Bundesmitteln für den Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“	163.691*	167.210	171.326	*
68562	Zuschüsse an Kunsthochschulen	136.547	106.891	111.792	114.242
68569	Sonstige Zuschüsse für konsumtive Zwecke im Inland				
	TA 11: Beste Lehrkräftebildung für Berlin	6.922	6.290	6.464	6.742
	TA 12: Steigerung Lehramtsabsolvierende	12.000	5.067	6.071	6.353
	TA 18: Transformationspauschale	-	20.000	20.000	-

\* Siehe Anmerkung bei aa); Ist-Einnahmen stehen vollständig zur Verausgabung für die Ziele des Zukunftsvertrags zur Verfügung.

\*\* Neuer Titel ab 2026 im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erstattung der tatsächlich anfallenden Versorgungslasten der Hochschulen durch das Land

\*\*\* Ansätze sind durch Beschluss des 3. Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025 wie folgt qualifiziert gesperrt: 68520 -66.285.559 €; 68543 -15.049.715 €; 68562 -8.419.772 €

Durch die Verteilung der Zuschüsse auf die Hochschulen und die Charité - Universitätsmedizin Berlin im Rahmen der Vertragsverhandlungen ergeben sich Abweichungen zu den im Senatsbeschluss zum Haushaltsgesetz 2026/2027 vom 22.07.2025 vorgesehenen Ansätzen zu den Titeln 68520, 68543, 68562, 68569 (TA 11 und TA 12) sowie zum Titel 0940/68534 (Zuschüsse an die Charité - Universitätsmedizin Berlin). Die Gesamtsumme der Zuschüsse bleibt unverändert.

## ac) Investive Zuschüsse in T€

Titel	Bezeichnung	2025	2026	2027	2028
		Ansatz*	Ansatz		Finanzplanung
89401	Zuschüsse an Universitäten	34.355	24.923	24.923	24.923
89402	Zuschüsse an Fachhochschulen	5.966	4.939	4.939	4.939
89403	Zuschüsse an Kunsthochschulen	2.639	2.448	2.448	2.448

\* Ansätze sind durch Beschluss des 3. Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025 wie folgt qualifiziert gesperrt: 89401 -8.500.000 €; 89402 -1.500.000 €; 89403 -650.000 €

## b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 16. September 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra  
Senatorin für Wissenschaft  
Gesundheit und Pflege

**Änderungsvertrag zum Vertrag  
für die Jahre 2024 bis 2028  
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege,  
und  
der Freien Universität Berlin,  
vertreten durch den Präsidenten**

Die zwischen dem Land Berlin und den staatlichen Berliner Hochschulen am 16. Februar 2024 geschlossenen Verträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geändert und ergänzt. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren.

Das Land Berlin und die staatlichen Berliner Hochschulen stehen zu den in der Präambel der Hochschulverträge genannten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen.

## **I. Finanzausstattung**

Der Abschnitt I. der Hochschulverträge wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von I Nr. 2 der Hochschulverträge stellt das Land Berlin den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung. In den Beträgen ist bereits berücksichtigt, dass das Land ab dem 01.01.2026 die Erstattung aller Pensions- und Versorgungslasten übernimmt (siehe dazu Nr. 12):

1.341.319.949 € für 2025

1.183.647.000 € für 2026

1.239.341.000 € für 2027

1.268.200.000 € für 2028.

Sie werden nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 auf die Hochschulen verteilt.

2. Unter Berücksichtigung der gemäß I Nr. 3 der Hochschulverträge zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse in den Jahren 2025 bis 2028:

1.490.202.921 € für 2025

1.327.747.000 € für 2026

1.383.441.000 € für 2027

1.412.300.000 € für 2028.

3. I Nr. 5 wird wie folgt gefasst: Die konsumtiven Zuschüsse für die Freie Universität Berlin bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium*

*und Lehre stärken* gemäß Anlage ÄV1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich für die einzelnen Hochschulen Zuschüsse in Höhe der in Anlage ÄV2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 zum Hochschulvertrag bis 2025 finanzwirksamen Bedarfe sowie die Bedarfe folgender zusätzlicher Aufgaben ab 2026 berücksichtigt: Reform der Psychotherapeuten-Ausbildung, Verfestigung des Sonderprogramms Lehrkräftebildung sowie des Ausbaus gemäß III Nr. 1. Die in Anlage 3 des Hochschulvertrags dargestellte Kalkulation wird dadurch ersetzt.

4. Abweichend von I Nr. 6 der Hochschulverträge erhalten die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité in den Jahren 2025 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 32.310 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage ÄV4.
5. I Nr. 7 wird wie folgt gefasst: Zusätzlich setzt die Freie Universität Berlin bis Ende 2028 mindestens 45.616 T€ aus ihrem Rücklagenvermögen und den kassenmäßigen Jahresergebnissen für die Grundfinanzierung von Lehre und Forschung ein, um die in diesem Vertrag verankerten Ziele zu erreichen.
6. Die Verpflichtung gemäß I Nr. 8 der Hochschulverträge entfällt.
7. I Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens sondiert jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven und stellt diese im fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 2b BerlHG dar. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legen die Hochschulleitungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand dieser Fortschreibungen vor. Sie werden in den unter Nr. 8 beschriebenen Strukturprozess eingebunden und berücksichtigen die nachfolgenden Leitlinien.
  - Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die gemäß Hochschulvertrag vereinbarten Ziele im Bereich Lehramt sind zu realisieren und es darf keine Reduktion von Studienplätzen und Studienangeboten in den Bachelorstudiengängen der HAW erfolgen, zu denen mit dem Hochschulvertrag 2024-2028 konkrete Studienplatzvereinbarungen getroffen wurden;
  - Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie Reduktion von Mehrfachangeboten am Standort Berlin;

- Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten an ausgewählten Standorten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Forschungsgebiets (Einzelleistungen oder Verbünde), seiner Bedeutung für gesellschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Belange, seiner regionalen sowie überregionalen Bedeutung (z. B. Alleinstellungsmerkmal, kleines Fach) sowie jüngst erfolgter oder dringend erforderlicher Investitionsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Flächensuffizienz (z. B. Bemessung des Flächenbedarfs und vorzuhaltender Infrastruktur in durchgängig unterausgelasteten Fächern);
- zu den Kürzungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen.

8. Die Absenkung der für die Hochschulen und die Charité zur Verfügung stehenden Mittel ist mit einem Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.

Eine externe Expert:innenkommission, die ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen soll, soll auch unter Berücksichtigung der Planungen der Hochschulen (I Nr. 7 Änderungsvertrag) und der Charité bis zum Frühjahr 2027 fachlich fundierte Empfehlungen zur Anpassung des Berliner Hochschulsystems an den gegebenen Finanzrahmen entwickeln. Die Ernennung der Kommission erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dabei werden die Perspektiven aller Hochschultypen berücksichtigt. Die LKRP schlägt Mitglieder für die Kommission vor.

Die/der Vorsitzende der Expert:innenkommission, das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, sein/ihr Staatssekretär/in und der LKRP-Vorstand tauschen sich in einem Jour Fixe regelmäßig zum Stand der Arbeit der Kommission aus.

9. Die Verpflichtungen der Freien Universität Berlin gemäß I Nr. 14 und 16 entfallen. Die FU Berlin prüft in der anstehenden Strukturplanung die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs Friedens- und Konfliktforschung sowie die Etablierung einer Schwerpunktsetzung für Berliner Landesgeschichte.

10. – entfällt –

## 11. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

- entfällt -

12. I Nr. 20 wird wie folgt gefasst: Das Land übernimmt ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung die Zahlung der Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie der Abfindungen und Erstattungen gem. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, § 107b Beamtenversorgungsgesetz und § 225 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für alle Beamten und Beamten der Freien Universität Berlin sowie die Vereinnahmung und Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dem Land stehen ab dem 01.01.2026 alle zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen zu. Die Freie Universität Berlin überträgt die mit Stichtag 31.12.2024 zu Versorgungszwecken gebildeten Rücklagen in Höhe von 27.893 T€ im Jahr 2026 sowie ihren Anteil am Sondervermögen zentrale Versorgungsrücklage des Landes Berlin in den Jahren 2026 und 2027 an das Land.

13. Die Freie Universität Berlin erhält, orientiert an der von ihr zuvor für die Versorgung der von ihr berufenen Beamten und Beamten gebildeten Rücklagen, für den Transformationsprozess in den Jahren 2026 und 2027 zusätzlich zum Zuschuss gemäß I Nr. 3 Mittel in Höhe von jeweils 5.785 T€.

14. I Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Freie Universität Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Das Land wird für die Vertragsdauer keine weitere finanzielle Anpassung des Vertrags verlangen, die zu Lasten der Hochschulen geht.

## 15. Hochschulbaugesellschaft

Das Land Berlin wird eine Hochschulbaugesellschaft unter Einbeziehung der Hochschulen errichten und wird diese in dem dafür erforderlichen Prozess in einem kontinuierlichen Dialogformat beteiligen. Dabei werden vor allem Fragen der Finanzierungsmechanismen, der Governance und des Aufgaben-Profils der Hochschulbaugesellschaft inklusive eines Bandbreitenmodells für die in der Baugesellschaft bzw. für die den Hochschulen erbrachten Leistungen abgestimmt. Auch das weitere Vorgehen – über die vorausgewählten Modellprojekte hinaus – wird besprochen. Die breite Expertise der Hochschulen wird von Beginn an in die

Ausgestaltung der Hochschulbaugesellschaft einbezogen. Die zügige Umsetzung der Pilotprojekte erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen.

#### 16. Summarische Stellenpläne für Tarifbeschäftigte

Das Gefüge der Haushalts- und Stellenplanung und der Kapazitätsplanung und -feststellung sowie der darauf bezogenen Controllingmechanismen soll mit dem Ziel neu aufgestellt werden, die Handlungsspielräume der Hochschulen zu vergrößern und gleichzeitig die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben weiterhin zu ermöglichen. Hierzu wird ein gemeinsamer Arbeitsprozess der SenWGP mit den Hochschulen aufgesetzt. Ergebnisse sollen bis spätestens 30.09.2026 vorliegen.

## II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Der Abschnitt II. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. II Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Das gemeinsame Ziel ist es, allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sichern. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsoorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. II Nr. 2 wird wie folgt gefasst: Sofern strukturelle Maßnahmen dies erfordern, können die Hochschulen ihre derzeitige Aufnahmekapazität an die finanziellen Möglichkeiten anpassen und um bis zu 14 Prozent reduzieren (Anlage ÄV5). Sie tragen dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. - entfällt -
4. - entfällt -
5. Die in II Nr. 7 vereinbarte Wirksamkeitsanalyse wird im Jahr 2027 durchgeführt.
6. II Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen prüfen und optimieren fortlaufend ihre Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich, insbesondere in den Schwerpunkten Frauenförderung, Übergang Schule - Hochschule und Orientierungsformate.

7. II Nr. 13 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL.

### **III. Lehrkräftebildung**

Der Abschnitt III. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Steigerung der Anzahl der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen

Die vier lehrkräftebildenden Universitäten stellen sicher, dass bis zum Wintersemester 2025/2026 die Kapazitäten so erhöht werden, dass nach dem Ablauf üblicher Studienzeiten 2.200 Abschlüsse in den Studiengängen für den Master of Education (M.Ed.) erreicht werden. Es gelten die schulartenspezifischen Zielzahlen gemäß Anlage ÄV6. Die ebenfalls in der Anlage ÄV6 ausgewiesenen fächerspezifischen Bedarfe sollen dabei berücksichtigt werden. Wenn die fächerspezifischen Bedarfe in einem Fach voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der maßvolle Ausgleich in anderen Fächern in Rücksprache mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzunehmen.

Die Universitäten gewährleisten ausreichend Kapazitäten, um den Übergang aller Absolventinnen und Absolventen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge in einen Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education zu ermöglichen.

### **IV. Forschung und Transfer**

Der Abschnitt IV. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. IV Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Die Freie Universität Berlin beteiligt sich an wettbewerblichen, begutachteten Programmen und wirbt weitere Drittmittel aus Stiftungen und der Wirtschaft ein. Sie strebt insbesondere an, das Niveau der Drittmittelausgaben für Forschung um jährlich drei Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau zu steigern.
2. IV Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung auch künftig ihren Beitrag zu mehr Innovation und Wachstum in Berlin leisten. Sie steigern die Zahl der wissenschaftsbasierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen

Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg.

## **V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege**

Der Abschnitt V. der Hochschulverträge wird in Nr. 2 wie folgt geändert:

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2027 im Durchschnitt nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus. Ab 2028 schreiben die Hochschulen alle Promotionsstellen nur noch mit einem Beschäftigungsanteil von 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

## **VII. Nachhaltigkeit**

Der Abschnitt VII. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2026 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:

- a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
- b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
  - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
  - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
  - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
  - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
  - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
  - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.

- c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte treffen die Hochschulen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Maßnahmen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Berlin, den

---

Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

---

Präsident der  
Freien Universität Berlin

## **Anlagen**

- ÄV1 Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I
- ÄV2 Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 3
- ÄV4 Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 4
- ÄV5 Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2
- ÄV6 Zielstellung von 2.200 Absolventinnen und Absolventen in der Lehrkräftebildung

## Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

### 1. Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 der Hochschulverträge bzw. I Nr. 3 der Änderungsverträge

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsisierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2027 sowie 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2027 sowie in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage ÄV2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen. Für die Jahre 2025 und 2026 wird die leistungsisierte Zuschussberechnung ausgesetzt.

#### **a) Leistungsbereiche und Indikatoren**

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

##### Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)  
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamt auslastung von mindestens 90 %

##### Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken eingeworben wurden; für Udk: Drittmittelausgaben insgesamt (Zweijahresdurchschnitt)  
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten und Udk; 4 % bei HAW

##### Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren  
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)  
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

##### Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)  
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

##### Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramts- bezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption  
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten

- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)

Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

### **b) Gewichtung der Indikatoren**

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

### **c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen**

#### Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

#### Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

## **2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3 der Hochschulverträge**

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 Änderungsvertrag aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.<sup>1</sup>

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 Hochschulvertrag zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

### **3. Evaluation**

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung  
gemäß Kapitel I Nr. 3 Änderungsvertrag (in T€)**

Die Zuschüsse können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Die Beträge in den Jahren 2026ff. fallen aufgrund der Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land geringer aus.

		2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	367.642,624	312.492	327.335	335.330
	Bundesmittel	33.786,105	32.630	32.630	32.630
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>401.428,729</b>	<b>345.122</b>	<b>359.965</b>	<b>367.960</b>
HU	Landesmittel	282.673,303	267.109	278.614	284.603
	Bundesmittel	30.399,344	29.747	29.747	29.747
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>313.072,647</b>	<b>296.856</b>	<b>308.361</b>	<b>314.350</b>
TU	Landesmittel	332.159,530	296.209	309.835	317.558
	Bundesmittel	29.193,220	28.640	28.640	28.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>361.352,750</b>	<b>324.849</b>	<b>338.475</b>	<b>346.198</b>
Summe Univ.	Landesmittel	982.475,457	875.810	915.784	937.491
	Bundesmittel	93.378,669	91.017	91.017	91.017
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.075.854,126</b>	<b>966.827</b>	<b>1.006.801</b>	<b>1.028.508</b>
BHT	Landesmittel	88.381,036	68.092	71.862	74.189
	Bundesmittel	12.662,179	12.173	12.173	12.173
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>101.043,215</b>	<b>80.265</b>	<b>84.035</b>	<b>86.362</b>
HTW	Landesmittel	74.075,236	65.505	68.432	69.866
	Bundesmittel	16.400,127	15.643	15.643	15.643
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>90.475,363</b>	<b>81.148</b>	<b>84.075</b>	<b>85.509</b>
HWR	Landesmittel	42.606,089	36.586	39.196	40.499
	Bundesmittel	16.042,429	15.254	15.254	15.254
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>58.648,518</b>	<b>51.840</b>	<b>54.450</b>	<b>55.753</b>
ASH	Landesmittel	21.458,201	18.510	19.403	19.877
	Bundesmittel	4.509,232	4.373	4.373	4.373
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>25.967,433</b>	<b>22.883</b>	<b>23.776</b>	<b>24.250</b>
Summe HAW	Landesmittel	226.520,562	188.693	198.893	204.431
	Bundesmittel	49.613,967	47.443	47.443	47.443
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>276.134,529</b>	<b>236.136</b>	<b>246.336</b>	<b>251.874</b>
UdK	Landesmittel	91.911,798	78.294	81.058	82.130
	Bundesmittel	4.150,383	3.967	3.967	3.967
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>96.062,181</b>	<b>82.261</b>	<b>85.025</b>	<b>86.097</b>
KHB	Landesmittel	12.107,121	12.257	13.144	13.314
	Bundesmittel	857,089	851	851	851
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>12.964,210</b>	<b>13.108</b>	<b>13.995</b>	<b>14.165</b>
HfM	Landesmittel	17.422,230	17.264	18.294	18.516
	Bundesmittel	624,805	605	605	605
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>18.047,035</b>	<b>17.869</b>	<b>18.899</b>	<b>19.121</b>
HfS	Landesmittel	10.882,781	11.329	12.168	12.318
	Bundesmittel	258,059	217	217	217
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>11.140,840</b>	<b>11.546</b>	<b>12.385</b>	<b>12.535</b>
Summe KHS	Landesmittel	132.323,930	119.144	124.664	126.278
	Bundesmittel	5.890,336	5.640	5.640	5.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>138.214,266</b>	<b>124.784</b>	<b>130.304</b>	<b>131.918</b>
Gesamt	Landesmittel	1.341.319,949	1.183.647	1.239.341	1.268.200
	Bundesmittel	148.882,972	144.100	144.100	144.100
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.490.202,921</b>	<b>1.327.747</b>	<b>1.383.441</b>	<b>1.412.300</b>

**Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2025 bis 2028 gemäß Kapitel I Nr. 4 (in T€)**  
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2025	2026	2027	2028
FU	8.874	8.298	8.298	8.298
HU	7.791	7.645	7.645	7.645
TU	9.190	8.980	8.980	8.980
<b>Summe Univ.</b>	<b>25.855</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>
BHT	1.810	1.961	1.961	1.961
HTW	1.666	1.744	1.744	1.744
HWR	737	909	909	909
ASH	253	325	325	325
<b>Summe HAW</b>	<b>4.466</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>
UdK	1.233	1.518	1.518	1.518
KHB	262	362	362	362
HfM	249	293	293	293
HfS	245	275	275	275
<b>Summe KHS</b>	<b>1.989</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>
<b>Gesamt</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2**

<b>Aufnahmekapazität*</b>			
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	568	3.960	3.053
HU	370	3.517	2.705
TU	0	3.608	2.253
<b>Univ. gesamt</b>	<b>938</b>	<b>11.085</b>	<b>8.011</b>
 BHT	 0	 2.081	 894
HTW	0	2.546	955
HWR	176	1.914	519
ASH	0	714	125
<b>HAW gesamt</b>	<b>176</b>	<b>7.255</b>	<b>2.493</b>
 UdK	 66	 599	 572
KHB	39	52	34
HfM	0	61	82
HfS	34	0	9
<b>KHS gesamt</b>	<b>139</b>	<b>712</b>	<b>697</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.253</b>	<b>19.052</b>	<b>11.201</b>

\* Mindestumfang bereitzustellender Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (mittlere Jahrgangsstärke ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge

## Zielstellung von 2.200 Absolventinnen und Absolventen (M. Ed.) in der Lehrkräftebildung

Tabelle 1: Aufteilung des Gesamtziels nach Hochschulen und Lehrämtern (Erstfächer)

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen	365	350	0	120	835
Lehramt an ISS/GYM	490	490	60	175	1.215
Lehramt an beruflichen Schulen	0	50	100	0	150
<b>Summe Erstfächer</b>	<b>855</b>	<b>890</b>	<b>160</b>	<b>295</b>	<b>2.200</b>

Tabelle 2: Fachbezogene Orientierungswerte für Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M. Ed.) nach Hochschulen (Absolventenäquivalente und Summe der Teilstudien) \*

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
<b><u>Lehramt an Grundschulen</u></b>					
<b>Gesamt (Absolventenäquivalente)</b>	<b>445</b>	<b>350</b>	<b>0</b>	<b>40</b>	<b>835</b>
darunter (drei Teilstudien):					
Kunst	-	-	-	60	60
Musik	-	-	-	60	60
Sonderpädagogik	125	130	-	-	255
Sport	-	90	-	-	90
weitere Fächer	1.210	830	-	-	2.040
	1.335	1.050	0	120	2.505
<b><u>Lehramt an ISS/GYM</u></b>					
<b>Gesamt (Absolventenäquivalente)</b>	<b>553</b>	<b>570</b>	<b>65</b>	<b>88</b>	<b>1.275</b>
darunter (zwei Teilstudien):					
Darstellendes Spiel	-	-	-	15	15
Kunst	-	-	-	95	95
Musik	-	-	-	65	65
Sonderpädagogik	85	85	-	-	170
<b><u>Naturwissenschaften/Technik</u></b>					
Biologie	100	55	-	-	155
Chemie	60	45	-	-	105
Informatik	20	20	-	-	40
Mathematik	140	130	30	-	300
Physik	60	50	-	-	110
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	100	-	100
<b><u>Geistes- und Sozialwissenschaften</u></b>					
Deutsch	210	160	-	-	370
Englisch	135	165	-	-	300
Ethik/Philosophie	40	40	-	-	80
Französisch	45	45	-	-	90
Geografie	-	60	-	-	60
Geschichte	70	65	-	-	135
Politik/Sozialkunde	85	-	-	-	85
Spanisch	30	25	-	-	55
Sport	-	140	-	-	140
weitere Sprachen	25	25	-	-	50
Religionen	-	30	-	-	30
	1.105	1.140	130	175	2.550
<b><u>Lehramt an beruflichen Schulen**</u></b>					
<b>Gesamt (Absolventenäquivalente)</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>65</b>	<b>0</b>	<b>90</b>
darunter (zwei Teilstudien):					
Ernährung/Lebensmittelwissenschaft	-	-	25	-	25
Metalltechnik	-	-	20	-	20
Wirtschaft und Verwaltung	-	50	-	-	50
weitere Fächer	-	-	85	-	85
	0	50	130	0	180
<b>Summe Absolventenäquivalente</b>	<b>998</b>	<b>945</b>	<b>130</b>	<b>128</b>	<b>2.200</b>
<b>Summe Teilstudien (Fachfälle)</b>	<b>2.440</b>	<b>2.240</b>	<b>260</b>	<b>295</b>	<b>5.235</b>

\* Absolventenäquivalente bilden den Anteil der jeweiligen Hochschule am Gesamtstudium ab. Sie berücksichtigen, dass für das Lehramt an Grundschulen drei Fächer und für die übrigen Lehrämter je zwei Fächer zu studieren sind.

\*\* Planerisch wird davon ausgegangen, dass 120 der 150 Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an beruflichen Schulen ein allgemeinbildendes Zweifach gewählt haben. Sie sind unter Lehramt ISS/GYM enthalten (60 Absolventenäquivalente).

**Änderungsvertrag zum Vertrag  
für die Jahre 2024 bis 2028  
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege,  
und  
der Technischen Universität Berlin,  
vertreten durch die Präsidentin**

Die zwischen dem Land Berlin und den staatlichen Berliner Hochschulen am 16. Februar 2024 geschlossenen Verträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geändert und ergänzt. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren.

Das Land Berlin und die staatlichen Berliner Hochschulen stehen zu den in der Präambel der Hochschulverträge genannten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen.

## **I. Finanzausstattung**

Der Abschnitt I. der Hochschulverträge wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von I Nr. 2 der Hochschulverträge stellt das Land Berlin den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung. In den Beträgen ist bereits berücksichtigt, dass das Land ab dem 01.01.2026 die Erstattung aller Pensions- und Versorgungslasten übernimmt (siehe dazu Nr. 12):

1.341.319.949 € für 2025

1.183.647.000 € für 2026

1.239.341.000 € für 2027

1.268.200.000 € für 2028.

Sie werden nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 auf die Hochschulen verteilt.

2. Unter Berücksichtigung der gemäß I Nr. 3 der Hochschulverträge zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse in den Jahren 2025 bis 2028:

1.490.202.921 € für 2025

1.327.747.000 € für 2026

1.383.441.000 € für 2027

1.412.300.000 € für 2028.

3. I Nr. 5 wird wie folgt gefasst: Die konsumtiven Zuschüsse für die Technische Universität Berlin bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem

Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage ÄV1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich für die einzelnen Hochschulen Zuschüsse in Höhe der in Anlage ÄV2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 zum Hochschulvertrag bis 2025 finanzwirksamen Bedarfe sowie die Bedarfe folgender zusätzlicher Aufgaben ab 2026 berücksichtigt: Verfestigung des Sonderprogramms Lehrkräftebildung sowie des Ausbaus gemäß III Nr. 1, Verfestigung von Professuren des Einstein Center Digital Future. Die in Anlage 3 des Hochschulvertrags dargestellte Kalkulation wird dadurch ersetzt.

4. Abweichend von I Nr. 6 der Hochschulverträge erhalten die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité in den Jahren 2025 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 32.310 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage ÄV4.
5. I Nr. 7 wird wie folgt gefasst: Zusätzlich setzt die Technische Universität Berlin bis Ende 2028 mindestens 48.314 T€ aus ihrem Rücklagenvermögen und den kassenmäßigen Jahresergebnissen für die Grundfinanzierung von Lehre und Forschung ein, um die in diesem Vertrag verankerten Ziele zu erreichen.
6. Die Verpflichtung gemäß I Nr. 8 der Hochschulverträge entfällt.
7. I Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens sondiert jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven und stellt diese im fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 2b BerlHG dar. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legen die Hochschulleitungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand dieser Fortschreibungen vor. Sie werden in den unter Nr. 8 beschriebenen Strukturprozess eingebunden und berücksichtigen die nachfolgenden Leitlinien.
  - Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die gemäß Hochschulvertrag vereinbarten Ziele im Bereich Lehramt sind zu realisieren und es darf keine Reduktion von Studienplätzen und Studienangeboten in den Bachelorstudiengängen der HAW erfolgen, zu denen mit dem Hochschulvertrag 2024-2028 konkrete Studienplatzvereinbarungen getroffen wurden;
  - Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie Reduktion von Mehrfachangeboten am Standort Berlin;

- Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten an ausgewählten Standorten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Forschungsgebiets (Einzelleistungen oder Verbünde), seiner Bedeutung für gesellschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Belange, seiner regionalen sowie überregionalen Bedeutung (z. B. Alleinstellungsmerkmal, kleines Fach) sowie jüngst erfolgter oder dringend erforderlicher Investitionsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Flächensuffizienz (z. B. Bemessung des Flächenbedarfs und vorzuhaltender Infrastruktur in durchgängig unterausgelasteten Fächern);
- zu den Kürzungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen.

8. Die Absenkung der für die Hochschulen und die Charité zur Verfügung stehenden Mittel ist mit einem Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.

Eine externe Expert:innenkommission, die ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen soll, soll auch unter Berücksichtigung der Planungen der Hochschulen (I Nr. 7 Änderungsvertrag) und der Charité bis zum Frühjahr 2027 fachlich fundierte Empfehlungen zur Anpassung des Berliner Hochschulsystems an den gegebenen Finanzrahmen entwickeln. Die Ernennung der Kommission erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dabei werden die Perspektiven aller Hochschultypen berücksichtigt. Die LKRP schlägt Mitglieder für die Kommission vor.

Die/der Vorsitzende der Expert:innenkommission, das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, sein/ihr Staatssekretär/in und der LKRP-Vorstand tauschen sich in einem Jour Fixe regelmäßig zum Stand der Arbeit der Kommission aus.

9. - entfällt -

10. - entfällt -

## 11. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

I Nr. 17 wird wie folgt gefasst: Zur Sicherung und zur Weiterentwicklung der Berlin School of Public Health (BSPH) stellt das Land der BSPH innerhalb des Zuschusses an die Charité gemäß Kapitel I Nr. 3 Charité-Änderungsvertrag jährlich Mittel in Höhe von 525 T€ zur Verfügung. Die Mittel werden nach dem internen Schlüssel zwischen der Charité und den beteiligten Hochschulen verteilt. Die beteiligten Hochschulen verständigen sich bis Ende 2025 über eine Lösung zur Weiterführung der BSPH und legen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Ergebnis der Beratungen vor.

12. I Nr. 20 wird wie folgt gefasst: Das Land übernimmt ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung die Zahlung der Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie der Abfindungen und Erstattungen gem. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, § 107b Beamtenversorgungsgesetz und § 225 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für alle Beamfinnen und Beamten der Technischen Universität Berlin sowie die Vereinnahmung und Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dem Land stehen ab dem 01.01.2026 alle zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen zu. Die Technische Universität Berlin überträgt die mit Stichtag 31.12.2024 zu Versorgungszwecken gebildeten Rücklagen in Höhe von 21.770 T€ im Jahr 2026 sowie ihren Anteil am Sondervermögen zentrale Versorgungsrücklage des Landes Berlin in den Jahren 2026 und 2027 an das Land.

13. - entfällt -

14. I Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Technische Universität Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Das Land wird für die Vertragsdauer keine weitere finanzielle Anpassung des Vertrags verlangen, die zu Lasten der Hochschulen geht.

## 15. Hochschulbaugesellschaft

Das Land Berlin wird eine Hochschulbaugesellschaft unter Einbeziehung der Hochschulen errichten und wird diese in dem dafür erforderlichen Prozess in einem kontinuierlichen Dialogformat beteiligen. Dabei werden vor allem Fragen der Finanzierungsmechanismen, der Governance und des Aufgaben-Profils der

Hochschulbaugesellschaft inklusive eines Bandbreitenmodells für die in der Baugesellschaft bzw. für die den Hochschulen erbrachten Leistungen abgestimmt. Auch das weitere Vorgehen – über die vorausgewählten Modellprojekte hinaus – wird besprochen. Die breite Expertise der Hochschulen wird von Beginn an in die Ausgestaltung der Hochschulbaugesellschaft einbezogen. Die zügige Umsetzung der Pilotprojekte erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen.

#### 16. Summarische Stellenpläne für Tarifbeschäftigte

Das Gefüge der Haushalts- und Stellenplanung und der Kapazitätsplanung und -feststellung sowie der darauf bezogenen Controllingmechanismen soll mit dem Ziel neu aufgestellt werden, die Handlungsspielräume der Hochschulen zu vergrößern und gleichzeitig die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben weiterhin zu ermöglichen. Hierzu wird ein gemeinsamer Arbeitsprozess der SenWGP mit den Hochschulen aufgesetzt. Ergebnisse sollen bis spätestens 30.09.2026 vorliegen.

## II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Der Abschnitt II. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. II Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Das gemeinsame Ziel ist es, allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sichern. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. II Nr. 2 wird wie folgt gefasst: Sofern strukturelle Maßnahmen dies erfordern, können die Hochschulen ihre derzeitige Aufnahmekapazität an die finanziellen Möglichkeiten anpassen und um bis zu 14 Prozent reduzieren (Anlage ÄV5). Sie tragen dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. - entfällt -
4. - entfällt -
5. Die in II Nr. 7 vereinbarte Wirksamkeitsanalyse wird im Jahr 2027 durchgeführt.

6. II Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen prüfen und optimieren fortlaufend ihre Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich, insbesondere in den Schwerpunkten Frauenförderung, Übergang Schule - Hochschule und Orientierungsformate.
7. II Nr. 13 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL.

### **III. Lehrkräftebildung**

Der Abschnitt III. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Steigerung der Anzahl der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen

Die vier lehrkräftebildenden Universitäten stellen sicher, dass bis zum Wintersemester 2025/2026 die Kapazitäten so erhöht werden, dass nach dem Ablauf üblicher Studienzeiten 2.200 Abschlüsse in den Studiengängen für den Master of Education (M.Ed.) erreicht werden. Es gelten die schulartenspezifischen Zielzahlen gemäß Anlage ÄV6. Die ebenfalls in der Anlage ÄV6 ausgewiesenen fächerspezifischen Bedarfe sollen dabei berücksichtigt werden. Wenn die fächerspezifischen Bedarfe in einem Fach voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der maßvolle Ausgleich in anderen Fächern in Rücksprache mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzunehmen.

Die Universitäten gewährleisten ausreichend Kapazitäten, um den Übergang aller Absolventinnen und Absolventen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge in einen Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education zu ermöglichen.

### **IV. Forschung und Transfer**

Der Abschnitt IV. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. IV Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Die Technische Universität Berlin beteiligt sich an wettbewerblichen, begutachteten Programmen und wirbt weitere Drittmittel aus Stiftungen und der Wirtschaft ein. Sie strebt insbesondere an, das Niveau der Drittmittelausgaben für Forschung um jährlich drei Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau zu steigern.

2. IV Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung auch künftig ihren Beitrag zu mehr Innovation und Wachstum in Berlin leisten. Sie steigern die Zahl der wissenschaftsbasierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg.

## **V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege**

Der Abschnitt V. der Hochschulverträge wird in Nr. 2 wie folgt geändert:

Bei überwiegend haushaltfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2027 im Durchschnitt nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus. Ab 2028 schreiben die Hochschulen alle Promotionsstellen nur noch mit einem Beschäftigungsanteil von 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

## **VII. Nachhaltigkeit**

Der Abschnitt VII. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2026 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:

- a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
- b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
  - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
  - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
  - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
  - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,

- Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
  - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
- c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte treffen die Hochschulen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Maßnahmen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Berlin, den

---

Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

---

Präsidentin der  
Technischen Universität Berlin

## **Anlagen**

- ÄV1 Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I
- ÄV2 Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 3
- ÄV4 Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 4
- ÄV5 Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2
- ÄV6 Zielstellung von 2.200 Absolventinnen und Absolventen in der Lehrkräftebildung

## Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

### 1. Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 der Hochschulverträge bzw. I Nr. 3 der Änderungsverträge

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsisierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2027 sowie 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2027 sowie in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage ÄV2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen. Für die Jahre 2025 und 2026 wird die leistungsisierte Zuschussberechnung ausgesetzt.

#### **a) Leistungsbereiche und Indikatoren**

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

##### Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)  
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamt auslastung von mindestens 90 %

##### Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken eingeworben wurden; für Udk: Drittmittelausgaben insgesamt (Zweijahresdurchschnitt)  
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten und Udk; 4 % bei HAW

##### Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren  
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)  
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

##### Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)  
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

##### Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramts- bezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption  
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten

- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)

Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

### **b) Gewichtung der Indikatoren**

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

### **c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen**

#### Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

#### Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

## **2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3 der Hochschulverträge**

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 Änderungsvertrag aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.<sup>1</sup>

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 Hochschulvertrag zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

### **3. Evaluation**

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung  
gemäß Kapitel I Nr. 3 Änderungsvertrag (in T€)**

Die Zuschüsse können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Die Beträge in den Jahren 2026ff. fallen aufgrund der Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land geringer aus.

		2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	367.642,624	312.492	327.335	335.330
	Bundesmittel	33.786,105	32.630	32.630	32.630
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>401.428,729</b>	<b>345.122</b>	<b>359.965</b>	<b>367.960</b>
HU	Landesmittel	282.673,303	267.109	278.614	284.603
	Bundesmittel	30.399,344	29.747	29.747	29.747
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>313.072,647</b>	<b>296.856</b>	<b>308.361</b>	<b>314.350</b>
TU	Landesmittel	332.159,530	296.209	309.835	317.558
	Bundesmittel	29.193,220	28.640	28.640	28.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>361.352,750</b>	<b>324.849</b>	<b>338.475</b>	<b>346.198</b>
Summe Univ.	Landesmittel	982.475,457	875.810	915.784	937.491
	Bundesmittel	93.378,669	91.017	91.017	91.017
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.075.854,126</b>	<b>966.827</b>	<b>1.006.801</b>	<b>1.028.508</b>
BHT	Landesmittel	88.381,036	68.092	71.862	74.189
	Bundesmittel	12.662,179	12.173	12.173	12.173
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>101.043,215</b>	<b>80.265</b>	<b>84.035</b>	<b>86.362</b>
HTW	Landesmittel	74.075,236	65.505	68.432	69.866
	Bundesmittel	16.400,127	15.643	15.643	15.643
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>90.475,363</b>	<b>81.148</b>	<b>84.075</b>	<b>85.509</b>
HWR	Landesmittel	42.606,089	36.586	39.196	40.499
	Bundesmittel	16.042,429	15.254	15.254	15.254
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>58.648,518</b>	<b>51.840</b>	<b>54.450</b>	<b>55.753</b>
ASH	Landesmittel	21.458,201	18.510	19.403	19.877
	Bundesmittel	4.509,232	4.373	4.373	4.373
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>25.967,433</b>	<b>22.883</b>	<b>23.776</b>	<b>24.250</b>
Summe HAW	Landesmittel	226.520,562	188.693	198.893	204.431
	Bundesmittel	49.613,967	47.443	47.443	47.443
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>276.134,529</b>	<b>236.136</b>	<b>246.336</b>	<b>251.874</b>
UdK	Landesmittel	91.911,798	78.294	81.058	82.130
	Bundesmittel	4.150,383	3.967	3.967	3.967
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>96.062,181</b>	<b>82.261</b>	<b>85.025</b>	<b>86.097</b>
KHB	Landesmittel	12.107,121	12.257	13.144	13.314
	Bundesmittel	857,089	851	851	851
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>12.964,210</b>	<b>13.108</b>	<b>13.995</b>	<b>14.165</b>
HfM	Landesmittel	17.422,230	17.264	18.294	18.516
	Bundesmittel	624,805	605	605	605
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>18.047,035</b>	<b>17.869</b>	<b>18.899</b>	<b>19.121</b>
HfS	Landesmittel	10.882,781	11.329	12.168	12.318
	Bundesmittel	258,059	217	217	217
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>11.140,840</b>	<b>11.546</b>	<b>12.385</b>	<b>12.535</b>
Summe KHS	Landesmittel	132.323,930	119.144	124.664	126.278
	Bundesmittel	5.890,336	5.640	5.640	5.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>138.214,266</b>	<b>124.784</b>	<b>130.304</b>	<b>131.918</b>
Gesamt	Landesmittel	1.341.319,949	1.183.647	1.239.341	1.268.200
	Bundesmittel	148.882,972	144.100	144.100	144.100
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.490.202,921</b>	<b>1.327.747</b>	<b>1.383.441</b>	<b>1.412.300</b>

**Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2025 bis 2028 gemäß Kapitel I Nr. 4 (in T€)**  
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2025	2026	2027	2028
FU	8.874	8.298	8.298	8.298
HU	7.791	7.645	7.645	7.645
TU	9.190	8.980	8.980	8.980
<b>Summe Univ.</b>	<b>25.855</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>
BHT	1.810	1.961	1.961	1.961
HTW	1.666	1.744	1.744	1.744
HWR	737	909	909	909
ASH	253	325	325	325
<b>Summe HAW</b>	<b>4.466</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>
UdK	1.233	1.518	1.518	1.518
KHB	262	362	362	362
HfM	249	293	293	293
HfS	245	275	275	275
<b>Summe KHS</b>	<b>1.989</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>
<b>Gesamt</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2**

<b>Aufnahmekapazität*</b>			
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	568	3.960	3.053
HU	370	3.517	2.705
TU	0	3.608	2.253
<b>Univ. gesamt</b>	<b>938</b>	<b>11.085</b>	<b>8.011</b>
 BHT	 0	 2.081	 894
HTW	0	2.546	955
HWR	176	1.914	519
ASH	0	714	125
<b>HAW gesamt</b>	<b>176</b>	<b>7.255</b>	<b>2.493</b>
 UdK	 66	 599	 572
KHB	39	52	34
HfM	0	61	82
HfS	34	0	9
<b>KHS gesamt</b>	<b>139</b>	<b>712</b>	<b>697</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.253</b>	<b>19.052</b>	<b>11.201</b>

\* Mindestumfang bereitzustellender Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (mittlere Jahrgangsstärke ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge

## Zielstellung von 2.200 Absolventinnen und Absolventen (M. Ed.) in der Lehrkräftebildung

Tabelle 1: Aufteilung des Gesamtziels nach Hochschulen und Lehrämtern (Erstfächer)

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen	365	350	0	120	835
Lehramt an ISS/GYM	490	490	60	175	1.215
Lehramt an beruflichen Schulen	0	50	100	0	150
<b>Summe Erstfächer</b>	<b>855</b>	<b>890</b>	<b>160</b>	<b>295</b>	<b>2.200</b>

Tabelle 2: Fachbezogene Orientierungswerte für Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M. Ed.) nach Hochschulen (Absolventenäquivalente und Summe der Teilstudien) \*

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
<b><u>Lehramt an Grundschulen</u></b>					
<b>Gesamt (Absolventenäquivalente)</b>	<b>445</b>	<b>350</b>	<b>0</b>	<b>40</b>	<b>835</b>
darunter (drei Teilstudien):					
Kunst	-	-	-	60	60
Musik	-	-	-	60	60
Sonderpädagogik	125	130	-	-	255
Sport	-	90	-	-	90
weitere Fächer	1.210	830	-	-	2.040
	1.335	1.050	0	120	2.505
<b><u>Lehramt an ISS/GYM</u></b>					
<b>Gesamt (Absolventenäquivalente)</b>	<b>553</b>	<b>570</b>	<b>65</b>	<b>88</b>	<b>1.275</b>
darunter (zwei Teilstudien):					
Darstellendes Spiel	-	-	-	15	15
Kunst	-	-	-	95	95
Musik	-	-	-	65	65
Sonderpädagogik	85	85	-	-	170
<b><u>Naturwissenschaften/Technik</u></b>					
Biologie	100	55	-	-	155
Chemie	60	45	-	-	105
Informatik	20	20	-	-	40
Mathematik	140	130	30	-	300
Physik	60	50	-	-	110
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	100	-	100
<b><u>Geistes- und Sozialwissenschaften</u></b>					
Deutsch	210	160	-	-	370
Englisch	135	165	-	-	300
Ethik/Philosophie	40	40	-	-	80
Französisch	45	45	-	-	90
Geografie	-	60	-	-	60
Geschichte	70	65	-	-	135
Politik/Sozialkunde	85	-	-	-	85
Spanisch	30	25	-	-	55
Sport	-	140	-	-	140
weitere Sprachen	25	25	-	-	50
Religionen	-	30	-	-	30
	1.105	1.140	130	175	2.550
<b><u>Lehramt an beruflichen Schulen**</u></b>					
<b>Gesamt (Absolventenäquivalente)</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>65</b>	<b>0</b>	<b>90</b>
darunter (zwei Teilstudien):					
Ernährung/Lebensmittelwissenschaft	-	-	25	-	25
Metalltechnik	-	-	20	-	20
Wirtschaft und Verwaltung	-	50	-	-	50
weitere Fächer	-	-	85	-	85
	0	50	130	0	180
<b>Summe Absolventenäquivalente</b>	<b>998</b>	<b>945</b>	<b>130</b>	<b>128</b>	<b>2.200</b>
<b>Summe Teilstudien (Fachfälle)</b>	<b>2.440</b>	<b>2.240</b>	<b>260</b>	<b>295</b>	<b>5.235</b>

\* Absolventenäquivalente bilden den Anteil der jeweiligen Hochschule am Gesamtstudium ab. Sie berücksichtigen, dass für das Lehramt an Grundschulen drei Fächer und für die übrigen Lehrämter je zwei Fächer zu studieren sind.

\*\* Planerisch wird davon ausgegangen, dass 120 der 150 Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an beruflichen Schulen ein allgemeinbildendes Zweifach gewählt haben. Sie sind unter Lehramt ISS/GYM enthalten (60 Absolventenäquivalente).

**Änderungsvertrag zum Vertrag  
für die Jahre 2024 bis 2028  
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege,  
und  
der Humboldt-Universität zu Berlin,  
vertreten durch die Präsidentin**

Die zwischen dem Land Berlin und den staatlichen Berliner Hochschulen am 16. Februar 2024 geschlossenen Verträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geändert und ergänzt. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren.

Das Land Berlin und die staatlichen Berliner Hochschulen stehen zu den in der Präambel der Hochschulverträge genannten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen.

## **I. Finanzausstattung**

Der Abschnitt I. der Hochschulverträge wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von I Nr. 2 der Hochschulverträge stellt das Land Berlin den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung. In den Beträgen ist bereits berücksichtigt, dass das Land ab dem 01.01.2026 die Erstattung aller Pensions- und Versorgungslasten übernimmt (siehe dazu Nr. 12):

1.341.319.949 € für 2025

1.183.647.000 € für 2026

1.239.341.000 € für 2027

1.268.200.000 € für 2028.

Sie werden nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 auf die Hochschulen verteilt.

2. Unter Berücksichtigung der gemäß I Nr. 3 der Hochschulverträge zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse in den Jahren 2025 bis 2028:

1.490.202.921 € für 2025

1.327.747.000 € für 2026

1.383.441.000 € für 2027

1.412.300.000 € für 2028.

3. I Nr. 5 wird wie folgt gefasst: Die konsumtiven Zuschüsse für die Humboldt-Universität zu Berlin bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem

Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage ÄV1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich für die einzelnen Hochschulen Zuschüsse in Höhe der in Anlage ÄV2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 zum Hochschulvertrag bis 2025 finanzwirksamen Bedarfe sowie die Bedarfe folgender zusätzlicher Aufgaben ab 2026 berücksichtigt: Reform der Psychotherapeuten-Ausbildung, Verfestigung des Sonderprogramms Lehrkräftebildung sowie des Ausbaus gemäß III Nr. 1, Verfestigung von Professuren des Einstein Center Digital Future, Anschlussfinanzierung BMBF-Förderung Islamische Theologie, 5. Professur Katholische Theologie. Die in Anlage 3 des Hochschulvertrags dargestellte Kalkulation wird dadurch ersetzt.

4. Abweichend von I Nr. 6 der Hochschulverträge erhalten die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité in den Jahren 2025 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 32.310 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage ÄV4.
5. I Nr. 7 wird wie folgt gefasst: Zusätzlich setzt die Humboldt-Universität zu Berlin bis Ende 2028 mindestens 30.102 T€ aus ihrem Rücklagenvermögen und den kassenmäßigen Jahresergebnissen für die Grundfinanzierung von Lehre und Forschung ein, um die in diesem Vertrag verankerten Ziele zu erreichen.
6. Die Verpflichtung gemäß I Nr. 8 der Hochschulverträge entfällt.
7. I Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens sondiert jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven und stellt diese im fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 2b BerlHG dar. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legen die Hochschulleitungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand dieser Fortschreibungen vor. Sie werden in den unter Nr. 8 beschriebenen Strukturprozess eingebunden und berücksichtigen die nachfolgenden Leitlinien.
  - Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die gemäß Hochschulvertrag vereinbarten Ziele im Bereich Lehramt sind zu realisieren und es darf keine Reduktion von Studienplätzen und Studienangeboten in den Bachelorstudiengängen der HAW erfolgen, zu denen mit dem Hochschulvertrag 2024-2028 konkrete Studienplatzvereinbarungen getroffen wurden;

- Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie Reduktion von Mehrfachangeboten am Standort Berlin;
- Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten an ausgewählten Standorten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Forschungsgebiets (Einzelleistungen oder Verbünde), seiner Bedeutung für gesellschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Belange, seiner regionalen sowie überregionalen Bedeutung (z. B. Alleinstellungsmerkmal, kleines Fach) sowie jüngst erfolgter oder dringend erforderlicher Investitionsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Flächensuffizienz (z. B. Bemessung des Flächenbedarfs und vorzuhaltender Infrastruktur in durchgängig unterausgelasteten Fächern);
- zu den Kürzungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen.

8. Die Absenkung der für die Hochschulen und die Charité zur Verfügung stehenden Mittel ist mit einem Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.

Eine externe Expert:innenkommission, die ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen soll, soll auch unter Berücksichtigung der Planungen der Hochschulen (I Nr. 7 Änderungsvertrag) und der Charité bis zum Frühjahr 2027 fachlich fundierte Empfehlungen zur Anpassung des Berliner Hochschulsystems an den gegebenen Finanzrahmen entwickeln. Die Ernennung der Kommission erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dabei werden die Perspektiven aller Hochschultypen berücksichtigt. Die LKRP schlägt Mitglieder für die Kommission vor.

Die/der Vorsitzende der Expert:innenkommission, das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, sein/ihr Staatssekretär/in und der LKRP-Vorstand tauschen sich in einem Jour Fixe regelmäßig zum Stand der Arbeit der Kommission aus.

9. – entfällt –

10. I Nr. 15 wird wie folgt gefasst: Die Humboldt-Universität zu Berlin hat mit der Schaffung einer gemeinsamen Verwaltung den Kern der Anforderung des

Hochschulvertrags, alle drei Theologien in eine gemeinsame Organisationseinheit zusammenzuführen, erfüllt. Sie wird den Prozess der Reform der institutionellen Struktur der Theologien fortführen. Sie stellt im Rahmen des Zuschusses die Verfestigung einer fünften Professur im Fach Katholische Theologie sicher und verstetigt die beiden vom BMBF geförderten Professuren am Berliner Institut für Islamische Theologie.

11. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

- entfällt -

12. I Nr. 20 wird wie folgt gefasst: Das Land übernimmt ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung die Zahlung der Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie der Abfindungen und Erstattungen gem. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, § 107b Beamtenversorgungsgesetz und § 225 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für alle Beamtinnen und Beamten der Humboldt-Universität zu Berlin sowie die Vereinnahmung und Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dem Land stehen ab dem 01.01.2026 alle zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen zu. Die Humboldt-Universität zu Berlin überträgt die mit Stichtag 31.12.2024 zu Versorgungszwecken gebildeten Rücklagen in Höhe von 43.073 T€ im Jahr 2026 sowie ihren Anteil am Sondervermögen zentrale Versorgungsrücklage des Landes Berlin in den Jahren 2026 und 2027 an das Land.

13. Die Humboldt-Universität zu Berlin erhält, orientiert an der von ihr zuvor für die Versorgung der von ihr berufenen Beamtinnen und Beamten gebildeten Rücklagen, für den Transformationsprozess in den Jahren 2026 und 2027 zusätzlich zum Zuschuss gemäß I Nr. 3 Mittel in Höhe von jeweils 8.899 T€.

14. I Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Humboldt-Universität zu Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Das Land wird für die Vertragsdauer keine weitere finanzielle Anpassung des Vertrags verlangen, die zu Lasten der Hochschulen geht.

## 15. Hochschulbaugesellschaft

Das Land Berlin wird eine Hochschulbaugesellschaft unter Einbeziehung der Hochschulen errichten und wird diese in dem dafür erforderlichen Prozess in einem kontinuierlichen Dialogformat beteiligen. Dabei werden vor allem Fragen der Finanzierungsmechanismen, der Governance und des Aufgaben-Profils der Hochschulbaugesellschaft inklusive eines Bandbreitenmodells für die in der Baugesellschaft bzw. für die den Hochschulen erbrachten Leistungen abgestimmt. Auch das weitere Vorgehen – über die vorausgewählten Modellprojekte hinaus – wird besprochen. Die breite Expertise der Hochschulen wird von Beginn an in die Ausgestaltung der Hochschulbaugesellschaft einbezogen. Die zügige Umsetzung der Pilotprojekte erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen.

## 16. Summarische Stellenpläne für Tarifbeschäftigte

Das Gefüge der Haushalts- und Stellenplanung und der Kapazitätsplanung und -feststellung sowie der darauf bezogenen Controllingmechanismen soll mit dem Ziel neu aufgestellt werden, die Handlungsspielräume der Hochschulen zu vergrößern und gleichzeitig die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben weiterhin zu ermöglichen. Hierzu wird ein gemeinsamer Arbeitsprozess der SenWGP mit den Hochschulen aufgesetzt. Ergebnisse sollen bis spätestens 30.09.2026 vorliegen.

## **II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung**

Der Abschnitt II. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. II Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Das gemeinsame Ziel ist es, allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sichern. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsoorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. II Nr. 2 wird wie folgt gefasst: Sofern strukturelle Maßnahmen dies erfordern, können die Hochschulen ihre derzeitige Aufnahmekapazität an die finanziellen Möglichkeiten anpassen und um bis zu 14 Prozent reduzieren (Anlage ÄV5). Sie tragen dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. - entfällt -

4. - entfällt -
5. Die in II Nr. 7 vereinbarte Wirksamkeitsanalyse wird im Jahr 2027 durchgeführt.
6. II Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen prüfen und optimieren fortlaufend ihre Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich, insbesondere in den Schwerpunkten Frauenförderung, Übergang Schule - Hochschule und Orientierungsformate.
7. II Nr. 13 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL.

### **III. Lehrkräftebildung**

Der Abschnitt III. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Steigerung der Anzahl der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen

Die vier lehrkräftebildenden Universitäten stellen sicher, dass bis zum Wintersemester 2025/2026 die Kapazitäten so erhöht werden, dass nach dem Ablauf üblicher Studienzeiten 2.200 Abschlüsse in den Studiengängen für den Master of Education (M.Ed.) erreicht werden. Es gelten die schulartenspezifischen Zielzahlen gemäß Anlage ÄV6. Die ebenfalls in der Anlage ÄV6 ausgewiesenen fächerspezifischen Bedarfe sollen dabei berücksichtigt werden. Wenn die fächerspezifischen Bedarfe in einem Fach voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der maßvolle Ausgleich in anderen Fächern in Rücksprache mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzunehmen.

Die Universitäten gewährleisten ausreichend Kapazitäten, um den Übergang aller Absolventinnen und Absolventen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge in einen Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education zu ermöglichen.

### **IV. Forschung und Transfer**

Der Abschnitt IV. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. IV Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Die Humboldt-Universität zu Berlin beteiligt sich an wettbewerblichen, begutachteten Programmen und wirbt weitere Drittmittel aus Stiftungen und der Wirtschaft ein. Sie strebt insbesondere an, das Niveau der

Drittmittelausgaben für Forschung um jährlich drei Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau zu steigern.

2. IV Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung auch künftig ihren Beitrag zu mehr Innovation und Wachstum in Berlin leisten. Sie steigern die Zahl der wissenschaftsbasierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg.

## **V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege**

Der Abschnitt V. der Hochschulverträge wird in Nr. 2 wie folgt geändert:

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2027 im Durchschnitt nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus. Ab 2028 schreiben die Hochschulen alle Promotionsstellen nur noch mit einem Beschäftigungsanteil von 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

## **VII. Nachhaltigkeit**

Der Abschnitt VII. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2026 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:

- a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
- b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
  - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
  - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,

- die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
  - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
  - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
  - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
- c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte treffen die Hochschulen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Maßnahmen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Berlin, den

---

Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

---

Präsidentin der  
Humboldt-Universität zu Berlin

## **Anlagen**

- ÄV1 Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I
- ÄV2 Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 3
- ÄV4 Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 4
- ÄV5 Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2
- ÄV6 Zielstellung von 2.200 Absolventinnen und Absolventen in der Lehrkräftebildung

## Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

### 1. Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 der Hochschulverträge bzw. I Nr. 3 der Änderungsverträge

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsisierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2027 sowie 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2027 sowie in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage ÄV2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen. Für die Jahre 2025 und 2026 wird die leistungsisierte Zuschussberechnung ausgesetzt.

#### **a) Leistungsbereiche und Indikatoren**

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

##### Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)  
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamt auslastung von mindestens 90 %

##### Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken eingeworben wurden; für Udk: Drittmittelausgaben insgesamt (Zweijahresdurchschnitt)  
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten und Udk; 4 % bei HAW

##### Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren  
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)  
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

##### Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)  
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

##### Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramts- bezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption  
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten

- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)

Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

### **b) Gewichtung der Indikatoren**

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

### **c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen**

#### Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

#### Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

## **2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3 der Hochschulverträge**

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 Änderungsvertrag aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.<sup>1</sup>

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 Hochschulvertrag zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

### **3. Evaluation**

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung  
gemäß Kapitel I Nr. 3 Änderungsvertrag (in T€)**

Die Zuschüsse können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Die Beträge in den Jahren 2026ff. fallen aufgrund der Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land geringer aus.

		2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	367.642,624	312.492	327.335	335.330
	Bundesmittel	33.786,105	32.630	32.630	32.630
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>401.428,729</b>	<b>345.122</b>	<b>359.965</b>	<b>367.960</b>
HU	Landesmittel	282.673,303	267.109	278.614	284.603
	Bundesmittel	30.399,344	29.747	29.747	29.747
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>313.072,647</b>	<b>296.856</b>	<b>308.361</b>	<b>314.350</b>
TU	Landesmittel	332.159,530	296.209	309.835	317.558
	Bundesmittel	29.193,220	28.640	28.640	28.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>361.352,750</b>	<b>324.849</b>	<b>338.475</b>	<b>346.198</b>
Summe Univ.	Landesmittel	982.475,457	875.810	915.784	937.491
	Bundesmittel	93.378,669	91.017	91.017	91.017
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.075.854,126</b>	<b>966.827</b>	<b>1.006.801</b>	<b>1.028.508</b>
BHT	Landesmittel	88.381,036	68.092	71.862	74.189
	Bundesmittel	12.662,179	12.173	12.173	12.173
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>101.043,215</b>	<b>80.265</b>	<b>84.035</b>	<b>86.362</b>
HTW	Landesmittel	74.075,236	65.505	68.432	69.866
	Bundesmittel	16.400,127	15.643	15.643	15.643
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>90.475,363</b>	<b>81.148</b>	<b>84.075</b>	<b>85.509</b>
HWR	Landesmittel	42.606,089	36.586	39.196	40.499
	Bundesmittel	16.042,429	15.254	15.254	15.254
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>58.648,518</b>	<b>51.840</b>	<b>54.450</b>	<b>55.753</b>
ASH	Landesmittel	21.458,201	18.510	19.403	19.877
	Bundesmittel	4.509,232	4.373	4.373	4.373
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>25.967,433</b>	<b>22.883</b>	<b>23.776</b>	<b>24.250</b>
Summe HAW	Landesmittel	226.520,562	188.693	198.893	204.431
	Bundesmittel	49.613,967	47.443	47.443	47.443
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>276.134,529</b>	<b>236.136</b>	<b>246.336</b>	<b>251.874</b>
UdK	Landesmittel	91.911,798	78.294	81.058	82.130
	Bundesmittel	4.150,383	3.967	3.967	3.967
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>96.062,181</b>	<b>82.261</b>	<b>85.025</b>	<b>86.097</b>
KHB	Landesmittel	12.107,121	12.257	13.144	13.314
	Bundesmittel	857,089	851	851	851
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>12.964,210</b>	<b>13.108</b>	<b>13.995</b>	<b>14.165</b>
HfM	Landesmittel	17.422,230	17.264	18.294	18.516
	Bundesmittel	624,805	605	605	605
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>18.047,035</b>	<b>17.869</b>	<b>18.899</b>	<b>19.121</b>
HfS	Landesmittel	10.882,781	11.329	12.168	12.318
	Bundesmittel	258,059	217	217	217
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>11.140,840</b>	<b>11.546</b>	<b>12.385</b>	<b>12.535</b>
Summe KHS	Landesmittel	132.323,930	119.144	124.664	126.278
	Bundesmittel	5.890,336	5.640	5.640	5.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>138.214,266</b>	<b>124.784</b>	<b>130.304</b>	<b>131.918</b>
Gesamt	Landesmittel	1.341.319,949	1.183.647	1.239.341	1.268.200
	Bundesmittel	148.882,972	144.100	144.100	144.100
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.490.202,921</b>	<b>1.327.747</b>	<b>1.383.441</b>	<b>1.412.300</b>

**Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2025 bis 2028 gemäß Kapitel I Nr. 4 (in T€)**  
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2025	2026	2027	2028
FU	8.874	8.298	8.298	8.298
HU	7.791	7.645	7.645	7.645
TU	9.190	8.980	8.980	8.980
<b>Summe Univ.</b>	<b>25.855</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>
BHT	1.810	1.961	1.961	1.961
HTW	1.666	1.744	1.744	1.744
HWR	737	909	909	909
ASH	253	325	325	325
<b>Summe HAW</b>	<b>4.466</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>
UdK	1.233	1.518	1.518	1.518
KHB	262	362	362	362
HfM	249	293	293	293
HfS	245	275	275	275
<b>Summe KHS</b>	<b>1.989</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>
<b>Gesamt</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2**

<b>Aufnahmekapazität*</b>			
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	568	3.960	3.053
HU	370	3.517	2.705
TU	0	3.608	2.253
<b>Univ. gesamt</b>	<b>938</b>	<b>11.085</b>	<b>8.011</b>
 BHT	 0	 2.081	 894
HTW	0	2.546	955
HWR	176	1.914	519
ASH	0	714	125
<b>HAW gesamt</b>	<b>176</b>	<b>7.255</b>	<b>2.493</b>
 UdK	 66	 599	 572
KHB	39	52	34
HfM	0	61	82
HfS	34	0	9
<b>KHS gesamt</b>	<b>139</b>	<b>712</b>	<b>697</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.253</b>	<b>19.052</b>	<b>11.201</b>

\* Mindestumfang bereitzustellender Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (mittlere Jahrgangsstärke ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge

## Zielstellung von 2.200 Absolventinnen und Absolventen (M. Ed.) in der Lehrkräftebildung

Tabelle 1: Aufteilung des Gesamtziels nach Hochschulen und Lehrämtern (Erstfächer)

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen	365	350	0	120	835
Lehramt an ISS/GYM	490	490	60	175	1.215
Lehramt an beruflichen Schulen	0	50	100	0	150
<b>Summe Erstfächer</b>	<b>855</b>	<b>890</b>	<b>160</b>	<b>295</b>	<b>2.200</b>

Tabelle 2: Fachbezogene Orientierungswerte für Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M. Ed.) nach Hochschulen (Absolventenäquivalente und Summe der Teilstudien) \*

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
<b><u>Lehramt an Grundschulen</u></b>					
<b>Gesamt (Absolventenäquivalente)</b>	<b>445</b>	<b>350</b>	<b>0</b>	<b>40</b>	<b>835</b>
darunter (drei Teilstudien):					
Kunst	-	-	-	60	60
Musik	-	-	-	60	60
Sonderpädagogik	125	130	-	-	255
Sport	-	90	-	-	90
weitere Fächer	1.210	830	-	-	2.040
	1.335	1.050	0	120	2.505
<b><u>Lehramt an ISS/GYM</u></b>					
<b>Gesamt (Absolventenäquivalente)</b>	<b>553</b>	<b>570</b>	<b>65</b>	<b>88</b>	<b>1.275</b>
darunter (zwei Teilstudien):					
Darstellendes Spiel	-	-	-	15	15
Kunst	-	-	-	95	95
Musik	-	-	-	65	65
Sonderpädagogik	85	85	-	-	170
<b><u>Naturwissenschaften/Technik</u></b>					
Biologie	100	55	-	-	155
Chemie	60	45	-	-	105
Informatik	20	20	-	-	40
Mathematik	140	130	30	-	300
Physik	60	50	-	-	110
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	100	-	100
<b><u>Geistes- und Sozialwissenschaften</u></b>					
Deutsch	210	160	-	-	370
Englisch	135	165	-	-	300
Ethik/Philosophie	40	40	-	-	80
Französisch	45	45	-	-	90
Geografie	-	60	-	-	60
Geschichte	70	65	-	-	135
Politik/Sozialkunde	85	-	-	-	85
Spanisch	30	25	-	-	55
Sport	-	140	-	-	140
weitere Sprachen	25	25	-	-	50
Religionen	-	30	-	-	30
	1.105	1.140	130	175	2.550
<b><u>Lehramt an beruflichen Schulen**</u></b>					
<b>Gesamt (Absolventenäquivalente)</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>65</b>	<b>0</b>	<b>90</b>
darunter (zwei Teilstudien):					
Ernährung/Lebensmittelwissenschaft	-	-	25	-	25
Metalltechnik	-	-	20	-	20
Wirtschaft und Verwaltung	-	50	-	-	50
weitere Fächer	-	-	85	-	85
	0	50	130	0	180
<b>Summe Absolventenäquivalente</b>	<b>998</b>	<b>945</b>	<b>130</b>	<b>128</b>	<b>2.200</b>
<b>Summe Teilstudien (Fachfälle)</b>	<b>2.440</b>	<b>2.240</b>	<b>260</b>	<b>295</b>	<b>5.235</b>

\* Absolventenäquivalente bilden den Anteil der jeweiligen Hochschule am Gesamtstudium ab. Sie berücksichtigen, dass für das Lehramt an Grundschulen drei Fächer und für die übrigen Lehrämter je zwei Fächer zu studieren sind.

\*\* Planerisch wird davon ausgegangen, dass 120 der 150 Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an beruflichen Schulen ein allgemeinbildendes Zweifach gewählt haben. Sie sind unter Lehramt ISS/GYM enthalten (60 Absolventenäquivalente).

**Änderungsvertrag zum Vertrag  
für die Jahre 2024 bis 2028  
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege,  
und  
der Universität der Künste Berlin,  
vertreten durch den Präsidenten**

Die zwischen dem Land Berlin und den staatlichen Berliner Hochschulen am 16. Februar 2024 geschlossenen Verträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geändert und ergänzt. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren.

Das Land Berlin und die staatlichen Berliner Hochschulen stehen zu den in der Präambel der Hochschulverträge genannten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen.

## **I. Finanzausstattung**

Der Abschnitt I. der Hochschulverträge wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von I Nr. 2 der Hochschulverträge stellt das Land Berlin den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung. In den Beträgen ist bereits berücksichtigt, dass das Land ab dem 01.01.2026 die Erstattung aller Pensions- und Versorgungslasten übernimmt (siehe dazu Nr. 12):

1.341.319.949 € für 2025

1.183.647.000 € für 2026

1.239.341.000 € für 2027

1.268.200.000 € für 2028.

Sie werden nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 auf die Hochschulen verteilt.

2. Unter Berücksichtigung der gemäß I Nr. 3 der Hochschulverträge zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse in den Jahren 2025 bis 2028:

1.490.202.921 € für 2025

1.327.747.000 € für 2026

1.383.441.000 € für 2027

1.412.300.000 € für 2028.

3. I Nr. 5 wird wie folgt gefasst: Die konsumtiven Zuschüsse für die Universität der Künste Berlin bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem

Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage ÄV1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich für die einzelnen Hochschulen Zuschüsse in Höhe der in Anlage ÄV2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 zum Hochschulvertrag bis 2025 finanzwirksamen Bedarfe sowie die Bedarfe folgender zusätzlicher Aufgaben ab 2026 berücksichtigt: Verfestigung des Sonderprogramms Lehrkräftebildung sowie des Ausbaus gemäß III Nr. 1, Verfestigung von Professuren des Einstein Center Digital Future sowie anteilige Mittel für die strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung der künstlerischen Hochschulen. Die in Anlage 3 des Hochschulvertrags dargestellte Kalkulation wird dadurch ersetzt.

4. Abweichend von I Nr. 6 der Hochschulverträge erhalten die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité in den Jahren 2025 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 32.310 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage ÄV4.
5. - entfällt -
6. Die Verpflichtung gemäß I Nr. 8 der Hochschulverträge entfällt.
7. I Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens sondiert jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven und stellt diese im fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 2b BerlHG dar. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legen die Hochschulleitungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand dieser Fortschreibungen vor. Sie werden in den unter Nr. 8 beschriebenen Strukturprozess eingebunden und berücksichtigen die nachfolgenden Leitlinien.
  - Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die gemäß Hochschulvertrag vereinbarten Ziele im Bereich Lehramt sind zu realisieren und es darf keine Reduktion von Studienplätzen und Studienangeboten in den Bachelorstudiengängen der HAW erfolgen, zu denen mit dem Hochschulvertrag 2024-2028 konkrete Studienplatzvereinbarungen getroffen wurden;
  - Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie Reduktion von Mehrfachangeboten am Standort Berlin;
  - Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten an ausgewählten Standorten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Forschungsgebiets

(Einzelleistungen oder Verbünde), seiner Bedeutung für gesellschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Belange, seiner regionalen sowie überregionalen Bedeutung (z. B. Alleinstellungsmerkmal, kleines Fach) sowie jüngst erfolgter oder dringend erforderlicher Investitionsmaßnahmen;

- Maßnahmen zur Verbesserung der Flächensuffizienz (z. B. Bemessung des Flächenbedarfs und vorzuhaltender Infrastruktur in durchgängig unterausgelasteten Fächern);
- zu den Kürzungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen.

8. Die Absenkung der für die Hochschulen und die Charité zur Verfügung stehenden Mittel ist mit einem Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.

Eine externe Expert:innenkommission, die ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen soll, soll auch unter Berücksichtigung der Planungen der Hochschulen (I Nr. 7 Änderungsvertrag) und der Charité bis zum Frühjahr 2027 fachlich fundierte Empfehlungen zur Anpassung des Berliner Hochschulsystems an den gegebenen Finanzrahmen entwickeln. Die Ernennung der Kommission erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dabei werden die Perspektiven aller Hochschultypen berücksichtigt. Die LKRP schlägt Mitglieder für die Kommission vor.

Die/der Vorsitzende der Expert:innenkommission, das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, sein/ihr Staatssekretär/in und der LKRP-Vorstand tauschen sich in einem Jour Fixe regelmäßig zum Stand der Arbeit der Kommission aus.

9. - entfällt -

10. - entfällt -

11. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

- entfällt -

12. I Nr. 20 wird wie folgt gefasst: Das Land übernimmt ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung die Zahlung der Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie der Abfindungen und Erstattungen gem. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, § 107b Beamtenversorgungsgesetz und § 225 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für alle Beamtinnen und Beamten der Universität der Künste Berlin sowie die Vereinnahmung und Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dem Land stehen ab dem 01.01.2026 alle zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen zu. Die Universität der Künste Berlin überträgt die mit Stichtag 31.12.2024 zu Versorgungszwecken gebildeten Rücklagen in Höhe von 1.189 T€ im Jahr 2026 sowie ihren Anteil am Sondervermögen zentrale Versorgungsrücklage des Landes Berlin in den Jahren 2026 und 2027 an das Land.

13. Die Universität der Künste Berlin erhält, orientiert an der von ihr zuvor für die Versorgung der von ihr berufenen Beamtinnen und Beamten gebildeten Rücklagen, für den Transformationsprozess in den Jahren 2026 und 2027 zusätzlich zum Zuschuss gemäß I Nr. 3 Mittel in Höhe von jeweils 537 T€.

14. I Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Universität der Künste Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Das Land wird für die Vertragsdauer keine weitere finanzielle Anpassung des Vertrags verlangen, die zu Lasten der Hochschulen geht.

## 15. Hochschulbaugesellschaft

Das Land Berlin wird eine Hochschulbaugesellschaft unter Einbeziehung der Hochschulen errichten und wird diese in dem dafür erforderlichen Prozess in einem kontinuierlichen Dialogformat beteiligen. Dabei werden vor allem Fragen der Finanzierungsmechanismen, der Governance und des Aufgaben-Profils der Hochschulbaugesellschaft inklusive eines Bandbreitenmodells für die in der Baugesellschaft bzw. für die den Hochschulen erbrachten Leistungen abgestimmt. Auch das weitere Vorgehen – über die vorausgewählten Modellprojekte hinaus – wird besprochen. Die breite Expertise der Hochschulen wird von Beginn an in die Ausgestaltung der Hochschulbaugesellschaft einbezogen. Die zügige Umsetzung der Pilotprojekte erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen.

## 16. Summarische Stellenpläne für Tarifbeschäftigte

Das Gefüge der Haushalts- und Stellenplanung und der Kapazitätsplanung und -feststellung sowie der darauf bezogenen Controllingmechanismen soll mit dem Ziel neu aufgestellt werden, die Handlungsspielräume der Hochschulen zu vergrößern und gleichzeitig die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben weiterhin zu ermöglichen. Hierzu wird ein gemeinsamer Arbeitsprozess der SenWGP mit den Hochschulen aufgesetzt. Ergebnisse sollen bis spätestens 30.09.2026 vorliegen.

## II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Der Abschnitt II. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. II Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Das gemeinsame Ziel ist es, allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sichern. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. II Nr. 2 wird wie folgt gefasst: Sofern strukturelle Maßnahmen dies erfordern, können die Hochschulen ihre derzeitige Aufnahmekapazität an die finanziellen Möglichkeiten anpassen und um bis zu 14 Prozent reduzieren (Anlage ÄV5). Sie tragen dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. - entfällt -
4. - entfällt -
5. Die in II Nr. 7 vereinbarte Wirksamkeitsanalyse wird im Jahr 2027 durchgeführt.
6. - entfällt -
7. II Nr. 13 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL.

### **III. Lehrkräftebildung**

Der Abschnitt III. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Steigerung der Anzahl der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen

Die vier lehrkräftebildenden Universitäten stellen sicher, dass bis zum Wintersemester 2025/2026 die Kapazitäten so erhöht werden, dass nach dem Ablauf üblicher Studienzeiten 2.200 Abschlüsse in den Studiengängen für den Master of Education (M.Ed.) erreicht werden. Es gelten die schulartenspezifischen Zielzahlen gemäß Anlage ÄV6. Die ebenfalls in der Anlage ÄV6 ausgewiesenen fächerspezifischen Bedarfe sollen dabei berücksichtigt werden. Wenn die fächerspezifischen Bedarfe in einem Fach voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der maßvolle Ausgleich in anderen Fächern in Rücksprache mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzunehmen.

Die Universitäten gewährleisten ausreichend Kapazitäten, um den Übergang aller Absolventinnen und Absolventen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge in einen Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education zu ermöglichen.

### **IV. Forschung und Transfer**

Der Abschnitt IV. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. IV Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Die Universität der Künste Berlin beteiligt sich an wettbewerblichen, begutachteten Programmen und wirbt weitere Drittmittel aus Stiftungen und der Wirtschaft ein. Sie strebt insbesondere an, das Niveau der Drittmittelausgaben um jährlich drei Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau zu steigern.
2. IV Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung auch künftig ihren Beitrag zu mehr Innovation und Wachstum in Berlin leisten. Sie steigern die Zahl der Ausgründungen aus dem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Bereich, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg.

## **V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege**

Der Abschnitt V. der Hochschulverträge wird in Nr. 2 wie folgt geändert:

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2027 im Durchschnitt nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus. Ab 2028 schreiben die Hochschulen alle Promotionsstellen nur noch mit einem Beschäftigungsanteil von 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

## **VII. Nachhaltigkeit**

Der Abschnitt VII. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2026 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:

- a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
- b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
  - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
  - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
  - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
  - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
  - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
  - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
- c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte treffen die Hochschulen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Maßnahmen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Berlin, den

---

Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

---

Präsident der  
Universität der Künste Berlin

## **Anlagen**

- ÄV1 Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I
- ÄV2 Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 3
- ÄV4 Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 4
- ÄV5 Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2
- ÄV6 Zielstellung von 2.200 Absolventinnen und Absolventen in der Lehrkräftebildung

## Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

### 1. Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 der Hochschulverträge bzw. I Nr. 3 der Änderungsverträge

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsisierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2027 sowie 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2027 sowie in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage ÄV2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen. Für die Jahre 2025 und 2026 wird die leistungsisierte Zuschussberechnung ausgesetzt.

#### **a) Leistungsbereiche und Indikatoren**

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

##### Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)  
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamt auslastung von mindestens 90 %

##### Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken eingeworben wurden; für Udk: Drittmittelausgaben insgesamt (Zweijahresdurchschnitt)  
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten und Udk; 4 % bei HAW

##### Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren  
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)  
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

##### Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)  
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

##### Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramts- bezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption  
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten

- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)

Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

### **b) Gewichtung der Indikatoren**

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

### **c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen**

#### Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

#### Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

## **2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3 der Hochschulverträge**

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 Änderungsvertrag aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.<sup>1</sup>

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 Hochschulvertrag zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

### **3. Evaluation**

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung  
gemäß Kapitel I Nr. 3 Änderungsvertrag (in T€)**

Die Zuschüsse können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Die Beträge in den Jahren 2026ff. fallen aufgrund der Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land geringer aus.

		2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	367.642,624	312.492	327.335	335.330
	Bundesmittel	33.786,105	32.630	32.630	32.630
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>401.428,729</b>	<b>345.122</b>	<b>359.965</b>	<b>367.960</b>
HU	Landesmittel	282.673,303	267.109	278.614	284.603
	Bundesmittel	30.399,344	29.747	29.747	29.747
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>313.072,647</b>	<b>296.856</b>	<b>308.361</b>	<b>314.350</b>
TU	Landesmittel	332.159,530	296.209	309.835	317.558
	Bundesmittel	29.193,220	28.640	28.640	28.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>361.352,750</b>	<b>324.849</b>	<b>338.475</b>	<b>346.198</b>
Summe Univ.	Landesmittel	982.475,457	875.810	915.784	937.491
	Bundesmittel	93.378,669	91.017	91.017	91.017
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.075.854,126</b>	<b>966.827</b>	<b>1.006.801</b>	<b>1.028.508</b>
BHT	Landesmittel	88.381,036	68.092	71.862	74.189
	Bundesmittel	12.662,179	12.173	12.173	12.173
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>101.043,215</b>	<b>80.265</b>	<b>84.035</b>	<b>86.362</b>
HTW	Landesmittel	74.075,236	65.505	68.432	69.866
	Bundesmittel	16.400,127	15.643	15.643	15.643
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>90.475,363</b>	<b>81.148</b>	<b>84.075</b>	<b>85.509</b>
HWR	Landesmittel	42.606,089	36.586	39.196	40.499
	Bundesmittel	16.042,429	15.254	15.254	15.254
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>58.648,518</b>	<b>51.840</b>	<b>54.450</b>	<b>55.753</b>
ASH	Landesmittel	21.458,201	18.510	19.403	19.877
	Bundesmittel	4.509,232	4.373	4.373	4.373
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>25.967,433</b>	<b>22.883</b>	<b>23.776</b>	<b>24.250</b>
Summe HAW	Landesmittel	226.520,562	188.693	198.893	204.431
	Bundesmittel	49.613,967	47.443	47.443	47.443
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>276.134,529</b>	<b>236.136</b>	<b>246.336</b>	<b>251.874</b>
UdK	Landesmittel	91.911,798	78.294	81.058	82.130
	Bundesmittel	4.150,383	3.967	3.967	3.967
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>96.062,181</b>	<b>82.261</b>	<b>85.025</b>	<b>86.097</b>
KHB	Landesmittel	12.107,121	12.257	13.144	13.314
	Bundesmittel	857,089	851	851	851
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>12.964,210</b>	<b>13.108</b>	<b>13.995</b>	<b>14.165</b>
HfM	Landesmittel	17.422,230	17.264	18.294	18.516
	Bundesmittel	624,805	605	605	605
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>18.047,035</b>	<b>17.869</b>	<b>18.899</b>	<b>19.121</b>
HfS	Landesmittel	10.882,781	11.329	12.168	12.318
	Bundesmittel	258,059	217	217	217
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>11.140,840</b>	<b>11.546</b>	<b>12.385</b>	<b>12.535</b>
Summe KHS	Landesmittel	132.323,930	119.144	124.664	126.278
	Bundesmittel	5.890,336	5.640	5.640	5.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>138.214,266</b>	<b>124.784</b>	<b>130.304</b>	<b>131.918</b>
Gesamt	Landesmittel	1.341.319,949	1.183.647	1.239.341	1.268.200
	Bundesmittel	148.882,972	144.100	144.100	144.100
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.490.202,921</b>	<b>1.327.747</b>	<b>1.383.441</b>	<b>1.412.300</b>

**Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2025 bis 2028 gemäß Kapitel I Nr. 4 (in T€)**  
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2025	2026	2027	2028
FU	8.874	8.298	8.298	8.298
HU	7.791	7.645	7.645	7.645
TU	9.190	8.980	8.980	8.980
<b>Summe Univ.</b>	<b>25.855</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>
BHT	1.810	1.961	1.961	1.961
HTW	1.666	1.744	1.744	1.744
HWR	737	909	909	909
ASH	253	325	325	325
<b>Summe HAW</b>	<b>4.466</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>
UdK	1.233	1.518	1.518	1.518
KHB	262	362	362	362
HfM	249	293	293	293
HfS	245	275	275	275
<b>Summe KHS</b>	<b>1.989</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>
<b>Gesamt</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2**

<b>Aufnahmekapazität*</b>			
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	568	3.960	3.053
HU	370	3.517	2.705
TU	0	3.608	2.253
<b>Univ. gesamt</b>	<b>938</b>	<b>11.085</b>	<b>8.011</b>
 BHT	 0	 2.081	 894
HTW	0	2.546	955
HWR	176	1.914	519
ASH	0	714	125
<b>HAW gesamt</b>	<b>176</b>	<b>7.255</b>	<b>2.493</b>
 UdK	 66	 599	 572
KHB	39	52	34
HfM	0	61	82
HfS	34	0	9
<b>KHS gesamt</b>	<b>139</b>	<b>712</b>	<b>697</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.253</b>	<b>19.052</b>	<b>11.201</b>

\* Mindestumfang bereitzustellender Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (mittlere Jahrgangsstärke ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge

## Zielstellung von 2.200 Absolventinnen und Absolventen (M. Ed.) in der Lehrkräftebildung

Tabelle 1: Aufteilung des Gesamtziels nach Hochschulen und Lehrämtern (Erstfächer)

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen	365	350	0	120	835
Lehramt an ISS/GYM	490	490	60	175	1.215
Lehramt an beruflichen Schulen	0	50	100	0	150
<b>Summe Erstfächer</b>	<b>855</b>	<b>890</b>	<b>160</b>	<b>295</b>	<b>2.200</b>

Tabelle 2: Fachbezogene Orientierungswerte für Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M. Ed.) nach Hochschulen (Absolventenäquivalente und Summe der Teilstudien) \*

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
<b><u>Lehramt an Grundschulen</u></b>					
<b>Gesamt (Absolventenäquivalente)</b>	<b>445</b>	<b>350</b>	<b>0</b>	<b>40</b>	<b>835</b>
darunter (drei Teilstudien):					
Kunst	-	-	-	60	60
Musik	-	-	-	60	60
Sonderpädagogik	125	130	-	-	255
Sport	-	90	-	-	90
weitere Fächer	1.210	830	-	-	2.040
	1.335	1.050	0	120	2.505
<b><u>Lehramt an ISS/GYM</u></b>					
<b>Gesamt (Absolventenäquivalente)</b>	<b>553</b>	<b>570</b>	<b>65</b>	<b>88</b>	<b>1.275</b>
darunter (zwei Teilstudien):					
Darstellendes Spiel	-	-	-	15	15
Kunst	-	-	-	95	95
Musik	-	-	-	65	65
Sonderpädagogik	85	85	-	-	170
<b><u>Naturwissenschaften/Technik</u></b>					
Biologie	100	55	-	-	155
Chemie	60	45	-	-	105
Informatik	20	20	-	-	40
Mathematik	140	130	30	-	300
Physik	60	50	-	-	110
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	100	-	100
<b><u>Geistes- und Sozialwissenschaften</u></b>					
Deutsch	210	160	-	-	370
Englisch	135	165	-	-	300
Ethik/Philosophie	40	40	-	-	80
Französisch	45	45	-	-	90
Geografie	-	60	-	-	60
Geschichte	70	65	-	-	135
Politik/Sozialkunde	85	-	-	-	85
Spanisch	30	25	-	-	55
Sport	-	140	-	-	140
weitere Sprachen	25	25	-	-	50
Religionen	-	30	-	-	30
	1.105	1.140	130	175	2.550
<b><u>Lehramt an beruflichen Schulen**</u></b>					
<b>Gesamt (Absolventenäquivalente)</b>	<b>0</b>	<b>25</b>	<b>65</b>	<b>0</b>	<b>90</b>
darunter (zwei Teilstudien):					
Ernährung/Lebensmittelwissenschaft	-	-	25	-	25
Metalltechnik	-	-	20	-	20
Wirtschaft und Verwaltung	-	50	-	-	50
weitere Fächer	-	-	85	-	85
	0	50	130	0	180
<b>Summe Absolventenäquivalente</b>	<b>998</b>	<b>945</b>	<b>130</b>	<b>128</b>	<b>2.200</b>
<b>Summe Teilstudien (Fachfälle)</b>	<b>2.440</b>	<b>2.240</b>	<b>260</b>	<b>295</b>	<b>5.235</b>

\* Absolventenäquivalente bilden den Anteil der jeweiligen Hochschule am Gesamtstudium ab. Sie berücksichtigen, dass für das Lehramt an Grundschulen drei Fächer und für die übrigen Lehrämter je zwei Fächer zu studieren sind.

\*\* Planerisch wird davon ausgegangen, dass 120 der 150 Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an beruflichen Schulen ein allgemeinbildendes Zweifach gewählt haben. Sie sind unter Lehramt ISS/GYM enthalten (60 Absolventenäquivalente).

**Änderungsvertrag zum Vertrag  
für die Jahre 2024 bis 2028  
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege,  
und  
der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin,  
vertreten durch die Rektorin**

Die zwischen dem Land Berlin und den staatlichen Berliner Hochschulen am 16. Februar 2024 geschlossenen Verträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geändert und ergänzt. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren.

Das Land Berlin und die staatlichen Berliner Hochschulen stehen zu den in der Präambel der Hochschulverträge genannten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen.

## **I. Finanzausstattung**

Der Abschnitt I. der Hochschulverträge wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von I Nr. 2 der Hochschulverträge stellt das Land Berlin den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung. In den Beträgen ist bereits berücksichtigt, dass das Land ab dem 01.01.2026 die Erstattung aller Pensions- und Versorgungslasten übernimmt (siehe dazu Nr. 12):

1.341.319.949 € für 2025

1.183.647.000 € für 2026

1.239.341.000 € für 2027

1.268.200.000 € für 2028.

Sie werden nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 auf die Hochschulen verteilt.

2. Unter Berücksichtigung der gemäß I Nr. 3 der Hochschulverträge zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse in den Jahren 2025 bis 2028:

1.490.202.921 € für 2025

1.327.747.000 € für 2026

1.383.441.000 € für 2027

1.412.300.000 € für 2028.

3. I Nr. 5 wird wie folgt gefasst: Die konsumtiven Zuschüsse für die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem

Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage ÄV1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich für die einzelnen Hochschulen Zuschüsse in Höhe der in Anlage ÄV2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 zum Hochschulvertrag bis 2025 finanzwirksamen Bedarfe sowie die Bedarfe folgender zusätzlicher Aufgaben ab 2026 berücksichtigt: anteilige Mittel für die strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung der künstlerischen Hochschulen. Die in Anlage 3 des Hochschulvertrags dargestellte Kalkulation wird dadurch ersetzt.

4. Abweichend von I Nr. 6 der Hochschulverträge erhalten die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité in den Jahren 2025 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 32.310 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage ÄV4.
5. - entfällt -
6. Die Verpflichtung gemäß I Nr. 8 der Hochschulverträge entfällt.
7. I Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens sondiert jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven und stellt diese im fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 2b BerlHG dar. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legen die Hochschulleitungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand dieser Fortschreibungen vor. Sie werden in den unter Nr. 8 beschriebenen Strukturprozess eingebunden und berücksichtigen die nachfolgenden Leitlinien.
  - Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die gemäß Hochschulvertrag vereinbarten Ziele im Bereich Lehramt sind zu realisieren und es darf keine Reduktion von Studienplätzen und Studienangeboten in den Bachelorstudiengängen der HAW erfolgen, zu denen mit dem Hochschulvertrag 2024-2028 konkrete Studienplatzvereinbarungen getroffen wurden;
  - Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie Reduktion von Mehrfachangeboten am Standort Berlin;
  - Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten an ausgewählten Standorten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Forschungsgebiets (Einzelleistungen oder Verbünde), seiner Bedeutung für gesellschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Belange, seiner regionalen sowie überregionalen

- Bedeutung (z. B. Alleinstellungsmerkmal, kleines Fach) sowie jüngst erfolgter oder dringend erforderlicher Investitionsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Flächensuffizienz (z. B. Bemessung des Flächenbedarfs und vorzuhaltender Infrastruktur in durchgängig unterausgelasteten Fächern);
  - zu den Kürzungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung;
  - Prüfung der Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen.
8. Die Absenkung der für die Hochschulen und die Charité zur Verfügung stehenden Mittel ist mit einem Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.
- Eine externe Expert:innenkommission, die ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen soll, soll auch unter Berücksichtigung der Planungen der Hochschulen (I Nr. 7 Änderungsvertrag) und der Charité bis zum Frühjahr 2027 fachlich fundierte Empfehlungen zur Anpassung des Berliner Hochschulsystems an den gegebenen Finanzrahmen entwickeln. Die Ernennung der Kommission erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dabei werden die Perspektiven aller Hochschultypen berücksichtigt. Die LKRP schlägt Mitglieder für die Kommission vor.
- Die/der Vorsitzende der Expert:innenkommission, das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, sein/ihr Staatssekretär/in und der LKRP-Vorstand tauschen sich in einem Jour Fixe regelmäßig zum Stand der Arbeit der Kommission aus.
9. - entfällt -
10. - entfällt -
11. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)
- entfällt -
12. I Nr. 20 wird wie folgt gefasst: Das Land übernimmt ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung die Zahlung der Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie

der Abfindungen und Erstattungen gem. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, § 107b Beamtenversorgungsgesetz und § 225 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für alle Beamten und Beamten der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin sowie die Vereinnahmung und Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dem Land stehen ab dem 01.01.2026 alle zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen zu. Die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin überträgt die mit Stichtag 31.12.2024 zu Versorgungszwecken gebildeten Rücklagen in Höhe von 1.766 T€ im Jahr 2026 sowie ihren Anteil am Sondervermögen zentrale Versorgungsrücklage des Landes Berlin in den Jahren 2026 und 2027 an das Land.

13. Die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin erhält, orientiert an der von ihr zuvor für die Versorgung der von ihr berufenen Beamten und Beamten gebildeten Rücklagen, für den Transformationsprozess in den Jahren 2026 und 2027 zusätzlich zum Zuschuss gemäß I Nr. 3 Mittel in Höhe von jeweils 798 T€.

14. I Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Das Land wird für die Vertragsdauer keine weitere finanzielle Anpassung des Vertrags verlangen, die zu Lasten der Hochschulen geht.

## 15. Hochschulbaugesellschaft

Das Land Berlin wird eine Hochschulbaugesellschaft unter Einbeziehung der Hochschulen errichten und wird diese in dem dafür erforderlichen Prozess in einem kontinuierlichen Dialogformat beteiligen. Dabei werden vor allem Fragen der Finanzierungsmechanismen, der Governance und des Aufgaben-Profils der Hochschulbaugesellschaft inklusive eines Bandbreitenmodells für die in der Baugesellschaft bzw. für die den Hochschulen erbrachten Leistungen abgestimmt. Auch das weitere Vorgehen – über die vorausgewählten Modellprojekte hinaus – wird besprochen. Die breite Expertise der Hochschulen wird von Beginn an in die Ausgestaltung der Hochschulbaugesellschaft einbezogen. Die zügige Umsetzung der Pilotprojekte erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen.

## 16. Summarische Stellenpläne für Tarifbeschäftigte

Das Gefüge der Haushalts- und Stellenplanung und der Kapazitätsplanung und -feststellung sowie der darauf bezogenen Controllingmechanismen soll mit dem

Ziel neu aufgestellt werden, die Handlungsspielräume der Hochschulen zu vergrößern und gleichzeitig die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben weiterhin zu ermöglichen. Hierzu wird ein gemeinsamer Arbeitsprozess der SenWGP mit den Hochschulen aufgesetzt. Ergebnisse sollen bis spätestens 30.09.2026 vorliegen.

## **II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung**

Der Abschnitt II. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. II Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Das gemeinsame Ziel ist es, allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sichern. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsoorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. II Nr. 2 wird wie folgt gefasst: Sofern strukturelle Maßnahmen dies erfordern, können die Hochschulen ihre derzeitige Aufnahmekapazität an die finanziellen Möglichkeiten anpassen und um bis zu 14 Prozent reduzieren (Anlage ÄV5). Sie tragen dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. - entfällt -
4. - entfällt -
5. Die in II Nr. 7 vereinbarte Wirksamkeitsanalyse wird im Jahr 2027 durchgeführt.
6. - entfällt -
7. II Nr. 13 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL.

## **III. Lehrkräftebildung**

- entfällt -

#### **IV. Forschung und Transfer**

Der Abschnitt IV. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. - entfällt -
2. IV Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung auch künftig ihren Beitrag zu mehr Innovation und Wachstum in Berlin leisten. Sie steigern die Zahl der Ausgründungen aus dem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Bereich, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg.

#### **V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege**

Der Abschnitt V. der Hochschulverträge wird in Nr. 2 wie folgt geändert:

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2027 im Durchschnitt nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus. Ab 2028 schreiben die Hochschulen alle Promotionsstellen nur noch mit einem Beschäftigungsanteil von 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

#### **VII. Nachhaltigkeit**

Der Abschnitt VII. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2026 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:

- a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.

- b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
- den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
  - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
  - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
  - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
  - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
  - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
- c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte treffen die Hochschulen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Maßnahmen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Berlin, den

---

Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

---

Rektorin der  
Hochschule für Musik Hanns Eisler  
Berlin

## **Anlagen**

- ÄV1 Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I
- ÄV2 Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 3
- ÄV4 Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 4
- ÄV5 Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

## Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

### 1. Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 der Hochschulverträge bzw. I Nr. 3 der Änderungsverträge

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsisierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2027 sowie 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2027 sowie in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage ÄV2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen. Für die Jahre 2025 und 2026 wird die leistungsisierte Zuschussberechnung ausgesetzt.

#### **a) Leistungsbereiche und Indikatoren**

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

##### Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)  
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamt auslastung von mindestens 90 %

##### Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken eingeworben wurden; für Udk: Drittmittelausgaben insgesamt (Zweijahresdurchschnitt)  
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten und Udk; 4 % bei HAW

##### Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren  
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)  
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

##### Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)  
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

##### Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramts- bezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption  
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten

- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)

Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

### **b) Gewichtung der Indikatoren**

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

### **c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen**

#### Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

#### Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

## **2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3 der Hochschulverträge**

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 Änderungsvertrag aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.<sup>1</sup>

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 Hochschulvertrag zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

### **3. Evaluation**

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung  
gemäß Kapitel I Nr. 3 Änderungsvertrag (in T€)**

Die Zuschüsse können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Die Beträge in den Jahren 2026ff. fallen aufgrund der Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land geringer aus.

		2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	367.642,624	312.492	327.335	335.330
	Bundesmittel	33.786,105	32.630	32.630	32.630
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>401.428,729</b>	<b>345.122</b>	<b>359.965</b>	<b>367.960</b>
HU	Landesmittel	282.673,303	267.109	278.614	284.603
	Bundesmittel	30.399,344	29.747	29.747	29.747
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>313.072,647</b>	<b>296.856</b>	<b>308.361</b>	<b>314.350</b>
TU	Landesmittel	332.159,530	296.209	309.835	317.558
	Bundesmittel	29.193,220	28.640	28.640	28.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>361.352,750</b>	<b>324.849</b>	<b>338.475</b>	<b>346.198</b>
Summe Univ.	Landesmittel	982.475,457	875.810	915.784	937.491
	Bundesmittel	93.378,669	91.017	91.017	91.017
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.075.854,126</b>	<b>966.827</b>	<b>1.006.801</b>	<b>1.028.508</b>
BHT	Landesmittel	88.381,036	68.092	71.862	74.189
	Bundesmittel	12.662,179	12.173	12.173	12.173
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>101.043,215</b>	<b>80.265</b>	<b>84.035</b>	<b>86.362</b>
HTW	Landesmittel	74.075,236	65.505	68.432	69.866
	Bundesmittel	16.400,127	15.643	15.643	15.643
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>90.475,363</b>	<b>81.148</b>	<b>84.075</b>	<b>85.509</b>
HWR	Landesmittel	42.606,089	36.586	39.196	40.499
	Bundesmittel	16.042,429	15.254	15.254	15.254
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>58.648,518</b>	<b>51.840</b>	<b>54.450</b>	<b>55.753</b>
ASH	Landesmittel	21.458,201	18.510	19.403	19.877
	Bundesmittel	4.509,232	4.373	4.373	4.373
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>25.967,433</b>	<b>22.883</b>	<b>23.776</b>	<b>24.250</b>
Summe HAW	Landesmittel	226.520,562	188.693	198.893	204.431
	Bundesmittel	49.613,967	47.443	47.443	47.443
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>276.134,529</b>	<b>236.136</b>	<b>246.336</b>	<b>251.874</b>
UdK	Landesmittel	91.911,798	78.294	81.058	82.130
	Bundesmittel	4.150,383	3.967	3.967	3.967
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>96.062,181</b>	<b>82.261</b>	<b>85.025</b>	<b>86.097</b>
KHB	Landesmittel	12.107,121	12.257	13.144	13.314
	Bundesmittel	857,089	851	851	851
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>12.964,210</b>	<b>13.108</b>	<b>13.995</b>	<b>14.165</b>
HfM	Landesmittel	17.422,230	17.264	18.294	18.516
	Bundesmittel	624,805	605	605	605
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>18.047,035</b>	<b>17.869</b>	<b>18.899</b>	<b>19.121</b>
HfS	Landesmittel	10.882,781	11.329	12.168	12.318
	Bundesmittel	258,059	217	217	217
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>11.140,840</b>	<b>11.546</b>	<b>12.385</b>	<b>12.535</b>
Summe KHS	Landesmittel	132.323,930	119.144	124.664	126.278
	Bundesmittel	5.890,336	5.640	5.640	5.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>138.214,266</b>	<b>124.784</b>	<b>130.304</b>	<b>131.918</b>
Gesamt	Landesmittel	1.341.319,949	1.183.647	1.239.341	1.268.200
	Bundesmittel	148.882,972	144.100	144.100	144.100
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.490.202,921</b>	<b>1.327.747</b>	<b>1.383.441</b>	<b>1.412.300</b>

**Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2025 bis 2028 gemäß Kapitel I Nr. 4 (in T€)**  
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2025	2026	2027	2028
FU	8.874	8.298	8.298	8.298
HU	7.791	7.645	7.645	7.645
TU	9.190	8.980	8.980	8.980
<b>Summe Univ.</b>	<b>25.855</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>
BHT	1.810	1.961	1.961	1.961
HTW	1.666	1.744	1.744	1.744
HWR	737	909	909	909
ASH	253	325	325	325
<b>Summe HAW</b>	<b>4.466</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>
UdK	1.233	1.518	1.518	1.518
KHB	262	362	362	362
HfM	249	293	293	293
HfS	245	275	275	275
<b>Summe KHS</b>	<b>1.989</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>
<b>Gesamt</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2**

<b>Aufnahmekapazität*</b>			
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	568	3.960	3.053
HU	370	3.517	2.705
TU	0	3.608	2.253
<b>Univ. gesamt</b>	<b>938</b>	<b>11.085</b>	<b>8.011</b>
 BHT	 0	 2.081	 894
HTW	0	2.546	955
HWR	176	1.914	519
ASH	0	714	125
<b>HAW gesamt</b>	<b>176</b>	<b>7.255</b>	<b>2.493</b>
 UdK	 66	 599	 572
KHB	39	52	34
HfM	0	61	82
HfS	34	0	9
<b>KHS gesamt</b>	<b>139</b>	<b>712</b>	<b>697</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.253</b>	<b>19.052</b>	<b>11.201</b>

\* Mindestumfang bereitzustellender Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (mittlere Jahrgangsstärke ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge

**Änderungsvertrag zum Vertrag  
für die Jahre 2024 bis 2028  
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege,  
und  
der Weissensee Kunsthochschule Berlin,  
vertreten durch die Präsidentin**

Die zwischen dem Land Berlin und den staatlichen Berliner Hochschulen am 16. Februar 2024 geschlossenen Verträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geändert und ergänzt. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren.

Das Land Berlin und die staatlichen Berliner Hochschulen stehen zu den in der Präambel der Hochschulverträge genannten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen.

## **I. Finanzausstattung**

Der Abschnitt I. der Hochschulverträge wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von I Nr. 2 der Hochschulverträge stellt das Land Berlin den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung. In den Beträgen ist bereits berücksichtigt, dass das Land ab dem 01.01.2026 die Erstattung aller Pensions- und Versorgungslasten übernimmt (siehe dazu Nr. 12):

1.341.319.949 € für 2025

1.183.647.000 € für 2026

1.239.341.000 € für 2027

1.268.200.000 € für 2028.

Sie werden nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 auf die Hochschulen verteilt.

2. Unter Berücksichtigung der gemäß I Nr. 3 der Hochschulverträge zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse in den Jahren 2025 bis 2028:

1.490.202.921 € für 2025

1.327.747.000 € für 2026

1.383.441.000 € für 2027

1.412.300.000 € für 2028.

3. I Nr. 5 wird wie folgt gefasst: Die konsumtiven Zuschüsse für die Weißensee Kunsthochschule Berlin bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten

Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage ÄV1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich für die einzelnen Hochschulen Zuschüsse in Höhe der in Anlage ÄV2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 zum Hochschulvertrag bis 2025 finanzwirksamen Bedarfe sowie die Bedarfe folgender zusätzlicher Aufgaben ab 2026 berücksichtigt: anteilige Mittel für die strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung der künstlerischen Hochschulen. Die in Anlage 3 des Hochschulvertrags dargestellte Kalkulation wird dadurch ersetzt.

4. Abweichend von I Nr. 6 der Hochschulverträge erhalten die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité in den Jahren 2025 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 32.310 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage ÄV4.
5. - entfällt -
6. Die Verpflichtung gemäß I Nr. 8 der Hochschulverträge entfällt.
7. I Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens sondiert jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven und stellt diese im fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 2b BerlHG dar. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legen die Hochschulleitungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand dieser Fortschreibungen vor. Sie werden in den unter Nr. 8 beschriebenen Strukturprozess eingebunden und berücksichtigen die nachfolgenden Leitlinien.
  - Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die gemäß Hochschulvertrag vereinbarten Ziele im Bereich Lehramt sind zu realisieren und es darf keine Reduktion von Studienplätzen und Studienangeboten in den Bachelorstudiengängen der HAW erfolgen, zu denen mit dem Hochschulvertrag 2024-2028 konkrete Studienplatzvereinbarungen getroffen wurden;
  - Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie Reduktion von Mehrfachangeboten am Standort Berlin;
  - Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten an ausgewählten Standorten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Forschungsgebiets (Einzelleistungen oder Verbünde), seiner Bedeutung für gesellschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Belange, seiner regionalen sowie überregionalen

- Bedeutung (z. B. Alleinstellungsmerkmal, kleines Fach) sowie jüngst erfolgter oder dringend erforderlicher Investitionsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Flächensuffizienz (z. B. Bemessung des Flächenbedarfs und vorzuhaltender Infrastruktur in durchgängig unterausgelasteten Fächern);
  - zu den Kürzungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung;
  - Prüfung der Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen.
8. Die Absenkung der für die Hochschulen und die Charité zur Verfügung stehenden Mittel ist mit einem Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.
- Eine externe Expert:innenkommission, die ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen soll, soll auch unter Berücksichtigung der Planungen der Hochschulen (I Nr. 7 Änderungsvertrag) und der Charité bis zum Frühjahr 2027 fachlich fundierte Empfehlungen zur Anpassung des Berliner Hochschulsystems an den gegebenen Finanzrahmen entwickeln. Die Ernennung der Kommission erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dabei werden die Perspektiven aller Hochschultypen berücksichtigt. Die LKRP schlägt Mitglieder für die Kommission vor.
- Die/der Vorsitzende der Expert:innenkommission, das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, sein/ihr Staatssekretär/in und der LKRP-Vorstand tauschen sich in einem Jour Fixe regelmäßig zum Stand der Arbeit der Kommission aus.
9. - entfällt -
10. - entfällt -
11. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)
- entfällt -
12. I Nr. 20 wird wie folgt gefasst: Das Land übernimmt ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung die Zahlung der Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie

der Abfindungen und Erstattungen gem. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, § 107b Beamtenversorgungsgesetz und § 225 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für alle Beamten und Beamten der Weißensee Kunsthochschule Berlin sowie die Vereinnahmung und Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dem Land stehen ab dem 01.01.2026 alle zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen zu. Die Weißensee Kunsthochschule Berlin überträgt die mit Stichtag 31.12.2024 zu Versorgungszwecken gebildeten Rücklagen in Höhe von 1.485 T€ im Jahr 2026 sowie ihren Anteil am Sondervermögen zentrale Versorgungsrücklage des Landes Berlin in den Jahren 2026 und 2027 an das Land.

13. Die Weißensee Kunsthochschule Berlin erhält, orientiert an der von ihr zuvor für die Versorgung der von ihr berufenen Beamten und Beamten gebildeten Rücklagen, für den Transformationsprozess in den Jahren 2026 und 2027 zusätzlich zum Zuschuss gemäß I Nr. 3 Mittel in Höhe von jeweils 671 T€.

14. I Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Weißensee Kunsthochschule Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Das Land wird für die Vertragsdauer keine weitere finanzielle Anpassung des Vertrags verlangen, die zu Lasten der Hochschulen geht.

## 15. Hochschulbaugesellschaft

Das Land Berlin wird eine Hochschulbaugesellschaft unter Einbeziehung der Hochschulen errichten und wird diese in dem dafür erforderlichen Prozess in einem kontinuierlichen Dialogformat beteiligen. Dabei werden vor allem Fragen der Finanzierungsmechanismen, der Governance und des Aufgaben-Profils der Hochschulbaugesellschaft inklusive eines Bandbreitenmodells für die in der Baugesellschaft bzw. für die den Hochschulen erbrachten Leistungen abgestimmt. Auch das weitere Vorgehen – über die vorausgewählten Modellprojekte hinaus – wird besprochen. Die breite Expertise der Hochschulen wird von Beginn an in die Ausgestaltung der Hochschulbaugesellschaft einbezogen. Die zügige Umsetzung der Pilotprojekte erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen.

## 16. Summarische Stellenpläne für Tarifbeschäftigte

Das Gefüge der Haushalts- und Stellenplanung und der Kapazitätsplanung und -feststellung sowie der darauf bezogenen Controllingmechanismen soll mit dem

Ziel neu aufgestellt werden, die Handlungsspielräume der Hochschulen zu vergrößern und gleichzeitig die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben weiterhin zu ermöglichen. Hierzu wird ein gemeinsamer Arbeitsprozess der SenWGP mit den Hochschulen aufgesetzt. Ergebnisse sollen bis spätestens 30.09.2026 vorliegen.

## **II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung**

Der Abschnitt II. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. II Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Das gemeinsame Ziel ist es, allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sichern. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsoorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. II Nr. 2 wird wie folgt gefasst: Sofern strukturelle Maßnahmen dies erfordern, können die Hochschulen ihre derzeitige Aufnahmekapazität an die finanziellen Möglichkeiten anpassen und um bis zu 14 Prozent reduzieren (Anlage ÄV5). Sie tragen dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. - entfällt -
4. - entfällt -
5. Die in II Nr. 7 vereinbarte Wirksamkeitsanalyse wird im Jahr 2027 durchgeführt.
6. - entfällt -
7. II Nr. 13 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL.

## **III. Lehrkräftebildung**

- entfällt -

#### **IV. Forschung und Transfer**

Der Abschnitt IV. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. - entfällt -
2. IV Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung auch künftig ihren Beitrag zu mehr Innovation und Wachstum in Berlin leisten. Sie steigern die Zahl der Ausgründungen aus dem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Bereich, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg.

#### **V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege**

Der Abschnitt V. der Hochschulverträge wird in Nr. 2 wie folgt geändert:

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2027 im Durchschnitt nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus. Ab 2028 schreiben die Hochschulen alle Promotionsstellen nur noch mit einem Beschäftigungsanteil von 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

#### **VII. Nachhaltigkeit**

Der Abschnitt VII. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2026 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:

- a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.

- b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
- den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
  - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
  - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
  - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
  - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
  - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
- c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte treffen die Hochschulen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Maßnahmen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Berlin, den

---

Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

---

Präsidentin der  
Weißesee Kunsthochschule Berlin

## **Anlagen**

- ÄV1 Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I
- ÄV2 Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 3
- ÄV4 Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 4
- ÄV5 Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

## Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

### 1. Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 der Hochschulverträge bzw. I Nr. 3 der Änderungsverträge

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsisierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2027 sowie 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2027 sowie in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage ÄV2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen. Für die Jahre 2025 und 2026 wird die leistungsisierte Zuschussberechnung ausgesetzt.

#### **a) Leistungsbereiche und Indikatoren**

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

##### Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)  
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamt auslastung von mindestens 90 %

##### Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken eingeworben wurden; für Udk: Drittmittelausgaben insgesamt (Zweijahresdurchschnitt)  
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten und Udk; 4 % bei HAW

##### Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren  
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)  
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

##### Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)  
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

##### Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramts- bezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption  
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten

- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)

Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

### **b) Gewichtung der Indikatoren**

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

### **c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen**

#### Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

#### Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

## **2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3 der Hochschulverträge**

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 Änderungsvertrag aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.<sup>1</sup>

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 Hochschulvertrag zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

### **3. Evaluation**

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung  
gemäß Kapitel I Nr. 3 Änderungsvertrag (in T€)**

Die Zuschüsse können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Die Beträge in den Jahren 2026ff. fallen aufgrund der Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land geringer aus.

		2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	367.642,624	312.492	327.335	335.330
	Bundesmittel	33.786,105	32.630	32.630	32.630
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>401.428,729</b>	<b>345.122</b>	<b>359.965</b>	<b>367.960</b>
HU	Landesmittel	282.673,303	267.109	278.614	284.603
	Bundesmittel	30.399,344	29.747	29.747	29.747
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>313.072,647</b>	<b>296.856</b>	<b>308.361</b>	<b>314.350</b>
TU	Landesmittel	332.159,530	296.209	309.835	317.558
	Bundesmittel	29.193,220	28.640	28.640	28.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>361.352,750</b>	<b>324.849</b>	<b>338.475</b>	<b>346.198</b>
Summe Univ.	Landesmittel	982.475,457	875.810	915.784	937.491
	Bundesmittel	93.378,669	91.017	91.017	91.017
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.075.854,126</b>	<b>966.827</b>	<b>1.006.801</b>	<b>1.028.508</b>
BHT	Landesmittel	88.381,036	68.092	71.862	74.189
	Bundesmittel	12.662,179	12.173	12.173	12.173
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>101.043,215</b>	<b>80.265</b>	<b>84.035</b>	<b>86.362</b>
HTW	Landesmittel	74.075,236	65.505	68.432	69.866
	Bundesmittel	16.400,127	15.643	15.643	15.643
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>90.475,363</b>	<b>81.148</b>	<b>84.075</b>	<b>85.509</b>
HWR	Landesmittel	42.606,089	36.586	39.196	40.499
	Bundesmittel	16.042,429	15.254	15.254	15.254
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>58.648,518</b>	<b>51.840</b>	<b>54.450</b>	<b>55.753</b>
ASH	Landesmittel	21.458,201	18.510	19.403	19.877
	Bundesmittel	4.509,232	4.373	4.373	4.373
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>25.967,433</b>	<b>22.883</b>	<b>23.776</b>	<b>24.250</b>
Summe HAW	Landesmittel	226.520,562	188.693	198.893	204.431
	Bundesmittel	49.613,967	47.443	47.443	47.443
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>276.134,529</b>	<b>236.136</b>	<b>246.336</b>	<b>251.874</b>
UdK	Landesmittel	91.911,798	78.294	81.058	82.130
	Bundesmittel	4.150,383	3.967	3.967	3.967
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>96.062,181</b>	<b>82.261</b>	<b>85.025</b>	<b>86.097</b>
KHB	Landesmittel	12.107,121	12.257	13.144	13.314
	Bundesmittel	857,089	851	851	851
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>12.964,210</b>	<b>13.108</b>	<b>13.995</b>	<b>14.165</b>
HfM	Landesmittel	17.422,230	17.264	18.294	18.516
	Bundesmittel	624,805	605	605	605
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>18.047,035</b>	<b>17.869</b>	<b>18.899</b>	<b>19.121</b>
HfS	Landesmittel	10.882,781	11.329	12.168	12.318
	Bundesmittel	258,059	217	217	217
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>11.140,840</b>	<b>11.546</b>	<b>12.385</b>	<b>12.535</b>
Summe KHS	Landesmittel	132.323,930	119.144	124.664	126.278
	Bundesmittel	5.890,336	5.640	5.640	5.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>138.214,266</b>	<b>124.784</b>	<b>130.304</b>	<b>131.918</b>
Gesamt	Landesmittel	1.341.319,949	1.183.647	1.239.341	1.268.200
	Bundesmittel	148.882,972	144.100	144.100	144.100
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.490.202,921</b>	<b>1.327.747</b>	<b>1.383.441</b>	<b>1.412.300</b>

**Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2025 bis 2028 gemäß Kapitel I Nr. 4 (in T€)**  
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2025	2026	2027	2028
FU	8.874	8.298	8.298	8.298
HU	7.791	7.645	7.645	7.645
TU	9.190	8.980	8.980	8.980
<b>Summe Univ.</b>	<b>25.855</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>
BHT	1.810	1.961	1.961	1.961
HTW	1.666	1.744	1.744	1.744
HWR	737	909	909	909
ASH	253	325	325	325
<b>Summe HAW</b>	<b>4.466</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>
UdK	1.233	1.518	1.518	1.518
KHB	262	362	362	362
HfM	249	293	293	293
HfS	245	275	275	275
<b>Summe KHS</b>	<b>1.989</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>
<b>Gesamt</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2**

<b>Aufnahmekapazität*</b>			
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	568	3.960	3.053
HU	370	3.517	2.705
TU	0	3.608	2.253
<b>Univ. gesamt</b>	<b>938</b>	<b>11.085</b>	<b>8.011</b>
 BHT	 0	 2.081	 894
HTW	0	2.546	955
HWR	176	1.914	519
ASH	0	714	125
<b>HAW gesamt</b>	<b>176</b>	<b>7.255</b>	<b>2.493</b>
 UdK	 66	 599	 572
KHB	39	52	34
HfM	0	61	82
HfS	34	0	9
<b>KHS gesamt</b>	<b>139</b>	<b>712</b>	<b>697</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.253</b>	<b>19.052</b>	<b>11.201</b>

\* Mindestumfang bereitzustellender Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (mittlere Jahrgangsstärke ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge

**Änderungsvertrag zum Vertrag  
für die Jahre 2024 bis 2028  
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege,**

**und**

**der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin,  
vertreten durch die Rektorin**

Die zwischen dem Land Berlin und den staatlichen Berliner Hochschulen am 16. Februar 2024 geschlossenen Verträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geändert und ergänzt. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren.

Das Land Berlin und die staatlichen Berliner Hochschulen stehen zu den in der Präambel der Hochschulverträge genannten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen.

## **I. Finanzausstattung**

Der Abschnitt I. der Hochschulverträge wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von I Nr. 2 der Hochschulverträge stellt das Land Berlin den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung. In den Beträgen ist bereits berücksichtigt, dass das Land ab dem 01.01.2026 die Erstattung aller Pensions- und Versorgungslasten übernimmt (siehe dazu Nr. 12):

1.341.319.949 € für 2025

1.183.647.000 € für 2026

1.239.341.000 € für 2027

1.268.200.000 € für 2028.

Sie werden nach der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 auf die Hochschulen verteilt.

2. Unter Berücksichtigung der gemäß I Nr. 3 der Hochschulverträge zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse in den Jahren 2025 bis 2028:

1.490.202.921 € für 2025

1.327.747.000 € für 2026

1.383.441.000 € für 2027

1.412.300.000 € für 2028.

3. I Nr. 5 wird wie folgt gefasst: Die konsumtiven Zuschüsse für die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin bemessen sich nach der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten

Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage ÄV1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich für die einzelnen Hochschulen Zuschüsse in Höhe der in Anlage ÄV2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 zum Hochschulvertrag bis 2025 finanzwirksamen Bedarfe sowie die Bedarfe folgender zusätzlicher Aufgaben ab 2026 berücksichtigt: anteilige Mittel für die strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung der künstlerischen Hochschulen. Die in Anlage 3 des Hochschulvertrags dargestellte Kalkulation wird dadurch ersetzt.

4. Abweichend von I Nr. 6 der Hochschulverträge erhalten die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité in den Jahren 2025 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 32.310 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage ÄV4.
5. - entfällt -
6. Die Verpflichtung gemäß I Nr. 8 der Hochschulverträge entfällt.
7. I Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens sondiert jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven und stellt diese im fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 2b BerlHG dar. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legen die Hochschulleitungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand dieser Fortschreibungen vor. Sie werden in den unter Nr. 8 beschriebenen Strukturprozess eingebunden und berücksichtigen die nachfolgenden Leitlinien.
  - Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die gemäß Hochschulvertrag vereinbarten Ziele im Bereich Lehramt sind zu realisieren und es darf keine Reduktion von Studienplätzen und Studienangeboten in den Bachelorstudiengängen der HAW erfolgen, zu denen mit dem Hochschulvertrag 2024-2028 konkrete Studienplatzvereinbarungen getroffen wurden;
  - Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie Reduktion von Mehrfachangeboten am Standort Berlin;
  - Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten an ausgewählten Standorten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Forschungsgebiets (Einzelleistungen oder Verbünde), seiner Bedeutung für gesellschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Belange, seiner regionalen sowie überregionalen

- Bedeutung (z. B. Alleinstellungsmerkmal, kleines Fach) sowie jüngst erfolgter oder dringend erforderlicher Investitionsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Flächensuffizienz (z. B. Bemessung des Flächenbedarfs und vorzuhaltender Infrastruktur in durchgängig unterausgelasteten Fächern);
  - zu den Kürzungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung;
  - Prüfung der Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen.
8. Die Absenkung der für die Hochschulen und die Charité zur Verfügung stehenden Mittel ist mit einem Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.
- Eine externe Expert:innenkommission, die ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen soll, soll auch unter Berücksichtigung der Planungen der Hochschulen (I Nr. 7 Änderungsvertrag) und der Charité bis zum Frühjahr 2027 fachlich fundierte Empfehlungen zur Anpassung des Berliner Hochschulsystems an den gegebenen Finanzrahmen entwickeln. Die Ernennung der Kommission erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dabei werden die Perspektiven aller Hochschultypen berücksichtigt. Die LKRP schlägt Mitglieder für die Kommission vor.
- Die/der Vorsitzende der Expert:innenkommission, das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, sein/ihr Staatssekretär/in und der LKRP-Vorstand tauschen sich in einem Jour Fixe regelmäßig zum Stand der Arbeit der Kommission aus.
9. - entfällt -
10. - entfällt -
11. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)
- entfällt -
12. I Nr. 20 wird wie folgt gefasst: Das Land übernimmt ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung die Zahlung der Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie

der Abfindungen und Erstattungen gem. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, § 107b Beamtenversorgungsgesetz und § 225 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für alle Beamten und Beamten der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin sowie die Vereinnahmung und Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dem Land stehen ab dem 01.01.2026 alle zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen zu. Die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin überträgt die mit Stichtag 31.12.2024 zu Versorgungszwecken gebildeten Rücklagen in Höhe von 840 T€ im Jahr 2026 sowie ihren Anteil am Sondervermögen zentrale Versorgungsrücklage des Landes Berlin in den Jahren 2026 und 2027 an das Land.

13. Die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin erhält, orientiert an der von ihr zuvor für die Versorgung der von ihr berufenen Beamten und Beamten gebildeten Rücklagen, für den Transformationsprozess in den Jahren 2026 und 2027 zusätzlich zum Zuschuss gemäß I Nr. 3 Mittel in Höhe von jeweils 379 T€.

14. I Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Das Land wird für die Vertragsdauer keine weitere finanzielle Anpassung des Vertrags verlangen, die zu Lasten der Hochschulen geht.

## 15. Hochschulbaugesellschaft

Das Land Berlin wird eine Hochschulbaugesellschaft unter Einbeziehung der Hochschulen errichten und wird diese in dem dafür erforderlichen Prozess in einem kontinuierlichen Dialogformat beteiligen. Dabei werden vor allem Fragen der Finanzierungsmechanismen, der Governance und des Aufgaben-Profils der Hochschulbaugesellschaft inklusive eines Bandbreitenmodells für die in der Baugesellschaft bzw. für die den Hochschulen erbrachten Leistungen abgestimmt. Auch das weitere Vorgehen – über die vorausgewählten Modellprojekte hinaus – wird besprochen. Die breite Expertise der Hochschulen wird von Beginn an in die Ausgestaltung der Hochschulbaugesellschaft einbezogen. Die zügige Umsetzung der Pilotprojekte erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen.

## 16. Summarische Stellenpläne für Tarifbeschäftigte

Das Gefüge der Haushalts- und Stellenplanung und der Kapazitätsplanung und -feststellung sowie der darauf bezogenen Controllingmechanismen soll mit dem Ziel neu aufgestellt werden, die Handlungsspielräume der Hochschulen zu vergrößern und gleichzeitig die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben weiterhin zu ermöglichen. Hierzu wird ein gemeinsamer Arbeitsprozess der SenWGP mit den Hochschulen aufgesetzt. Ergebnisse sollen bis spätestens 30.09.2026 vorliegen.

## II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Der Abschnitt II. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. II Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Das gemeinsame Ziel ist es, allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sichern. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. II Nr. 2 wird wie folgt gefasst: Sofern strukturelle Maßnahmen dies erfordern, können die Hochschulen ihre derzeitige Aufnahmekapazität an die finanziellen Möglichkeiten anpassen und um bis zu 14 Prozent reduzieren (Anlage ÄV5). Sie tragen dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. - entfällt -
4. - entfällt -
5. Die in II Nr. 7 vereinbarte Wirksamkeitsanalyse wird im Jahr 2027 durchgeführt.
6. - entfällt -
7. II Nr. 13 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL.

### **III. Lehrkräftebildung**

- entfällt -

### **IV. Forschung und Transfer**

Der Abschnitt IV. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. - entfällt -
2. IV Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung auch künftig ihren Beitrag zu mehr Innovation und Wachstum in Berlin leisten. Sie steigern die Zahl der Ausgründungen aus dem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Bereich, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg.

### **V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege**

Der Abschnitt V. der Hochschulverträge wird in Nr. 2 wie folgt geändert:

Bei überwiegend haushaltfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2027 im Durchschnitt nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus. Ab 2028 schreiben die Hochschulen alle Promotionsstellen nur noch mit einem Beschäftigungsanteil von 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

## **VII. Nachhaltigkeit**

Der Abschnitt VII. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2026 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:

- a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
- b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
  - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
  - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
  - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
  - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
  - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
  - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
- c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte treffen die Hochschulen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Maßnahmen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Berlin, den

---

Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

---

Rektorin der  
Hochschule für Schauspielkunst  
Ernst Busch Berlin

## **Anlagen**

- ÄV1 Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I
- ÄV2 Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 3
- ÄV4 Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 4
- ÄV5 Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

## Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

### 1. Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 der Hochschulverträge bzw. I Nr. 3 der Änderungsverträge

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsisierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2027 sowie 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2027 sowie in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage ÄV2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen. Für die Jahre 2025 und 2026 wird die leistungsisierte Zuschussberechnung ausgesetzt.

#### **a) Leistungsbereiche und Indikatoren**

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

##### Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)  
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamt auslastung von mindestens 90 %

##### Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken eingeworben wurden; für Udk: Drittmittelausgaben insgesamt (Zweijahresdurchschnitt)  
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten und Udk; 4 % bei HAW

##### Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren  
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)  
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

##### Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)  
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

##### Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramts- bezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption  
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten

- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)

Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

### **b) Gewichtung der Indikatoren**

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

### **c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen**

#### Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

#### Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

## **2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3 der Hochschulverträge**

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 Änderungsvertrag aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.<sup>1</sup>

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 Hochschulvertrag zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

### **3. Evaluation**

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung  
gemäß Kapitel I Nr. 3 Änderungsvertrag (in T€)**

Die Zuschüsse können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Die Beträge in den Jahren 2026ff. fallen aufgrund der Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land geringer aus.

		2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	367.642,624	312.492	327.335	335.330
	Bundesmittel	33.786,105	32.630	32.630	32.630
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>401.428,729</b>	<b>345.122</b>	<b>359.965</b>	<b>367.960</b>
HU	Landesmittel	282.673,303	267.109	278.614	284.603
	Bundesmittel	30.399,344	29.747	29.747	29.747
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>313.072,647</b>	<b>296.856</b>	<b>308.361</b>	<b>314.350</b>
TU	Landesmittel	332.159,530	296.209	309.835	317.558
	Bundesmittel	29.193,220	28.640	28.640	28.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>361.352,750</b>	<b>324.849</b>	<b>338.475</b>	<b>346.198</b>
Summe Univ.	Landesmittel	982.475,457	875.810	915.784	937.491
	Bundesmittel	93.378,669	91.017	91.017	91.017
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.075.854,126</b>	<b>966.827</b>	<b>1.006.801</b>	<b>1.028.508</b>
BHT	Landesmittel	88.381,036	68.092	71.862	74.189
	Bundesmittel	12.662,179	12.173	12.173	12.173
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>101.043,215</b>	<b>80.265</b>	<b>84.035</b>	<b>86.362</b>
HTW	Landesmittel	74.075,236	65.505	68.432	69.866
	Bundesmittel	16.400,127	15.643	15.643	15.643
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>90.475,363</b>	<b>81.148</b>	<b>84.075</b>	<b>85.509</b>
HWR	Landesmittel	42.606,089	36.586	39.196	40.499
	Bundesmittel	16.042,429	15.254	15.254	15.254
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>58.648,518</b>	<b>51.840</b>	<b>54.450</b>	<b>55.753</b>
ASH	Landesmittel	21.458,201	18.510	19.403	19.877
	Bundesmittel	4.509,232	4.373	4.373	4.373
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>25.967,433</b>	<b>22.883</b>	<b>23.776</b>	<b>24.250</b>
Summe HAW	Landesmittel	226.520,562	188.693	198.893	204.431
	Bundesmittel	49.613,967	47.443	47.443	47.443
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>276.134,529</b>	<b>236.136</b>	<b>246.336</b>	<b>251.874</b>
UdK	Landesmittel	91.911,798	78.294	81.058	82.130
	Bundesmittel	4.150,383	3.967	3.967	3.967
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>96.062,181</b>	<b>82.261</b>	<b>85.025</b>	<b>86.097</b>
KHB	Landesmittel	12.107,121	12.257	13.144	13.314
	Bundesmittel	857,089	851	851	851
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>12.964,210</b>	<b>13.108</b>	<b>13.995</b>	<b>14.165</b>
HfM	Landesmittel	17.422,230	17.264	18.294	18.516
	Bundesmittel	624,805	605	605	605
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>18.047,035</b>	<b>17.869</b>	<b>18.899</b>	<b>19.121</b>
HfS	Landesmittel	10.882,781	11.329	12.168	12.318
	Bundesmittel	258,059	217	217	217
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>11.140,840</b>	<b>11.546</b>	<b>12.385</b>	<b>12.535</b>
Summe KHS	Landesmittel	132.323,930	119.144	124.664	126.278
	Bundesmittel	5.890,336	5.640	5.640	5.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>138.214,266</b>	<b>124.784</b>	<b>130.304</b>	<b>131.918</b>
Gesamt	Landesmittel	1.341.319,949	1.183.647	1.239.341	1.268.200
	Bundesmittel	148.882,972	144.100	144.100	144.100
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.490.202,921</b>	<b>1.327.747</b>	<b>1.383.441</b>	<b>1.412.300</b>

**Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2025 bis 2028 gemäß Kapitel I Nr. 4 (in T€)**  
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2025	2026	2027	2028
FU	8.874	8.298	8.298	8.298
HU	7.791	7.645	7.645	7.645
TU	9.190	8.980	8.980	8.980
<b>Summe Univ.</b>	<b>25.855</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>
BHT	1.810	1.961	1.961	1.961
HTW	1.666	1.744	1.744	1.744
HWR	737	909	909	909
ASH	253	325	325	325
<b>Summe HAW</b>	<b>4.466</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>
UdK	1.233	1.518	1.518	1.518
KHB	262	362	362	362
HfM	249	293	293	293
HfS	245	275	275	275
<b>Summe KHS</b>	<b>1.989</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>
<b>Gesamt</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2**

<b>Aufnahmekapazität*</b>			
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	568	3.960	3.053
HU	370	3.517	2.705
TU	0	3.608	2.253
<b>Univ. gesamt</b>	<b>938</b>	<b>11.085</b>	<b>8.011</b>
 BHT	 0	 2.081	 894
HTW	0	2.546	955
HWR	176	1.914	519
ASH	0	714	125
<b>HAW gesamt</b>	<b>176</b>	<b>7.255</b>	<b>2.493</b>
 UdK	 66	 599	 572
KHB	39	52	34
HfM	0	61	82
HfS	34	0	9
<b>KHS gesamt</b>	<b>139</b>	<b>712</b>	<b>697</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.253</b>	<b>19.052</b>	<b>11.201</b>

\* Mindestumfang bereitzustellender Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (mittlere Jahrgangsstärke ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge

**Änderungsvertrag zum Vertrag  
für die Jahre 2024 bis 2028  
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege,  
und  
der Berliner Hochschule für Technik Berlin,  
vertreten durch die Präsidentin**

Die zwischen dem Land Berlin und den staatlichen Berliner Hochschulen am 16. Februar 2024 geschlossenen Verträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geändert und ergänzt. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren.

Das Land Berlin und die staatlichen Berliner Hochschulen stehen zu den in der Präambel der Hochschulverträge genannten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen.

## **I. Finanzausstattung**

Der Abschnitt I. der Hochschulverträge wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von I Nr. 2 der Hochschulverträge stellt das Land Berlin den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung. In den Beträgen ist bereits berücksichtigt, dass das Land ab dem 01.01.2026 die Erstattung aller Pensions- und Versorgungslasten übernimmt (siehe dazu Nr. 12):

1.341.319.949 € für 2025

1.183.647.000 € für 2026

1.239.341.000 € für 2027

1.268.200.000 € für 2028.

Sie werden nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 auf die Hochschulen verteilt.

2. Unter Berücksichtigung der gemäß I Nr. 3 der Hochschulverträge zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse in den Jahren 2025 bis 2028:

1.490.202.921 € für 2025

1.327.747.000 € für 2026

1.383.441.000 € für 2027

1.412.300.000 € für 2028.

3. I Nr. 5 wird wie folgt gefasst: Die konsumtiven Zuschüsse für die Berliner Hochschule für Technik bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem

Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage ÄV1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich für die einzelnen Hochschulen Zuschüsse in Höhe der in Anlage ÄV2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 zum Hochschulvertrag bis 2025 finanzwirksamen Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt. Die in Anlage 3 des Hochschulvertrags dargestellte Kalkulation wird dadurch ersetzt.

4. Abweichend von I Nr. 6 der Hochschulverträge erhalten die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité in den Jahren 2025 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 32.310 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage ÄV4.
5. I Nr. 7 wird wie folgt gefasst: Zusätzlich setzt die Berliner Hochschule für Technik Berlin bis Ende 2028 mindestens 15.896 T€ aus ihrem Rücklagenvermögen und den kassenmäßigen Jahresergebnissen für die Grundfinanzierung von Lehre und Forschung ein, um die in diesem Vertrag verankerten Ziele zu erreichen.
6. Die Verpflichtung gemäß I Nr. 8 der Hochschulverträge entfällt.
7. I Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens sondiert jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven und stellt diese im fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 2b BerlHG dar. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legen die Hochschulleitungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand dieser Fortschreibungen vor. Sie werden in den unter Nr. 8 beschriebenen Strukturprozess eingebunden und berücksichtigen die nachfolgenden Leitlinien.
  - Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die gemäß Hochschulvertrag vereinbarten Ziele im Bereich Lehramt sind zu realisieren und es darf keine Reduktion von Studienplätzen und Studienangeboten in den Bachelorstudiengängen der HAW erfolgen, zu denen mit dem Hochschulvertrag 2024-2028 konkrete Studienplatzvereinbarungen getroffen wurden;
  - Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie Reduktion von Mehrfachangeboten am Standort Berlin;
  - Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten an ausgewählten Standorten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Forschungsgebiets

(Einzelleistungen oder Verbünde), seiner Bedeutung für gesellschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Belange, seiner regionalen sowie überregionalen Bedeutung (z. B. Alleinstellungsmerkmal, kleines Fach) sowie jüngst erfolgter oder dringend erforderlicher Investitionsmaßnahmen;

- Maßnahmen zur Verbesserung der Flächensuffizienz (z. B. Bemessung des Flächenbedarfs und vorzuhaltender Infrastruktur in durchgängig unterausgelasteten Fächern);
- zu den Kürzungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen.

8. Die Absenkung der für die Hochschulen und die Charité zur Verfügung stehenden Mittel ist mit einem Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.

Eine externe Expert:innenkommission, die ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen soll, soll auch unter Berücksichtigung der Planungen der Hochschulen (I Nr. 7 Änderungsvertrag) und der Charité bis zum Frühjahr 2027 fachlich fundierte Empfehlungen zur Anpassung des Berliner Hochschulsystems an den gegebenen Finanzrahmen entwickeln. Die Ernennung der Kommission erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dabei werden die Perspektiven aller Hochschultypen berücksichtigt. Die LKRP schlägt Mitglieder für die Kommission vor.

Die/der Vorsitzende der Expert:innenkommission, das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, sein/ihr Staatssekretär/in und der LKRP-Vorstand tauschen sich in einem Jour Fixe regelmäßig zum Stand der Arbeit der Kommission aus.

9. - entfällt -

10. - entfällt -

11. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

- entfällt -

12. I Nr. 20 wird wie folgt gefasst: Das Land übernimmt ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung die Zahlung der Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie der Abfindungen und Erstattungen gem. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, § 107b Beamtenversorgungsgesetz und § 225 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für alle Beamtinnen und Beamten der Berliner Hochschule für Technik Berlin sowie die Vereinnahmung und Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dem Land stehen ab dem 01.01.2026 alle zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen zu. Die Berliner Hochschule für Technik Berlin überträgt die mit Stichtag 31.12.2024 zu Versorgungszwecken gebildeten Rücklagen in Höhe von 3.000 T€ im Jahr 2026 an das Land.

13. Die Berliner Hochschule für Technik Berlin erhält, orientiert an der von ihr zuvor für die Versorgung der von ihr berufenen Beamtinnen und Beamten gebildeten Rücklagen, für den Transformationsprozess in den Jahren 2026 und 2027 zusätzlich zum Zuschuss gemäß I Nr. 3 Mittel in Höhe von jeweils 1.356 T€.

14. I Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Berliner Hochschule für Technik Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Das Land wird für die Vertragsdauer keine weitere finanzielle Anpassung des Vertrags verlangen, die zu Lasten der Hochschulen geht.

## 15. Hochschulbaugesellschaft

Das Land Berlin wird eine Hochschulbaugesellschaft unter Einbeziehung der Hochschulen errichten und wird diese in dem dafür erforderlichen Prozess in einem kontinuierlichen Dialogformat beteiligen. Dabei werden vor allem Fragen der Finanzierungsmechanismen, der Governance und des Aufgaben-Profils der Hochschulbaugesellschaft inklusive eines Bandbreitenmodells für die in der Baugesellschaft bzw. für die den Hochschulen erbrachten Leistungen abgestimmt. Auch das weitere Vorgehen – über die vorausgewählten Modellprojekte hinaus – wird besprochen. Die breite Expertise der Hochschulen wird von Beginn an in die Ausgestaltung der Hochschulbaugesellschaft einbezogen. Die zügige Umsetzung der Pilotprojekte erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen.

## 16. Summarische Stellenpläne für Tarifbeschäftigte

Das Gefüge der Haushalts- und Stellenplanung und der Kapazitätsplanung und -feststellung sowie der darauf bezogenen Controllingmechanismen soll mit dem Ziel neu aufgestellt werden, die Handlungsspielräume der Hochschulen zu vergrößern und gleichzeitig die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben weiterhin zu ermöglichen. Hierzu wird ein gemeinsamer Arbeitsprozess der SenWGP mit den Hochschulen aufgesetzt. Ergebnisse sollen bis spätestens 30.09.2026 vorliegen.

## II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Der Abschnitt II. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. II Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Das gemeinsame Ziel ist es, allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sichern. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. II Nr. 2 wird wie folgt gefasst: Sofern strukturelle Maßnahmen dies erfordern, können die Hochschulen ihre derzeitige Aufnahmekapazität an die finanziellen Möglichkeiten anpassen und um bis zu 14 Prozent reduzieren (Anlage ÄV5). Sie tragen dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. - entfällt -
4. - entfällt -
5. Die in II Nr. 7 vereinbarte Wirksamkeitsanalyse wird im Jahr 2027 durchgeführt.
6. II Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen prüfen und optimieren fortlaufend ihre Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich, insbesondere in den Schwerpunkten Frauenförderung, Übergang Schule - Hochschule und Orientierungsformate.
7. II Nr. 13 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL.

### **III. Lehrkräftebildung**

- entfällt -

### **IV. Forschung und Transfer**

Der Abschnitt IV. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. IV Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Die Berliner Hochschule für Technik Berlin intensiviert ihre Forschungsaktivitäten und beteiligt sich an Drittmittelprogrammen. Sie orientiert sich dabei an nationalen Spitzenleistungen und strebt eine Erhöhung der wettbewerblichen Drittmittelausgaben um jährlich mindestens vier Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau an.
2. IV Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung auch künftig ihren Beitrag zu mehr Innovation und Wachstum in Berlin leisten. Sie steigern die Zahl der wissenschaftsbasierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg.

### **V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege**

Der Abschnitt V. der Hochschulverträge wird in Nr. 2 wie folgt geändert:

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2027 im Durchschnitt nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus. Ab 2028 schreiben die Hochschulen alle Promotionsstellen nur noch mit einem Beschäftigungsanteil von 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus. Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

## **VII. Nachhaltigkeit**

Der Abschnitt VII. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2026 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:

- a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
- b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
  - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
  - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
  - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
  - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
  - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
  - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
- c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte treffen die Hochschulen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Maßnahmen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Berlin, den

---

Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

---

Präsidentin der  
Berliner Hochschule für Technik

## **Anlagen**

- ÄV1 Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I
- ÄV2 Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 3
- ÄV4 Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 4
- ÄV5 Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

## Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

### 1. Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 der Hochschulverträge bzw. I Nr. 3 der Änderungsverträge

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsisierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2027 sowie 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2027 sowie in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage ÄV2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen. Für die Jahre 2025 und 2026 wird die leistungsisierte Zuschussberechnung ausgesetzt.

#### **a) Leistungsbereiche und Indikatoren**

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

##### Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)  
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamt auslastung von mindestens 90 %

##### Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken eingeworben wurden; für Udk: Drittmittelausgaben insgesamt (Zweijahresdurchschnitt)  
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten und Udk; 4 % bei HAW

##### Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren  
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)  
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

##### Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)  
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

##### Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramts- bezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption  
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten

- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)

Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

### **b) Gewichtung der Indikatoren**

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

### **c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen**

#### Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

#### Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

## **2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3 der Hochschulverträge**

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 Änderungsvertrag aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.<sup>1</sup>

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 Hochschulvertrag zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

### **3. Evaluation**

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung  
gemäß Kapitel I Nr. 3 Änderungsvertrag (in T€)**

Die Zuschüsse können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Die Beträge in den Jahren 2026ff. fallen aufgrund der Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land geringer aus.

		2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	367.642,624	312.492	327.335	335.330
	Bundesmittel	33.786,105	32.630	32.630	32.630
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>401.428,729</b>	<b>345.122</b>	<b>359.965</b>	<b>367.960</b>
HU	Landesmittel	282.673,303	267.109	278.614	284.603
	Bundesmittel	30.399,344	29.747	29.747	29.747
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>313.072,647</b>	<b>296.856</b>	<b>308.361</b>	<b>314.350</b>
TU	Landesmittel	332.159,530	296.209	309.835	317.558
	Bundesmittel	29.193,220	28.640	28.640	28.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>361.352,750</b>	<b>324.849</b>	<b>338.475</b>	<b>346.198</b>
Summe Univ.	Landesmittel	982.475,457	875.810	915.784	937.491
	Bundesmittel	93.378,669	91.017	91.017	91.017
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.075.854,126</b>	<b>966.827</b>	<b>1.006.801</b>	<b>1.028.508</b>
BHT	Landesmittel	88.381,036	68.092	71.862	74.189
	Bundesmittel	12.662,179	12.173	12.173	12.173
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>101.043,215</b>	<b>80.265</b>	<b>84.035</b>	<b>86.362</b>
HTW	Landesmittel	74.075,236	65.505	68.432	69.866
	Bundesmittel	16.400,127	15.643	15.643	15.643
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>90.475,363</b>	<b>81.148</b>	<b>84.075</b>	<b>85.509</b>
HWR	Landesmittel	42.606,089	36.586	39.196	40.499
	Bundesmittel	16.042,429	15.254	15.254	15.254
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>58.648,518</b>	<b>51.840</b>	<b>54.450</b>	<b>55.753</b>
ASH	Landesmittel	21.458,201	18.510	19.403	19.877
	Bundesmittel	4.509,232	4.373	4.373	4.373
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>25.967,433</b>	<b>22.883</b>	<b>23.776</b>	<b>24.250</b>
Summe HAW	Landesmittel	226.520,562	188.693	198.893	204.431
	Bundesmittel	49.613,967	47.443	47.443	47.443
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>276.134,529</b>	<b>236.136</b>	<b>246.336</b>	<b>251.874</b>
UdK	Landesmittel	91.911,798	78.294	81.058	82.130
	Bundesmittel	4.150,383	3.967	3.967	3.967
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>96.062,181</b>	<b>82.261</b>	<b>85.025</b>	<b>86.097</b>
KHB	Landesmittel	12.107,121	12.257	13.144	13.314
	Bundesmittel	857,089	851	851	851
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>12.964,210</b>	<b>13.108</b>	<b>13.995</b>	<b>14.165</b>
HfM	Landesmittel	17.422,230	17.264	18.294	18.516
	Bundesmittel	624,805	605	605	605
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>18.047,035</b>	<b>17.869</b>	<b>18.899</b>	<b>19.121</b>
HfS	Landesmittel	10.882,781	11.329	12.168	12.318
	Bundesmittel	258,059	217	217	217
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>11.140,840</b>	<b>11.546</b>	<b>12.385</b>	<b>12.535</b>
Summe KHS	Landesmittel	132.323,930	119.144	124.664	126.278
	Bundesmittel	5.890,336	5.640	5.640	5.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>138.214,266</b>	<b>124.784</b>	<b>130.304</b>	<b>131.918</b>
Gesamt	Landesmittel	1.341.319,949	1.183.647	1.239.341	1.268.200
	Bundesmittel	148.882,972	144.100	144.100	144.100
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.490.202,921</b>	<b>1.327.747</b>	<b>1.383.441</b>	<b>1.412.300</b>

**Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2025 bis 2028 gemäß Kapitel I Nr. 4 (in T€)**  
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2025	2026	2027	2028
FU	8.874	8.298	8.298	8.298
HU	7.791	7.645	7.645	7.645
TU	9.190	8.980	8.980	8.980
<b>Summe Univ.</b>	<b>25.855</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>
BHT	1.810	1.961	1.961	1.961
HTW	1.666	1.744	1.744	1.744
HWR	737	909	909	909
ASH	253	325	325	325
<b>Summe HAW</b>	<b>4.466</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>
UdK	1.233	1.518	1.518	1.518
KHB	262	362	362	362
HfM	249	293	293	293
HfS	245	275	275	275
<b>Summe KHS</b>	<b>1.989</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>
<b>Gesamt</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2**

<b>Aufnahmekapazität*</b>			
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	568	3.960	3.053
HU	370	3.517	2.705
TU	0	3.608	2.253
<b>Univ. gesamt</b>	<b>938</b>	<b>11.085</b>	<b>8.011</b>
 BHT	 0	 2.081	 894
HTW	0	2.546	955
HWR	176	1.914	519
ASH	0	714	125
<b>HAW gesamt</b>	<b>176</b>	<b>7.255</b>	<b>2.493</b>
 UdK	 66	 599	 572
KHB	39	52	34
HfM	0	61	82
HfS	34	0	9
<b>KHS gesamt</b>	<b>139</b>	<b>712</b>	<b>697</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.253</b>	<b>19.052</b>	<b>11.201</b>

\* Mindestumfang bereitzustellender Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (mittlere Jahrgangsstärke ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge

**Änderungsvertrag zum Vertrag  
für die Jahre 2024 bis 2028  
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege,  
und  
der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,  
vertreten durch die Präsidentin**

Die zwischen dem Land Berlin und den staatlichen Berliner Hochschulen am 16. Februar 2024 geschlossenen Verträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geändert und ergänzt. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren.

Das Land Berlin und die staatlichen Berliner Hochschulen stehen zu den in der Präambel der Hochschulverträge genannten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen.

## **I. Finanzausstattung**

Der Abschnitt I. der Hochschulverträge wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von I Nr. 2 der Hochschulverträge stellt das Land Berlin den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung. In den Beträgen ist bereits berücksichtigt, dass das Land ab dem 01.01.2026 die Erstattung aller Pensions- und Versorgungslasten übernimmt (siehe dazu Nr. 12):

1.341.319.949 € für 2025

1.183.647.000 € für 2026

1.239.341.000 € für 2027

1.268.200.000 € für 2028.

Sie werden nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 auf die Hochschulen verteilt.

2. Unter Berücksichtigung der gemäß I Nr. 3 der Hochschulverträge zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse in den Jahren 2025 bis 2028:

1.490.202.921 € für 2025

1.327.747.000 € für 2026

1.383.441.000 € für 2027

1.412.300.000 € für 2028.

3. I Nr. 5 wird wie folgt gefasst: Die konsumtiven Zuschüsse für die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten

Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage ÄV1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich für die einzelnen Hochschulen Zuschüsse in Höhe der in Anlage ÄV2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 zum Hochschulvertrag bis 2025 finanzwirksamen Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt. Die in Anlage 3 des Hochschulvertrags dargestellte Kalkulation wird dadurch ersetzt.

4. Abweichend von I Nr. 6 der Hochschulverträge erhalten die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité in den Jahren 2025 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 32.310 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage ÄV4.
5. - entfällt -
6. Die Verpflichtung gemäß I Nr. 8 der Hochschulverträge entfällt.
7. I Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens sondiert jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven und stellt diese im fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 2b BerlHG dar. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legen die Hochschulleitungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand dieser Fortschreibungen vor. Sie werden in den unter Nr. 8 beschriebenen Strukturprozess eingebunden und berücksichtigen die nachfolgenden Leitlinien.
  - Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die gemäß Hochschulvertrag vereinbarten Ziele im Bereich Lehramt sind zu realisieren und es darf keine Reduktion von Studienplätzen und Studienangeboten in den Bachelorstudiengängen der HAW erfolgen, zu denen mit dem Hochschulvertrag 2024-2028 konkrete Studienplatzvereinbarungen getroffen wurden;
  - Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie Reduktion von Mehrfachangeboten am Standort Berlin;
  - Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten an ausgewählten Standorten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Forschungsgebiet (Einzelleistungen oder Verbünde), seiner Bedeutung für gesellschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Belange, seiner regionalen sowie überregionalen

- Bedeutung (z. B. Alleinstellungsmerkmal, kleines Fach) sowie jüngst erfolgter oder dringend erforderlicher Investitionsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Flächensuffizienz (z. B. Bemessung des Flächenbedarfs und vorzuhaltender Infrastruktur in durchgängig unterausgelasteten Fächern);
  - zu den Kürzungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung;
  - Prüfung der Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen.
8. Die Absenkung der für die Hochschulen und die Charité zur Verfügung stehenden Mittel ist mit einem Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.
- Eine externe Expert:innenkommission, die ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen soll, soll auch unter Berücksichtigung der Planungen der Hochschulen (I Nr. 7 Änderungsvertrag) und der Charité bis zum Frühjahr 2027 fachlich fundierte Empfehlungen zur Anpassung des Berliner Hochschulsystems an den gegebenen Finanzrahmen entwickeln. Die Ernennung der Kommission erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dabei werden die Perspektiven aller Hochschultypen berücksichtigt. Die LKRP schlägt Mitglieder für die Kommission vor.
- Die/der Vorsitzende der Expert:innenkommission, das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, sein/ihr Staatssekretär/in und der LKRP-Vorstand tauschen sich in einem Jour Fixe regelmäßig zum Stand der Arbeit der Kommission aus.
9. - entfällt -
10. - entfällt -
11. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)
- entfällt -
12. I Nr. 20 wird wie folgt gefasst: Das Land übernimmt ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung die Zahlung der Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie

der Abfindungen und Erstattungen gem. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, § 107b Beamtenversorgungsgesetz und § 225 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für alle Beamten und Beamten der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin sowie die Vereinnahmung und Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dem Land stehen ab dem 01.01.2026 alle zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen zu. Die Hochschule für Wirtschaft und Technik Berlin überträgt ihren Anteil am Sondervermögen zentrale Versorgungsrücklage des Landes Berlin in den Jahren 2026 und 2027 an das Land.

### 13. - entfällt -

14. I Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Das Land wird für die Vertragsdauer keine weitere finanzielle Anpassung des Vertrags verlangen, die zu Lasten der Hochschulen geht.

### 15. Hochschulbaugesellschaft

Das Land Berlin wird eine Hochschulbaugesellschaft unter Einbeziehung der Hochschulen errichten und wird diese in dem dafür erforderlichen Prozess in einem kontinuierlichen Dialogformat beteiligen. Dabei werden vor allem Fragen der Finanzierungsmechanismen, der Governance und des Aufgaben-Profils der Hochschulbaugesellschaft inklusive eines Bandbreitenmodells für die in der Baugesellschaft bzw. für die den Hochschulen erbrachten Leistungen abgestimmt. Auch das weitere Vorgehen – über die vorausgewählten Modellprojekte hinaus – wird besprochen. Die breite Expertise der Hochschulen wird von Beginn an in die Ausgestaltung der Hochschulbaugesellschaft einbezogen. Die zügige Umsetzung der Pilotprojekte erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen.

### 16. Summarische Stellenpläne für Tarifbeschäftigte

Das Gefüge der Haushalts- und Stellenplanung und der Kapazitätsplanung und -feststellung sowie der darauf bezogenen Controllingmechanismen soll mit dem Ziel neu aufgestellt werden, die Handlungsspielräume der Hochschulen zu vergrößern und gleichzeitig die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben weiterhin zu ermöglichen. Hierzu wird ein gemeinsamer Arbeitsprozess der SenWGP mit den Hochschulen aufgesetzt. Ergebnisse sollen bis spätestens 30.09.2026 vorliegen.

## **II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräfte sicherung**

Der Abschnitt II. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. II Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Das gemeinsame Ziel ist es, allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sichern. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsoorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. II Nr. 2 wird wie folgt gefasst: Sofern strukturelle Maßnahmen dies erfordern, können die Hochschulen ihre derzeitige Aufnahmekapazität an die finanziellen Möglichkeiten anpassen und um bis zu 14 Prozent reduzieren (Anlage ÄV5). Sie tragen dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. - entfällt -
4. - entfällt -
5. Die in II Nr. 7 vereinbarte Wirksamkeitsanalyse wird im Jahr 2027 durchgeführt.
6. II Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen prüfen und optimieren fortlaufend ihre Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich, insbesondere in den Schwerpunkten Frauenförderung, Übergang Schule - Hochschule und Orientierungsformate.
7. II Nr. 13 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL.

## **III. Lehrkräftebildung**

- entfällt -

#### **IV. Forschung und Transfer**

Der Abschnitt IV. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. IV Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin intensiviert ihre Forschungsaktivitäten und beteiligt sich an Drittmittelprogrammen. Sie orientiert sich dabei an nationalen Spitzenleistungen und strebt eine Erhöhung der wettbewerblichen Drittmittelausgaben um jährlich mindestens vier Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau an.
2. IV Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung auch künftig ihren Beitrag zu mehr Innovation und Wachstum in Berlin leisten. Sie steigern die Zahl der wissenschaftsbasierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg.

#### **V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege**

Der Abschnitt V. der Hochschulverträge wird in Nr. 2 wie folgt geändert:

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2027 im Durchschnitt nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus. Ab 2028 schreiben die Hochschulen alle Promotionsstellen nur noch mit einem Beschäftigungsanteil von 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

## **VII. Nachhaltigkeit**

Der Abschnitt VII. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2026 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:

- a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
- b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
  - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
  - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
  - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
  - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
  - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
  - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
- c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte treffen die Hochschulen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Maßnahmen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Berlin, den

---

Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

---

Präsidentin der  
Hochschule für Technik und  
Wirtschaft Berlin

## **Anlagen**

- ÄV1 Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I
- ÄV2 Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 3
- ÄV4 Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 4
- ÄV5 Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

## Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

### 1. Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 der Hochschulverträge bzw. I Nr. 3 der Änderungsverträge

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsisierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2027 sowie 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2027 sowie in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage ÄV2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen. Für die Jahre 2025 und 2026 wird die leistungsisierte Zuschussberechnung ausgesetzt.

#### **a) Leistungsbereiche und Indikatoren**

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

##### Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)  
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamt auslastung von mindestens 90 %

##### Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken eingeworben wurden; für Udk: Drittmittelausgaben insgesamt (Zweijahresdurchschnitt)  
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten und Udk; 4 % bei HAW

##### Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren  
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)  
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

##### Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)  
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

##### Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramts- bezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption  
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten

- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)

Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

### **b) Gewichtung der Indikatoren**

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

### **c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen**

#### Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

#### Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

## **2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3 der Hochschulverträge**

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 Änderungsvertrag aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.<sup>1</sup>

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 Hochschulvertrag zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

### **3. Evaluation**

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung  
gemäß Kapitel I Nr. 3 Änderungsvertrag (in T€)**

Die Zuschüsse können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Die Beträge in den Jahren 2026ff. fallen aufgrund der Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land geringer aus.

		2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	367.642,624	312.492	327.335	335.330
	Bundesmittel	33.786,105	32.630	32.630	32.630
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>401.428,729</b>	<b>345.122</b>	<b>359.965</b>	<b>367.960</b>
HU	Landesmittel	282.673,303	267.109	278.614	284.603
	Bundesmittel	30.399,344	29.747	29.747	29.747
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>313.072,647</b>	<b>296.856</b>	<b>308.361</b>	<b>314.350</b>
TU	Landesmittel	332.159,530	296.209	309.835	317.558
	Bundesmittel	29.193,220	28.640	28.640	28.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>361.352,750</b>	<b>324.849</b>	<b>338.475</b>	<b>346.198</b>
Summe Univ.	Landesmittel	982.475,457	875.810	915.784	937.491
	Bundesmittel	93.378,669	91.017	91.017	91.017
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.075.854,126</b>	<b>966.827</b>	<b>1.006.801</b>	<b>1.028.508</b>
BHT	Landesmittel	88.381,036	68.092	71.862	74.189
	Bundesmittel	12.662,179	12.173	12.173	12.173
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>101.043,215</b>	<b>80.265</b>	<b>84.035</b>	<b>86.362</b>
HTW	Landesmittel	74.075,236	65.505	68.432	69.866
	Bundesmittel	16.400,127	15.643	15.643	15.643
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>90.475,363</b>	<b>81.148</b>	<b>84.075</b>	<b>85.509</b>
HWR	Landesmittel	42.606,089	36.586	39.196	40.499
	Bundesmittel	16.042,429	15.254	15.254	15.254
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>58.648,518</b>	<b>51.840</b>	<b>54.450</b>	<b>55.753</b>
ASH	Landesmittel	21.458,201	18.510	19.403	19.877
	Bundesmittel	4.509,232	4.373	4.373	4.373
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>25.967,433</b>	<b>22.883</b>	<b>23.776</b>	<b>24.250</b>
Summe HAW	Landesmittel	226.520,562	188.693	198.893	204.431
	Bundesmittel	49.613,967	47.443	47.443	47.443
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>276.134,529</b>	<b>236.136</b>	<b>246.336</b>	<b>251.874</b>
UdK	Landesmittel	91.911,798	78.294	81.058	82.130
	Bundesmittel	4.150,383	3.967	3.967	3.967
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>96.062,181</b>	<b>82.261</b>	<b>85.025</b>	<b>86.097</b>
KHB	Landesmittel	12.107,121	12.257	13.144	13.314
	Bundesmittel	857,089	851	851	851
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>12.964,210</b>	<b>13.108</b>	<b>13.995</b>	<b>14.165</b>
HfM	Landesmittel	17.422,230	17.264	18.294	18.516
	Bundesmittel	624,805	605	605	605
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>18.047,035</b>	<b>17.869</b>	<b>18.899</b>	<b>19.121</b>
HfS	Landesmittel	10.882,781	11.329	12.168	12.318
	Bundesmittel	258,059	217	217	217
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>11.140,840</b>	<b>11.546</b>	<b>12.385</b>	<b>12.535</b>
Summe KHS	Landesmittel	132.323,930	119.144	124.664	126.278
	Bundesmittel	5.890,336	5.640	5.640	5.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>138.214,266</b>	<b>124.784</b>	<b>130.304</b>	<b>131.918</b>
Gesamt	Landesmittel	1.341.319,949	1.183.647	1.239.341	1.268.200
	Bundesmittel	148.882,972	144.100	144.100	144.100
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.490.202,921</b>	<b>1.327.747</b>	<b>1.383.441</b>	<b>1.412.300</b>

**Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2025 bis 2028 gemäß Kapitel I Nr. 4 (in T€)**  
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2025	2026	2027	2028
FU	8.874	8.298	8.298	8.298
HU	7.791	7.645	7.645	7.645
TU	9.190	8.980	8.980	8.980
<b>Summe Univ.</b>	<b>25.855</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>
BHT	1.810	1.961	1.961	1.961
HTW	1.666	1.744	1.744	1.744
HWR	737	909	909	909
ASH	253	325	325	325
<b>Summe HAW</b>	<b>4.466</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>
UdK	1.233	1.518	1.518	1.518
KHB	262	362	362	362
HfM	249	293	293	293
HfS	245	275	275	275
<b>Summe KHS</b>	<b>1.989</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>
<b>Gesamt</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2**

<b>Aufnahmekapazität*</b>			
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	568	3.960	3.053
HU	370	3.517	2.705
TU	0	3.608	2.253
<b>Univ. gesamt</b>	<b>938</b>	<b>11.085</b>	<b>8.011</b>
 BHT	 0	 2.081	 894
HTW	0	2.546	955
HWR	176	1.914	519
ASH	0	714	125
<b>HAW gesamt</b>	<b>176</b>	<b>7.255</b>	<b>2.493</b>
 UdK	 66	 599	 572
KHB	39	52	34
HfM	0	61	82
HfS	34	0	9
<b>KHS gesamt</b>	<b>139</b>	<b>712</b>	<b>697</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.253</b>	<b>19.052</b>	<b>11.201</b>

\* Mindestumfang bereitzustellender Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (mittlere Jahrgangsstärke ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge

**Änderungsvertrag zum Vertrag  
für die Jahre 2024 bis 2028  
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege,  
und  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,  
vertreten durch den Präsidenten**

Die zwischen dem Land Berlin und den staatlichen Berliner Hochschulen am 16. Februar 2024 geschlossenen Verträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geändert und ergänzt. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren.

Das Land Berlin und die staatlichen Berliner Hochschulen stehen zu den in der Präambel der Hochschulverträge genannten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen.

## **I. Finanzausstattung**

Der Abschnitt I. der Hochschulverträge wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von I Nr. 2 der Hochschulverträge stellt das Land Berlin den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung. In den Beträgen ist bereits berücksichtigt, dass das Land ab dem 01.01.2026 die Erstattung aller Pensions- und Versorgungslasten übernimmt (siehe dazu Nr. 12):

1.341.319.949 € für 2025

1.183.647.000 € für 2026

1.239.341.000 € für 2027

1.268.200.000 € für 2028.

Sie werden nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 auf die Hochschulen verteilt.

2. Unter Berücksichtigung der gemäß I Nr. 3 der Hochschulverträge zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse in den Jahren 2025 bis 2028:

1.490.202.921 € für 2025

1.327.747.000 € für 2026

1.383.441.000 € für 2027

1.412.300.000 € für 2028.

3. I Nr. 5 wird wie folgt gefasst: Die konsumtiven Zuschüsse für die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten

Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage ÄV1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich für die einzelnen Hochschulen Zuschüsse in Höhe der in Anlage ÄV2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 zum Hochschulvertrag bis 2025 finanzwirksamen Bedarfe sowie die Bedarfe folgender zusätzlicher Aufgaben ab 2026 berücksichtigt: Fachkräfte sicherung für den Landesdienst. Die in Anlage 3 des Hochschulvertrags dargestellte Kalkulation wird dadurch ersetzt.

4. Abweichend von I Nr. 6 der Hochschulverträge erhalten die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité in den Jahren 2025 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 32.310 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage ÄV4.
5. I Nr. 7 wird wie folgt gefasst: Zusätzlich setzt die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bis Ende 2028 mindestens 7.855 T€ aus ihrem Rücklagenvermögen und den kassenmäßigen Jahresergebnissen für die Grundfinanzierung von Lehre und Forschung ein, um die in diesem Vertrag verankerten Ziele zu erreichen.
6. Die Verpflichtung gemäß I Nr. 8 der Hochschulverträge entfällt.
7. I Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens sondiert jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven und stellt diese im fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 2b BerlHG dar. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legen die Hochschulleitungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand dieser Fortschreibungen vor. Sie werden in den unter Nr. 8 beschriebenen Strukturprozess eingebunden und berücksichtigen die nachfolgenden Leitlinien.
  - Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die gemäß Hochschulvertrag vereinbarten Ziele im Bereich Lehramt sind zu realisieren und es darf keine Reduktion von Studienplätzen und Studienangeboten in den Bachelorstudiengängen der HAW erfolgen, zu denen mit dem Hochschulvertrag 2024-2028 konkrete Studienplatzvereinbarungen getroffen wurden;
  - Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie Reduktion von Mehrfachangeboten am Standort Berlin;

- Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten an ausgewählten Standorten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Forschungsgebiets (Einzelleistungen oder Verbünde), seiner Bedeutung für gesellschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Belange, seiner regionalen sowie überregionalen Bedeutung (z. B. Alleinstellungsmerkmal, kleines Fach) sowie jüngst erfolgter oder dringend erforderlicher Investitionsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Flächensuffizienz (z. B. Bemessung des Flächenbedarfs und vorzuhaltender Infrastruktur in durchgängig unterausgelasteten Fächern);
- zu den Kürzungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen.

8. Die Absenkung der für die Hochschulen und die Charité zur Verfügung stehenden Mittel ist mit einem Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.

Eine externe Expert:innenkommission, die ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen soll, soll auch unter Berücksichtigung der Planungen der Hochschulen (I Nr. 7 Änderungsvertrag) und der Charité bis zum Frühjahr 2027 fachlich fundierte Empfehlungen zur Anpassung des Berliner Hochschulsystems an den gegebenen Finanzrahmen entwickeln. Die Ernennung der Kommission erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dabei werden die Perspektiven aller Hochschultypen berücksichtigt. Die LKRP schlägt Mitglieder für die Kommission vor.

Die/der Vorsitzende der Expert:innenkommission, das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, sein/ihr Staatssekretär/in und der LKRP-Vorstand tauschen sich in einem Jour Fixe regelmäßig zum Stand der Arbeit der Kommission aus.

9. - entfällt -

10. - entfällt -

11. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

- entfällt -

12. I Nr. 20 wird wie folgt gefasst: Das Land übernimmt ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung die Zahlung der Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie der Abfindungen und Erstattungen gem. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, § 107b Beamtenversorgungsgesetz und § 225 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für alle Beamtinnen und Beamten der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin sowie die Vereinnahmung und Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dem Land stehen ab dem 01.01.2026 alle zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen zu. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin überträgt die mit Stichtag 31.12.2024 zu Versorgungszwecken gebildeten Rücklagen in Höhe von 3.230 T€ im Jahr 2026 sowie ihren Anteil am Sondervermögen zentrale Versorgungsrücklage des Landes Berlin in den Jahren 2026 und 2027 an das Land.

13. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erhält, orientiert an der von ihr zuvor für die Versorgung der von ihr berufenen Beamtinnen und Beamten gebildeten Rücklagen, für den Transformationsprozess in den Jahren 2026 und 2027 zusätzlich zum Zuschuss gemäß I Nr. 3 Mittel in Höhe von jeweils 1.460 T€.

14. I Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Das Land wird für die Vertragsdauer keine weitere finanzielle Anpassung des Vertrags verlangen, die zu Lasten der Hochschulen geht.

## 15. Hochschulbaugesellschaft

Das Land Berlin wird eine Hochschulbaugesellschaft unter Einbeziehung der Hochschulen errichten und wird diese in dem dafür erforderlichen Prozess in einem kontinuierlichen Dialogformat beteiligen. Dabei werden vor allem Fragen der Finanzierungsmechanismen, der Governance und des Aufgaben-Profils der Hochschulbaugesellschaft inklusive eines Bandbreitenmodells für die in der Baugesellschaft bzw. für die den Hochschulen erbrachten Leistungen abgestimmt. Auch das weitere Vorgehen – über die vorausgewählten Modellprojekte hinaus – wird besprochen. Die breite Expertise der Hochschulen wird von Beginn an in die Ausgestaltung der Hochschulbaugesellschaft einbezogen. Die zügige Umsetzung der Pilotprojekte erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen.

## 16. Summarische Stellenpläne für Tarifbeschäftigte

Das Gefüge der Haushalts- und Stellenplanung und der Kapazitätsplanung und -feststellung sowie der darauf bezogenen Controllingmechanismen soll mit dem Ziel neu aufgestellt werden, die Handlungsspielräume der Hochschulen zu vergrößern und gleichzeitig die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben weiterhin zu ermöglichen. Hierzu wird ein gemeinsamer Arbeitsprozess der SenWGP mit den Hochschulen aufgesetzt. Ergebnisse sollen bis spätestens 30.09.2026 vorliegen.

## II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Der Abschnitt II. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. II Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Das gemeinsame Ziel ist es, allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sichern. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. II Nr. 2 wird wie folgt gefasst: Sofern strukturelle Maßnahmen dies erfordern, können die Hochschulen ihre derzeitige Aufnahmekapazität an die finanziellen Möglichkeiten anpassen und um bis zu 14 Prozent reduzieren (Anlage ÄV5). Sie tragen dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. - entfällt -
4. - entfällt -
5. Die in II Nr. 7 vereinbarte Wirksamkeitsanalyse wird im Jahr 2027 durchgeführt.
6. II Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen prüfen und optimieren fortlaufend ihre Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich, insbesondere in den Schwerpunkten Frauenförderung, Übergang Schule - Hochschule und Orientierungsformate.
7. II Nr. 13 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL.

### **III. Lehrkräftebildung**

- entfällt -

### **IV. Forschung und Transfer**

Der Abschnitt IV. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. IV Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin intensiviert ihre Forschungsaktivitäten und beteiligt sich an Drittmittelprogrammen. Sie orientiert sich dabei an nationalen Spitzenleistungen und strebt eine Erhöhung der wettbewerblichen Drittmittelausgaben um jährlich mindestens vier Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau an.
2. IV Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung auch künftig ihren Beitrag zu mehr Innovation und Wachstum in Berlin leisten. Sie steigern die Zahl der wissenschaftsbasierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg.

### **V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege**

Der Abschnitt V. der Hochschulverträge wird in Nr. 2 wie folgt geändert:

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2027 im Durchschnitt nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus. Ab 2028 schreiben die Hochschulen alle Promotionsstellen nur noch mit einem Beschäftigungsanteil von 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

## **VII. Nachhaltigkeit**

Der Abschnitt VII. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2026 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:

- a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
- b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
  - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
  - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
  - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
  - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
  - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
  - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
- c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte treffen die Hochschulen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Maßnahmen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Berlin, den

---

Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

---

Präsident der  
Hochschule für Wirtschaft und  
Recht Berlin

## **Anlagen**

- ÄV1 Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I
- ÄV2 Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 3
- ÄV4 Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 4
- ÄV5 Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

## Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

### 1. Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 der Hochschulverträge bzw. I Nr. 3 der Änderungsverträge

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsisierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2027 sowie 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2027 sowie in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage ÄV2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen. Für die Jahre 2025 und 2026 wird die leistungsisierte Zuschussberechnung ausgesetzt.

#### **a) Leistungsbereiche und Indikatoren**

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

##### Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)  
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamt auslastung von mindestens 90 %

##### Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken eingeworben wurden; für Udk: Drittmittelausgaben insgesamt (Zweijahresdurchschnitt)  
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten und Udk; 4 % bei HAW

##### Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren  
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)  
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

##### Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)  
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

##### Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramts- bezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption  
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten

- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)

Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

### **b) Gewichtung der Indikatoren**

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

### **c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen**

#### Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

#### Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

## **2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3 der Hochschulverträge**

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 Änderungsvertrag aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.<sup>1</sup>

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 Hochschulvertrag zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

### **3. Evaluation**

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung  
gemäß Kapitel I Nr. 3 Änderungsvertrag (in T€)**

Die Zuschüsse können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Die Beträge in den Jahren 2026ff. fallen aufgrund der Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land geringer aus.

		2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	367.642,624	312.492	327.335	335.330
	Bundesmittel	33.786,105	32.630	32.630	32.630
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>401.428,729</b>	<b>345.122</b>	<b>359.965</b>	<b>367.960</b>
HU	Landesmittel	282.673,303	267.109	278.614	284.603
	Bundesmittel	30.399,344	29.747	29.747	29.747
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>313.072,647</b>	<b>296.856</b>	<b>308.361</b>	<b>314.350</b>
TU	Landesmittel	332.159,530	296.209	309.835	317.558
	Bundesmittel	29.193,220	28.640	28.640	28.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>361.352,750</b>	<b>324.849</b>	<b>338.475</b>	<b>346.198</b>
Summe Univ.	Landesmittel	982.475,457	875.810	915.784	937.491
	Bundesmittel	93.378,669	91.017	91.017	91.017
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.075.854,126</b>	<b>966.827</b>	<b>1.006.801</b>	<b>1.028.508</b>
BHT	Landesmittel	88.381,036	68.092	71.862	74.189
	Bundesmittel	12.662,179	12.173	12.173	12.173
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>101.043,215</b>	<b>80.265</b>	<b>84.035</b>	<b>86.362</b>
HTW	Landesmittel	74.075,236	65.505	68.432	69.866
	Bundesmittel	16.400,127	15.643	15.643	15.643
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>90.475,363</b>	<b>81.148</b>	<b>84.075</b>	<b>85.509</b>
HWR	Landesmittel	42.606,089	36.586	39.196	40.499
	Bundesmittel	16.042,429	15.254	15.254	15.254
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>58.648,518</b>	<b>51.840</b>	<b>54.450</b>	<b>55.753</b>
ASH	Landesmittel	21.458,201	18.510	19.403	19.877
	Bundesmittel	4.509,232	4.373	4.373	4.373
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>25.967,433</b>	<b>22.883</b>	<b>23.776</b>	<b>24.250</b>
Summe HAW	Landesmittel	226.520,562	188.693	198.893	204.431
	Bundesmittel	49.613,967	47.443	47.443	47.443
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>276.134,529</b>	<b>236.136</b>	<b>246.336</b>	<b>251.874</b>
UdK	Landesmittel	91.911,798	78.294	81.058	82.130
	Bundesmittel	4.150,383	3.967	3.967	3.967
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>96.062,181</b>	<b>82.261</b>	<b>85.025</b>	<b>86.097</b>
KHB	Landesmittel	12.107,121	12.257	13.144	13.314
	Bundesmittel	857,089	851	851	851
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>12.964,210</b>	<b>13.108</b>	<b>13.995</b>	<b>14.165</b>
HfM	Landesmittel	17.422,230	17.264	18.294	18.516
	Bundesmittel	624,805	605	605	605
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>18.047,035</b>	<b>17.869</b>	<b>18.899</b>	<b>19.121</b>
HfS	Landesmittel	10.882,781	11.329	12.168	12.318
	Bundesmittel	258,059	217	217	217
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>11.140,840</b>	<b>11.546</b>	<b>12.385</b>	<b>12.535</b>
Summe KHS	Landesmittel	132.323,930	119.144	124.664	126.278
	Bundesmittel	5.890,336	5.640	5.640	5.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>138.214,266</b>	<b>124.784</b>	<b>130.304</b>	<b>131.918</b>
Gesamt	Landesmittel	1.341.319,949	1.183.647	1.239.341	1.268.200
	Bundesmittel	148.882,972	144.100	144.100	144.100
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.490.202,921</b>	<b>1.327.747</b>	<b>1.383.441</b>	<b>1.412.300</b>

**Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2025 bis 2028 gemäß Kapitel I Nr. 4 (in T€)**  
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2025	2026	2027	2028
FU	8.874	8.298	8.298	8.298
HU	7.791	7.645	7.645	7.645
TU	9.190	8.980	8.980	8.980
<b>Summe Univ.</b>	<b>25.855</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>
BHT	1.810	1.961	1.961	1.961
HTW	1.666	1.744	1.744	1.744
HWR	737	909	909	909
ASH	253	325	325	325
<b>Summe HAW</b>	<b>4.466</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>
UdK	1.233	1.518	1.518	1.518
KHB	262	362	362	362
HfM	249	293	293	293
HfS	245	275	275	275
<b>Summe KHS</b>	<b>1.989</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>
<b>Gesamt</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2**

<b>Aufnahmekapazität*</b>			
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	568	3.960	3.053
HU	370	3.517	2.705
TU	0	3.608	2.253
<b>Univ. gesamt</b>	<b>938</b>	<b>11.085</b>	<b>8.011</b>
 BHT	 0	 2.081	 894
HTW	0	2.546	955
HWR	176	1.914	519
ASH	0	714	125
<b>HAW gesamt</b>	<b>176</b>	<b>7.255</b>	<b>2.493</b>
 UdK	 66	 599	 572
KHB	39	52	34
HfM	0	61	82
HfS	34	0	9
<b>KHS gesamt</b>	<b>139</b>	<b>712</b>	<b>697</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.253</b>	<b>19.052</b>	<b>11.201</b>

\* Mindestumfang bereitzustellender Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (mittlere Jahrgangsstärke ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge

**Änderungsvertrag zum Vertrag  
für die Jahre 2024 bis 2028  
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege,  
und  
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin,  
vertreten durch die Präsidentin**

Die zwischen dem Land Berlin und den staatlichen Berliner Hochschulen am 16. Februar 2024 geschlossenen Verträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geändert und ergänzt. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Haushalt des Landes Berlin zu konsolidieren.

Das Land Berlin und die staatlichen Berliner Hochschulen stehen zu den in der Präambel der Hochschulverträge genannten Grundsätzen und Zielen. Sie müssen die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen in der Verfolgung dieser Ziele berücksichtigen.

## **I. Finanzausstattung**

Der Abschnitt I. der Hochschulverträge wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von I Nr. 2 der Hochschulverträge stellt das Land Berlin den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung. In den Beträgen ist bereits berücksichtigt, dass das Land ab dem 01.01.2026 die Erstattung aller Pensions- und Versorgungslasten übernimmt (siehe dazu Nr. 12):

1.341.319.949 € für 2025

1.183.647.000 € für 2026

1.239.341.000 € für 2027

1.268.200.000 € für 2028.

Sie werden nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 auf die Hochschulen verteilt.

2. Unter Berücksichtigung der gemäß I Nr. 3 der Hochschulverträge zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse in den Jahren 2025 bis 2028:

1.490.202.921 € für 2025

1.327.747.000 € für 2026

1.383.441.000 € für 2027

1.412.300.000 € für 2028.

3. I Nr. 5 wird wie folgt gefasst: Die konsumtiven Zuschüsse für die Alice-Salomon-Hochschule Berlin bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage ÄV1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem

Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage ÄV1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich für die einzelnen Hochschulen Zuschüsse in Höhe der in Anlage ÄV2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 zum Hochschulvertrag bis 2025 finanzwirksamen Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt. Die in Anlage 3 des Hochschulvertrags dargestellte Kalkulation wird dadurch ersetzt.

4. Abweichend von I Nr. 6 der Hochschulverträge erhalten die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité in den Jahren 2025 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 32.310 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage ÄV4.
5. I Nr. 7 wird wie folgt gefasst: Zusätzlich setzt die Alice-Salomon-Hochschule Berlin bis Ende 2028 mindestens 2.386 T€ aus ihrem Rücklagenvermögen und den kassenmäßigen Jahresergebnissen für die Grundfinanzierung von Lehre und Forschung ein, um die in diesem Vertrag verankerten Ziele zu erreichen.
6. Die Verpflichtung gemäß I Nr. 8 der Hochschulverträge entfällt.
7. I Nr. 10 wird wie folgt gefasst: Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens sondiert jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven und stellt diese im fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 2b BerlHG dar. Bis zum Ende des ersten Quartals 2026 legen die Hochschulleitungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den aktuellen Diskussionsstand dieser Fortschreibungen vor. Sie werden in den unter Nr. 8 beschriebenen Strukturprozess eingebunden und berücksichtigen die nachfolgenden Leitlinien.
  - Berücksichtigung der Ausbildungsbedürfnisse des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die gemäß Hochschulvertrag vereinbarten Ziele im Bereich Lehramt sind zu realisieren und es darf keine Reduktion von Studienplätzen und Studienangeboten in den Bachelorstudiengängen der HAW erfolgen, zu denen mit dem Hochschulvertrag 2024-2028 konkrete Studienplatzvereinbarungen getroffen wurden;
  - Reduktion von Studienplätzen bevorzugt in unterausgelasteten Studiengängen sowie Reduktion von Mehrfachangeboten am Standort Berlin;
  - Konzentration und Bündelung von Forschungsgebieten an ausgewählten Standorten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Forschungsgebiets

(Einzelleistungen oder Verbünde), seiner Bedeutung für gesellschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Belange, seiner regionalen sowie überregionalen Bedeutung (z. B. Alleinstellungsmerkmal, kleines Fach) sowie jüngst erfolgter oder dringend erforderlicher Investitionsmaßnahmen;

- Maßnahmen zur Verbesserung der Flächensuffizienz (z. B. Bemessung des Flächenbedarfs und vorzuhaltender Infrastruktur in durchgängig unterausgelasteten Fächern);
- zu den Kürzungen im wissenschaftlichen Bereich im Verhältnis angemessener Abbau der Stellen und Strukturen in Technik, Service und Verwaltung;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Generierung zusätzlicher Einnahmen.

8. Die Absenkung der für die Hochschulen und die Charité zur Verfügung stehenden Mittel ist mit einem Prozess der strukturellen Weiterentwicklung des Berliner Hochschulsystems zu verbinden, der insbesondere auf eine weitere Profilbildung der Einrichtungen, die Stärkung kooperativer Strukturen, die Verbesserung der Qualität in der Lehre, die nachhaltige Förderung von Exzellenz in Forschung und Kunst sowie den Aufbau und die verstärkte Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen zielt.

Eine externe Expert:innenkommission, die ihre Arbeit spätestens zu Beginn des Jahres 2026 aufnehmen soll, soll auch unter Berücksichtigung der Planungen der Hochschulen (I Nr. 7 Änderungsvertrag) und der Charité bis zum Frühjahr 2027 fachlich fundierte Empfehlungen zur Anpassung des Berliner Hochschulsystems an den gegebenen Finanzrahmen entwickeln. Die Ernennung der Kommission erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Dabei werden die Perspektiven aller Hochschultypen berücksichtigt. Die LKRP schlägt Mitglieder für die Kommission vor.

Die/der Vorsitzende der Expert:innenkommission, das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, sein/ihr Staatssekretär/in und der LKRP-Vorstand tauschen sich in einem Jour Fixe regelmäßig zum Stand der Arbeit der Kommission aus.

9. - entfällt -

10. - entfällt -

11. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

I Nr. 17 wird wie folgt gefasst: Zur Sicherung und zur Weiterentwicklung der Berlin School of Public Health (BSPH) stellt das Land der BSPH innerhalb des Zuschusses an die Charité gemäß Kapitel I Nr. 3 Charité-Änderungsvertrag jährlich Mittel in Höhe

von 525 T€ zur Verfügung. Die Mittel werden nach dem internen Schlüssel zwischen der Charité und den beteiligten Hochschulen verteilt. Die beteiligten Hochschulen verständigen sich bis Ende 2025 über eine Lösung zur Weiterführung der BSPH und legen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Ergebnis der Beratungen vor.

12. I Nr. 20 wird wie folgt gefasst: Das Land übernimmt ab dem 01.01.2026 in Form einer Erstattung die Zahlung der Versorgungsbezüge und Beihilfen für alle Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sowie der Abfindungen und Erstattungen gem. Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, § 107b Beamtenversorgungsgesetz und § 225 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch für alle Beamfinnen und Beamten der Alice-Salomon-Hochschule Berlin sowie die Vereinnahmung und Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dem Land stehen ab dem 01.01.2026 alle zu Versorgungszwecken eingehenden Einnahmen und Erstattungen zu. Die Alice-Salomon-Hochschule Berlin überträgt die mit Stichtag 31.12.2024 zu Versorgungszwecken gebildeten Rücklagen in Höhe von 255 T€ im Jahr 2026 sowie ihren Anteil am Sondervermögen zentrale Versorgungsrücklage des Landes Berlin in den Jahren 2026 und 2027 an das Land.

13. Die Alice-Salomon-Hochschule Berlin erhält, orientiert an der von ihr zuvor für die Versorgung der von ihr berufenen Beamfinnen und Beamten gebildeten Rücklagen, für den Transformationsprozess in den Jahren 2026 und 2027 zusätzlich zum Zuschuss gemäß I Nr. 3 Mittel in Höhe von jeweils 115 T€.

14. I Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Alice-Salomon-Hochschule Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Das Land wird für die Vertragsdauer keine weitere finanzielle Anpassung des Vertrags verlangen, die zu Lasten der Hochschulen geht.

## 15. Hochschulbaugesellschaft

Das Land Berlin wird eine Hochschulbaugesellschaft unter Einbeziehung der Hochschulen errichten und wird diese in dem dafür erforderlichen Prozess in einem kontinuierlichen Dialogformat beteiligen. Dabei werden vor allem Fragen der Finanzierungsmechanismen, der Governance und des Aufgaben-Profils der Hochschulbaugesellschaft inklusive eines Bandbreitenmodells für die in der

Baugesellschaft bzw. für die den Hochschulen erbrachten Leistungen abgestimmt. Auch das weitere Vorgehen – über die vorausgewählten Modellprojekte hinaus – wird besprochen. Die breite Expertise der Hochschulen wird von Beginn an in die Ausgestaltung der Hochschulbaugesellschaft einbezogen. Die zügige Umsetzung der Pilotprojekte erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen.

#### 16. Summarische Stellenpläne für Tarifbeschäftigte

Das Gefüge der Haushalts- und Stellenplanung und der Kapazitätsplanung und -feststellung sowie der darauf bezogenen Controllingmechanismen soll mit dem Ziel neu aufgestellt werden, die Handlungsspielräume der Hochschulen zu vergrößern und gleichzeitig die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben weiterhin zu ermöglichen. Hierzu wird ein gemeinsamer Arbeitsprozess der SenWGP mit den Hochschulen aufgesetzt. Ergebnisse sollen bis spätestens 30.09.2026 vorliegen.

## II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Der Abschnitt II. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. II Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Das gemeinsame Ziel ist es, allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sichern. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. II Nr. 2 wird wie folgt gefasst: Sofern strukturelle Maßnahmen dies erfordern, können die Hochschulen ihre derzeitige Aufnahmekapazität an die finanziellen Möglichkeiten anpassen und um bis zu 14 Prozent reduzieren (Anlage ÄV5). Sie tragen dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. II Nr. 4 wird wie folgt gefasst: Die Charité - Universitätsmedizin Berlin und die Alice-Salomon-Hochschule Berlin prüfen in Abstimmung mit der Evangelischen Hochschule Berlin bis 2028 die Etablierung eines konsekutiven Masterstudiengangs „Pflege“.
4. II Nr. 6 wird wie folgt gefasst: Es wird angestrebt, nach Inkrafttreten der Reformgesetze den bestehenden Modellbachelorstudiengang

Physiotherapie/Ergotherapie an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin entsprechend den neuen Vorgaben zu reformieren.

5. Die in II Nr. 7 vereinbarte Wirksamkeitsanalyse wird im Jahr 2027 durchgeführt.
6. - entfällt -
7. II Nr. 13 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL.

### **III. Lehrkräftebildung**

- entfällt -

### **IV. Forschung und Transfer**

Der Abschnitt IV. der Hochschulverträge wird in folgenden Punkten geändert:

1. IV Nr. 1 wird wie folgt gefasst: Die Alice-Salomon-Hochschule Berlin intensiviert ihre Forschungsaktivitäten und beteiligt sich an Drittmittelprogrammen. Sie orientiert sich dabei an nationalen Spitzenleistungen und strebt eine Erhöhung der wettbewerblichen Drittmittelausgaben um jährlich mindestens vier Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau an.
2. IV Nr. 18 wird wie folgt gefasst: Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung auch künftig ihren Beitrag zu mehr Innovation und Wachstum in Berlin leisten. Sie steigern die Zahl der wissenschaftsbasierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg.

### **V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege**

Der Abschnitt V. der Hochschulverträge wird in Nr. 2 wie folgt geändert:

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2027 im Durchschnitt nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus. Ab 2028 schreiben die Hochschulen alle Promotionsstellen nur

noch mit einem Beschäftigungsanteil von 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

## **VII. Nachhaltigkeit**

Der Abschnitt VII. der Hochschulverträge wird in Nr. 1 wie folgt geändert:

Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2026 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:

- a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
- b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
  - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
  - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
  - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
  - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
  - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
  - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
- c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte treffen die Hochschulen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Maßnahmen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Berlin, den

---

Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

---

Präsidentin der  
Alice-Salomon-Hochschule Berlin

## **Anlagen**

- ÄV1 Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I
- ÄV2 Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsisierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 3
- ÄV4 Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 4
- ÄV5 Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

## Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

### 1. Leistungsisierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 der Hochschulverträge bzw. I Nr. 3 der Änderungsverträge

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsisierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2027 sowie 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2027 sowie in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage ÄV2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen. Für die Jahre 2025 und 2026 wird die leistungsisierte Zuschussberechnung ausgesetzt.

#### **a) Leistungsbereiche und Indikatoren**

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

##### Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)  
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamt auslastung von mindestens 90 %

##### Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken eingeworben wurden; für Udk: Drittmittelausgaben insgesamt (Zweijahresdurchschnitt)  
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten und Udk; 4 % bei HAW

##### Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren  
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)  
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

##### Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)  
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

##### Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramts- bezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption  
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten

- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)

Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage ÄV6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

### **b) Gewichtung der Indikatoren**

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

### **c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen**

#### Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

#### Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

## **2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3 der Hochschulverträge**

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 Änderungsvertrag aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.<sup>1</sup>

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 Hochschulvertrag zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

### **3. Evaluation**

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung  
gemäß Kapitel I Nr. 3 Änderungsvertrag (in T€)**

Die Zuschüsse können im Ergebnis der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

Die Beträge in den Jahren 2026ff. fallen aufgrund der Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land geringer aus.

		2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	367.642,624	312.492	327.335	335.330
	Bundesmittel	33.786,105	32.630	32.630	32.630
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>401.428,729</b>	<b>345.122</b>	<b>359.965</b>	<b>367.960</b>
HU	Landesmittel	282.673,303	267.109	278.614	284.603
	Bundesmittel	30.399,344	29.747	29.747	29.747
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>313.072,647</b>	<b>296.856</b>	<b>308.361</b>	<b>314.350</b>
TU	Landesmittel	332.159,530	296.209	309.835	317.558
	Bundesmittel	29.193,220	28.640	28.640	28.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>361.352,750</b>	<b>324.849</b>	<b>338.475</b>	<b>346.198</b>
Summe Univ.	Landesmittel	982.475,457	875.810	915.784	937.491
	Bundesmittel	93.378,669	91.017	91.017	91.017
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.075.854,126</b>	<b>966.827</b>	<b>1.006.801</b>	<b>1.028.508</b>
BHT	Landesmittel	88.381,036	68.092	71.862	74.189
	Bundesmittel	12.662,179	12.173	12.173	12.173
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>101.043,215</b>	<b>80.265</b>	<b>84.035</b>	<b>86.362</b>
HTW	Landesmittel	74.075,236	65.505	68.432	69.866
	Bundesmittel	16.400,127	15.643	15.643	15.643
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>90.475,363</b>	<b>81.148</b>	<b>84.075</b>	<b>85.509</b>
HWR	Landesmittel	42.606,089	36.586	39.196	40.499
	Bundesmittel	16.042,429	15.254	15.254	15.254
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>58.648,518</b>	<b>51.840</b>	<b>54.450</b>	<b>55.753</b>
ASH	Landesmittel	21.458,201	18.510	19.403	19.877
	Bundesmittel	4.509,232	4.373	4.373	4.373
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>25.967,433</b>	<b>22.883</b>	<b>23.776</b>	<b>24.250</b>
Summe HAW	Landesmittel	226.520,562	188.693	198.893	204.431
	Bundesmittel	49.613,967	47.443	47.443	47.443
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>276.134,529</b>	<b>236.136</b>	<b>246.336</b>	<b>251.874</b>
UdK	Landesmittel	91.911,798	78.294	81.058	82.130
	Bundesmittel	4.150,383	3.967	3.967	3.967
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>96.062,181</b>	<b>82.261</b>	<b>85.025</b>	<b>86.097</b>
KHB	Landesmittel	12.107,121	12.257	13.144	13.314
	Bundesmittel	857,089	851	851	851
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>12.964,210</b>	<b>13.108</b>	<b>13.995</b>	<b>14.165</b>
HfM	Landesmittel	17.422,230	17.264	18.294	18.516
	Bundesmittel	624,805	605	605	605
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>18.047,035</b>	<b>17.869</b>	<b>18.899</b>	<b>19.121</b>
HfS	Landesmittel	10.882,781	11.329	12.168	12.318
	Bundesmittel	258,059	217	217	217
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>11.140,840</b>	<b>11.546</b>	<b>12.385</b>	<b>12.535</b>
Summe KHS	Landesmittel	132.323,930	119.144	124.664	126.278
	Bundesmittel	5.890,336	5.640	5.640	5.640
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>138.214,266</b>	<b>124.784</b>	<b>130.304</b>	<b>131.918</b>
Gesamt	Landesmittel	1.341.319,949	1.183.647	1.239.341	1.268.200
	Bundesmittel	148.882,972	144.100	144.100	144.100
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.490.202,921</b>	<b>1.327.747</b>	<b>1.383.441</b>	<b>1.412.300</b>

**Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2025 bis 2028 gemäß Kapitel I Nr. 4 (in T€)**  
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2025	2026	2027	2028
FU	8.874	8.298	8.298	8.298
HU	7.791	7.645	7.645	7.645
TU	9.190	8.980	8.980	8.980
<b>Summe Univ.</b>	<b>25.855</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>	<b>24.923</b>
BHT	1.810	1.961	1.961	1.961
HTW	1.666	1.744	1.744	1.744
HWR	737	909	909	909
ASH	253	325	325	325
<b>Summe HAW</b>	<b>4.466</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>	<b>4.939</b>
UdK	1.233	1.518	1.518	1.518
KHB	262	362	362	362
HfM	249	293	293	293
HfS	245	275	275	275
<b>Summe KHS</b>	<b>1.989</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>	<b>2.448</b>
<b>Gesamt</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>	<b>32.310</b>

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2**

<b>Aufnahmekapazität*</b>			
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	568	3.960	3.053
HU	370	3.517	2.705
TU	0	3.608	2.253
<b>Univ. gesamt</b>	<b>938</b>	<b>11.085</b>	<b>8.011</b>
 BHT	 0	 2.081	 894
HTW	0	2.546	955
HWR	176	1.914	519
ASH	0	714	125
<b>HAW gesamt</b>	<b>176</b>	<b>7.255</b>	<b>2.493</b>
 UdK	 66	 599	 572
KHB	39	52	34
HfM	0	61	82
HfS	34	0	9
<b>KHS gesamt</b>	<b>139</b>	<b>712</b>	<b>697</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.253</b>	<b>19.052</b>	<b>11.201</b>

\* Mindestumfang bereitzustellender Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (mittlere Jahrgangsstärke ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge